



# MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

„Der Tapferkeit“ – Die Ehren-Denk münze für Tapferkeit im  
Rahmen der Habsburgischen Militärverwaltung

verfasst von | submitted by  
Gregor Gabriel BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree  
programme code as it appears on the  
student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree  
programme as it appears on the student  
record sheet:

Betreut von | Supervisor:

UA 066 804

Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und  
Archivwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Peter Becker

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Im Kontext des „Aufgeklärten Absolutismus“ .....	5
1.2	Militärverwaltung .....	9
1.2.1	Die Zentralstelle .....	9
1.2.2	Territoriale Kommanden .....	12
1.3	Aufbau des Heeres .....	18
1.3.1	Die Generalität .....	18
1.3.2	Die Infanterie .....	20
1.3.3	Die Kavallerie .....	24
1.3.4	Die Artillerie .....	25
1.3.5	Die Extra-Korps .....	27
2	Die Ehren-Denkünze für Tapferkeit .....	28
2.1	Numismatischer Exkurs .....	29
2.2	Zur Genese des Ehrenzeichens .....	34
2.3	Die „Graue Eminenz“ Graf v. Lacy und die „unzeitige Bravour“ .....	43
2.4	Die Satzung der Ehren-Denkünze .....	46
2.4.1	Die nachträglichen Instruktionen .....	56
3	Zur Verwaltung der Tapferkeit .....	59
3.1	Die Denkmünze im Kontext der Schlachten und Gefechte .....	62
3.2	Die Schlacht von Focșani (31. Juli – 1. August 1789) .....	63
3.2.1	Statistik bezüglich der Dekorationen von Focșani .....	64
3.3	Die Belagerung von Belgrad (16. September – 8. Oktober) .....	69
3.3.1	Statistik bezüglich der Dekorationen von Belgrad .....	70
3.4	Zur Verwaltung .....	75
3.5	Die Meldungen an den Hofkriegsrat .....	78
3.6	Die Verleihungskommission .....	84
3.7	Zur Frage der Würdigkeit .....	88
3.8	Eingaben .....	90
3.9	Die Attestate .....	97
4	Schlussbetrachtung .....	99
5	Quellenverzeichnis .....	101
6	Literaturverzeichnis .....	104
7	Abbildungsverzeichnis .....	109
8	Abstract .....	110

# 1 Einleitung

Im Juli 1789 stiftete Kaiser Joseph II. während des laufenden Feldzuges gegen das Osmanische Reich an der Seite Russlands die sogenannte *Ehren-Denkmünze für Tapferkeit*, eine rein militärische Auszeichnung für im Kampfe erworbene Lorbeeren. Das allein stellt noch kein Novum dar, wurde doch schon in der Euphorie des errungenen Sieges von Kolín gegen den Feind Preußen im Siebenjährigen Krieg 1757 der *Militär-Maria-Theresien-Orden* ins Leben gerufen. Dieser somit schon 23 Jahre früher gestiftete, rein militärische Verdienstbeziehungsweise Ritterorden stand ausschließlich Offizieren offen. Auch das Stiften von Verdienst- und Erinnerungsmedaillen für bestimmte Anlässe in Form von *Gnadenmedaillen* oder *Gnadenpfennigen* (Gnade hier im Sinne von Huld) war schon seit dem 16. Jahrhundert gelebter Usus. Daneben existierten auch *Erinnerungsmedaillen* für bestimmte Anlässe oder Ereignisse (z. B. eine Krönung). Sie waren schon damals persönlich anhaftende, an Ketten oder Bändern getragene Ehrenzeichen. Vier Jahre vor der Ehren-Denkmünze für Tapferkeit wurde schon für Militär-Ärzte und -Chirurgen eine rein militärische *Verdienstmedaille* gestiftet.<sup>1</sup>

Ja selbst im europäischen wie auch internationalen Vergleich nahm die Habsburgermonarchie hinsichtlich Verdienstorden oder -auszeichnungen keine Vorreiterrolle ein: Die russische Kaiserin Katharina II. stiftete schon 1770 eine Erinnerungsmedaille für die Seeschlacht von Tschesme;<sup>2</sup> mit der Thronbesteigung Friedrichs II. anno 1740 griff dieser den schon seit dem 17. Jahrhundert bestehenden *Ordre de Générosité* auf und wandelten diesen samt sichtbarem Ordenskreuz in den Orden *pour le Mérite* um, welcher bis zum Ende des Deutschen Kaiserreichs neben dem Eisernen Kreuz das wichtigste Militär-Verdienstehrenzeichen war;<sup>3</sup> und sieben Jahre vor der Ehren-Denkmünze wurde schon durch George Washington der sogenannte *Badge for Military Merit* für verdienstvolle Mannschaften und Unteroffiziere gestiftet, jedoch nicht als Medaille, sondern als Tuchaufnäher in Form eines violetten Herzen.<sup>4</sup> Und dennoch ist es bemerkenswert und zugleich das eigentliche Novum, dass den Unteroffizieren und der Mannschaft die Möglichkeit eingeräumt wurde, eine sichtbare Medaille aus Gold und Silber an der Uniform zu tragen, die darüber

---

<sup>1</sup> M. Christian Ortner, Georg Ludwigstorff, Österreichs Orden und Ehrenzeichen. Teil II/Bd. 2. Die kaiserlich-königlichen staatlichen Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Medaillen etc. bis 1918 (Wien 2019) pp. 16 & 70f.

<sup>2</sup> M. Christian Ortner, Georg Ludwigstorff, Österreichs Orden und Ehrenzeichen. Teil II/Bd. 1. Die kaiserlich-königlichen staatlichen Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Medaillen etc. bis 1918 (Wien 2019) p. 242.

<sup>3</sup> Cf. Christian Zweng, Der Orden Pour le Mérite und sein Vorgänger Orden de la Générosité. Geschichte, Träger, Hersteller der Originale, Fälschungen (Osnabrück 2014).

<sup>4</sup> Walter A. Schwarz, Die militärischen Dekorationen der Monarchie. In: Johann Stolzer, Christian Steeb (Hrsg.), Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Graz 1996) pp. 227-286, hier p. 229. Diese Auszeichnung ist nicht mit dem *Purple Heart* von 1917 zu verwechseln.

hinaus noch mit einer regelmäßigen Sonderzulage zur Lohnung verbunden war. Somit war und ist dieses Ehrenzeichen aus materieller, finanzieller und ideologischer von Belang. Seitdem nahm das militärische und zivile Auszeichnungswesen mit Leopold II. richtig Fahrt auf: 1790 wurde eine Erinnerungsmedaille für die Freiwilligen aus Limburg, 1790 eine Militär- Verdienstmedaille für die Niederlande, 1796 eine Tiroler Ehrenmedaille für Tapferkeit, etc. gestiftet.<sup>5</sup>

Die vorliegende Arbeit setzt sich daher unter dem Titel „*Der Tapferkeit*“ – Die Ehren- Denkmünze für Tapferkeit im Rahmen der Habsburgischen Militärverwaltung“ zur Aufgabe, diese Auszeichnung aus einer behörden- und verwaltungsgeschichtlichen Perspektive zu beleuchten. Obgleich der ursprüngliche Horizont den Zeitraum von der Stiftung 1789 und der Statutenänderung anno 1809 abdecken wollte, kamen doch der Genese der Auszeichnung und der Verwaltungsgeschichte anhand der einzelnen Anträge, und somit den Soldaten und den Waffentaten (i. e. das Fanal der Waffentat) besonderes Interesse zu. *Ad fontes!* – war die Losung. Diese Grundlagenarbeit an den Quellen mag der Grundstock für spätere Arbeiten und Forschungen über den Werdegang der Tapferkeitsmedaille sein.

Die Stiftung ist im Kontext der österreichischen Ausprägung des Aufgeklärten Absolutismus, dem *Josephinismus* (cf. Kap. 1.1), wie überhaupt der europäischen Entwicklungen zu verstehen. Einsteils wird man, von einem „Landesvatergedanken“ geleitet, die nähere Bindung des Soldaten weg vom Söldnertum hin zum Dienst am Vaterland sowie die „Vertüchtigung“ des Individuums sehen, andernteils wird man einer gewissen Form der „Demokratisierung“ des Militärs“ und einer vorher nicht bekannten Emanzipation beziehungsweise Hervorhebung des einfachen Mannschaftssoldaten oder Unteroffiziers begegnen. Es ist mithin der Ausdruck eines internen Herrschaftsausbaues durch das erstarkende Bestreben nach einer zentralstaatlichen Verwaltung und überhaupt durch die Bürokratisierung des Militärs, als die Entwicklung zum stehenden Heer hin nun in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Ende fand.<sup>6</sup>

Die Basis der quellenkundlichen Arbeit werden folgerichtig Bestände aus dem Wiener Kriegsarchiv bilden, allen voran die sogenannten „Alten Belohnungsakten“. Die darin verwahrten Anträge und Attestate bilden einen im 19. und 20. Jahrhundert angelegten Bestand

---

<sup>5</sup> Ortner/Ludwigstorff, Österreichs Orden II/2, pp. 74f., 78f. & 84f.

<sup>6</sup> Irmgard Plattner, Josephinismus und Bürokratie. In: Helmut Reinalter (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 53-96, hier pp. 62f.

nach dem Pertinenzprinzip. Da dieser freilich weder vollständig noch ausreichend genug für ein umfassendes Bild des sehr frühen Habsburgischen Auszeichnungswesens wäre, wurden komplettierend der glücklicherweise umfassende Bestand des Hofkriegsrates und die Hofkammer in Münz- und Bergwesen (Finanz- und Hofkammerarchiv) herangezogen.

Wenngleich es schon eine Befassung mit der Tapferkeitsmedaille in der Vergangenheit gab und es demnach Elaborate der Phaleristik in der Forschungslandschaft zu konsultieren gäbe, so ist diese Literatur sowohl vorrangig auf die Zeit des Ersten Weltkriegs als auch auf eine objektzentrierte und museale Beschäftigung fokussiert. Nahezu unbeleuchtet ist die frühe Zeit des österreichisch-habsburgischen Auszeichnungswesens; viel zu wenig wurde *ad fontes* gegangen und zu oft überholte Forschungsliteratur aus dem 19. Jahrhundert zitiert.<sup>7</sup>

Somit sieht sich folgende Arbeit als ein Mosaikstück in der sehr breiten Josephinismus-Forschung und möchte als eigentlich militär- und verwaltungsgeschichtliche Forschung auch den neuen Ansätzen der Militärgeschichte, die ja in der österreichischen akademischen Landschaft grundsätzlich einen eher zweifelhaften Ruf genießt, Rechnung tragen: die Verschränkung von Gesellschaft und Militär.<sup>8</sup>

## 1.1 Im Kontext des „Aufgeklärten Absolutismus“

Der „Aufgeklärte Absolutismus“ gilt gemeinhin als ein Schlagwort des ausgehenden Barocks und stellt schon in seiner Bezeichnung ein Oxymoron *per se* dar: die konkurrierenden Herrschaftsmodelle „einer ‚absolutistischen‘ Herrschermacht einerseits und das ihrer (Selbst-)Beschränkung im Sinne der Aufklärung andererseits“.<sup>9</sup> Zuweilen galt und gilt wohl auch fürderhin in diesem Zusammenhange das Interesse der nationalen wie auch internationalen Forschung mehr der Zivilverwaltung und den kulturellen Ausflüssen, ganz zu schweigen von den (außen-)politischen Dimensionen, denn der militärischen Sphäre in all ihren Ausprägungen.<sup>10</sup> Um diese machte sich in den letzten Jahren insbesondere Michael

<sup>7</sup> cf. August von Müller-Wandau, Die Tapferkeitsmedaille (Wien 1918).

<sup>8</sup> Michael Hochedlinger, Kleine Quellenkunde zur österreichischen Militärgeschichte 1800-1914. In: Österreichisches Staatsarchiv Online-Publikation, 2009, <https://www.oesta.gv.at/dam/jcr:c887a931-c5f4-45ea-ac17-429f5af8d31e/Quellen%20zur%20C3%20sterreichischen%20Milit%C3%A4rgeschichte%201800-1914.pdf> (24.04.2025).

<sup>9</sup> Irene Kubiska-Scharl, Einleitung. In: Irene Kubiska-Scharl, Michael Pözl, Das Ringen um Reformen. Der Wiener Hof und sein Personal im Wandel (1766-1792) (MÖStA 60, 2018) pp. 1-44, hier 27f.

<sup>10</sup> cf. Karl Megner, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k.k. Beamtentums. In: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 21 (Wien 1985). Das Quellenstudium zum Josephinismus von Ferdinand Maaß erörtert diesen hauptsächlich und vorrangig nur aus einer kirchengeschichtlichen Sicht: cf. Ferdinand Maaß, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760-1790, 5 Bde. In: Fontes rerum Austriacarum, Bde. 71-75 (Wien 1951-1961).

Hochedlinger (wieder) verdient.<sup>11</sup> Dass jede Terminologie oder Konstruktion eines Begriffs berechtigter Weise in einem wissenschaftlichen Diskurs wiederkehrend dekonstruiert und anhand neuer Erkenntnisse, welche idealiter ein Ausfluss von der kritischen Arbeit an Quellen ist, neu verstanden werden muss, zeigt die neue Forschungsliteratur.<sup>12</sup> Dieser Problematik kann hier, zumal richtig der Verlust des Überblicks über das weite Feld der Begriffsdefinitionen durch die neueren Publikationen moniert wurde, kein weiterer Platz eingeräumt werden.<sup>13</sup>

Der Josephinismus als „österreichische“ Ausprägung des Aufgeklärten Absolutismus ist erst in der jüngeren Forschung als ein solcher verstanden worden, wurde dieser doch in der Vergangenheit zumeist lediglich mit den Kirchenreformen in Verbindung gebracht.<sup>14</sup> Dieser Reformwille äußerte sich als „Reformabsolutismus“<sup>15</sup> durch eine „reflektierte, programmatische, aber vor allem praktische Aufklärung zur Beförderung der Vernunft.“<sup>16</sup> Zentrales Element des Josephinismus im Geiste eines Reformabsolutismus im Zusammenhang mit der Verwaltung war die Bürokratie: der Ausdruck einer „verwalteten Gesellschaft“.<sup>17</sup>

Ungeachtet der wissenschaftlichen Dispute war der Aufgeklärte Absolutismus/Despotismus, in seiner „österreichischen“ Ausprägung eben Josephinismus, ein Katalysator für die Zentralisierung und Verstaatlichung von Verwaltung, wovon das Militär nicht unberührt bleiben konnte.<sup>18</sup> Vordergründig bei den Josephinischen Militärreformen ist

---

<sup>11</sup> Hiefür seien exemplarisch angeführt: Michael Hochedlinger, Thron & Gewehr. Das Problem der Heeresergänzung und die „Militarisierung“ der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus (1740-1790). In: Gernot Peter Obersteiner (Hsg.), Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives, Bd. 45 (Graz 2021); Michael Hochedlinger, Das Kriegswesen. In: Michael Hochedlinger, Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer (HHsg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1, Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilbd. 2 (Wien 2019) pp. 629-763. Diese Elaborate bilden als Sekundärliteratur die theoretische Grundlage, quasi die Avantgarde, meiner Ausführungen.

<sup>12</sup> Martin Wrede, Absolutismus. In: Friedrich Jaeger (Hsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 19.11.2019, [https://doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_236841](https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_236841) (23.04.2025).

<sup>13</sup> Einen Überblick zu den Begrifflichkeiten und insbesondere zum Forschungsstand bietet: Kubiska-Scharl, Einleitung, pp. 23-38. Für einen wissenschaftsgeschichtlichen Überblick unter Einbeziehung der Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie wäre zu konsultieren: Franz Leander Fillafer, Thomas Wallnig (HHsg.), Josephinismus zwischen den Regimen. Eduard Winter, Fritz Valjavec und die zentraleuropäischen Historiographien im 20. Jahrhundert (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2017).

<sup>14</sup> Kubiska-Scharl, Einleitung, p. 25; Walter Demel, Josephinismus. In: Friedrich Jaeger (Hsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 19.11.2019, [https://doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_287084](https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_287084) (23.04.2025). Die Heeresreformen bleiben auch in diesem lexikalischen Aufsatz unerwähnt.

<sup>15</sup> cf. Walter Demel, Reformabsolutismus. In: Friedrich Jaeger (Hsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 19.11.2019, [https://doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_334922](https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_334922) (23.04.2025).

<sup>16</sup> Helmut Reinalter, Einleitung. Der Josephinismus als Variante des Aufgeklärten Absolutismus und seine Reformkomplexe. In: Helmut Reinalter (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 9-16, hier p. 9. Obgleich Reinalter auf einige Reformfelder Josephs II. eingeht, wird das breite Spektrum des Militärs auch hier bestenfalls tangiert, wenn nicht ignoriert.

<sup>17</sup> Plattner, Josephinismus und Bürokratie, pp. 91f.

<sup>18</sup> Der *Enlightened Despotism* findet insbesondere als Begrifflichkeit in der englischsprachigen Forschungsliteratur und -welt Verwendung: cf. Kubiska-Scharl, Einleitung, p. 24.

ehler ein utilitaristischer und der Staatsräson zuträglicher Ansatz. Dass dabei die Forcierung des Zentralstaates ungeachtet bürokratischer „Opfer“, was insbesondere die Aushebelung der historisch-politisch gewachsenen Länderrechte implizierte, zwangsläufig auf Widerstand stoßen musste, ist hinlänglich bekannt.<sup>19</sup>

Exemplarisch ersichtlich wird dies an dem weiter unter behandelten System der Konskription, welches seinerseits die Grenzen des Möglichen eines „absolutistischen Hinwegsetzens“ über Rechtsgepflogenheiten und -stellungen aufweisen sollte. Dass die Konskription nur in den österreichischen-böhmischem Erblanden eingeführt wurde, ist den jeweiligen „Landesverfassungen“ zuzuschreiben, wie beispielsweise dem Tiroler Landlibell aus dem Jahre 1511.<sup>20</sup>

Der Kaiser legte selbst seine Ziele und Beweggründe für die staatliche Umgestaltung zu einem Einheitsstaat nach zeitgenössisch modernen Parametern in seinem berühmten „Hirtenbrief“ vor: Effizienz der Verwaltung durch uniformierte Regeln und Abschaffung von Sonderrechten („um einander nutzbar zu sein“).<sup>21</sup> Somit setzte auch das Bürgerliche Gesetzbuch fest, dass es die „Pflicht des Landesfürsten“ sei, das Leben und Handeln der untertänigen Rechtssubjekte so zu gestalten, „wie es der allgemeine und besondere Wohlstand fordert“.<sup>22</sup>

Weiters galten die Bemühungen dem Ausbau von Ressourcen – finanzieller, wirtschaftlicher oder menschlicher Natur – zur Steigerung der Produktivität und „Vertüchtigung“ des einzelnen Subjekts und des Verwaltungsapparates. Hierin zeigte sich besonders das Militär als praktikabel. Nicht ohne Grund sah man daher im 18. Jahrhundert ein massiv militarisiertes Preußen.<sup>23</sup> Auch die Zivilverwaltung erfuhr unter anderem durch Versorgungsposten für invalide Mannschaften und vor allem Offiziere eine Militarisierung,

---

<sup>19</sup> *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, pp. 290 & 418f. In einem generellen Überblick behandelt die Nachwirkungen des Josephinismus: Matthias *Rettenwander*, Nachwirkungen des Josephinismus. In: Helmut *Reinalter* (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 317-425.

<sup>20</sup> Einen Überblick zu den jeweiligen Wehrsystemen und Landesverteidigung bietet: *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 631-654.

<sup>21</sup> „Hirtenbrief“ Josephs II. 1783, abgedruckt in: Friedrich *Walter*, Die Österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung, Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmischem Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749-1848), Bd. 4, Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780-1792). Aktenstücke (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 36, Wien 1950) pp. 123-132, hier p. 127.

<sup>22</sup> Josephinisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Erstes Hauptstück, § 1. In: Zweyte Fortsetzung der Gesetze und Verfassung im Justizsache (1786) p. 72, zitiert nach: Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte, ÖNB, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1003&page=78&size=45> (16.03.2025).

<sup>23</sup> Michael *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy 1683-1797 (London 2003) p. 291.

kokettierte doch der Aufklärungsgedanke mit dem Militarismus als Mittel zum Zwecke: Bewahrung absolutistischer Strukturen und blinder Gehorsam.<sup>24</sup>

Das stehende Heer zeigte schließlich mehr denn je die Verschränkung von Militär sowie Gesellschaft und ein Drängen in den Staat hinein durch eine Systematisierung der Verwaltung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Vielmehr als in den Söldnerheeren, die eher als gewinnbringende Firmen, geführt von „Unternehmern“, anzusehen sind, wurde der Soldat und dessen Militärdienst nun mit vaterländischer Gesinnung aufgeladen: Er kämpfte nun für seine Heimat.<sup>25</sup> Dies soll besonders während der Revolutionskriege gegen Frankreich tragend werden, wo die Koalitionsmächte einem massiv nationalistisch wie auch numerisch „hochgepuschten“ (*levée en masse*), indoktrinierten französischen Revolutionsheer und somit Offizierskorps, welche für bestimmte Ideale kämpften, gegenüberstanden.<sup>26</sup>

Mehr noch wurde die Person des Monarchen beziehungsweise dessen Aura im Militär präsent, was schon im Usus Josephs II., sich stets in Uniform zu gewandten, augenscheinlich zum Ausdruck gebracht wurde.<sup>27</sup> Es kommt einem Herrschaftsausbau des Monarchen und des Staates über das Militär in die Gesellschaft hinein gleich, bewerkstelligt durch die sogenannte *Konskription*: eine Reform in Gestalt einer Volkszählung zum Zwecke der Rekrutierung.<sup>28</sup> Ganz generell hielt mit Joseph II., dessen Faszination und Begeisterung für alles Militärische offenkundig war, eine starke Militarisierung Einzug in das Staatsgefüge und in die Gesellschaft. Im Grunde war das Heer der Garant des Erfolges des Aufgeklärten Absolutismus und fürderhin der Habsburgermonarchie im europäischen Kräftespiel nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges 1763.<sup>29</sup> Nicht weiter verwunderlich scheint es daher, dass im Hofzeremoniell 1751 das Tragen von Uniformen am Hofe durch Maria Theresia gestattet oder der Militär-Maria-Theresien-Orden 1757 nach der für Österreich erfolgreichen Schlacht bei Kolín

---

<sup>24</sup> *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, p. 608.

<sup>25</sup> *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence, pp. 292f.

<sup>26</sup> David A. Bell, The First Total War? The Place of the Napoleonic Wars in History of Warfare. In: Bruno Colson, Alexander Mikaberidze (Hrsg.), Fighting the Napoleonic Wars (The Cambridge History of the Napoleonic Wars 2, Cambridge 2023) pp. 665-681, hier 673.

<sup>27</sup> Johann Christoph Allmayer-Beck, Die Armee Maria Theresias und Josephs II. In: Erich Zöllner (Hrsg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde 42, Wien 1983) pp. 71-83, hier p. 72. Hierbei zieht Allmayer-Beck den interessanten Bogen zu Kaiser Franz Joseph I., der sich ebenso fast ausschließlich in Uniform zeigte, wodurch er die Vorliebe zum Militär zum Ausdruck brachte, ungeachtet des diese beiden Monarchen verbindenden Umstandes, kein wirkliches Talent als Feldherr besessen zu haben. Ausführliche Beschäftigung erfuhr das Thema rund um Uniformen in herrschaftlichen Porträts in: Michael Hochedlinger, Uniformzwang. Zur „Militarisierung“ des dynastischen Repräsentations- und Familienporträts in der Habsburgermonarchie 1750-1815. In: Sabine Haag (Hrsg.), Schriften des Kunsthistorischen Museums, Bd. 22 (Wien 2022).

<sup>28</sup> *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence, p. 295.

<sup>29</sup> *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence, p. 296.

im gleichen Monat Juni noch gestiftet wurde: ein in sich elitärer und an mittelalterlichen Ritterorden orientierende Gemeinschaft von Offizieren, die sich militärisch bewährt hatten.<sup>30</sup>

Dennoch, wohl befördert durch die absolutistischen Bestrebungen der Minderung aristokratischer Vorrechte qua Verstaatlichung, konnte das Offizierskorps beziehungsweise das Militär in genere nicht die Anerkennung besonders in adeligen Kreisen erreichen, wie es das Vorbild in Preußen vermochte. In Anbetracht des verhältnismäßig geringen Anteils Adeliger im Korps vor der Hälfte des 18. Jahrhunderts, wurde also mit dem Anreiz des sozialen Aufstieges für den Militärdienst geworben. Mit der Verleihung des Militär-Maria-Theresien-Ordens ging beispielsweise eine Erhebung in den Adelsstand einher (relevant war ja für die Verleihung lediglich die militärische Leistung und das Offizierspatent).<sup>31</sup> So ist es nicht weiter verwunderlich, dass 32 Jahre später auch den Nichtoffizieren ein Anreiz geschaffen werden musste. Die Ansicht Josephs II. über die Rückständigkeit des Militärs, von welcher er sich selbst auf seinen vielen Inspektionsreisen vergewissern konnte, teilte er schon mit seiner Mutter und musste daher Reformen zeitigen.<sup>32</sup>

## 1.2 Militärverwaltung

Das Militär stellte durch die Josephinischen Reformen ab dem Jahre 1780 einen „*Staat im Staat*“ dar, mit eigener Verwaltung, Behörden, Gerichtsbarkeit, Seelsorge, Pensionssystem; es war „*eigentlich der Staat nur wegen der Armee da.*“<sup>33</sup>

### 1.2.1 Die Zentralstelle

Die oberste Militärbehörde des Habsburgischen Länderkomplexes war der Hofkriegsrat, welcher unter Kaiser Ferdinand I. 1556 als *stetter Kriegsrath* eingerichtet worden war und dem 1848 begründeten k. (u.) k. Kriegsministerium als Vorgängerinstitution vorausging.<sup>34</sup> Diesem unterstanden alle weiteren militärischen Behörden. Bis ins 18.

---

<sup>30</sup> *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence, pp. 296 & 300. Joseph II. trug jene grüne Uniform der Chevauxlégers am liebsten, in welcher er häufig portraitiert wurde: cf. *Hochedlinger*, Uniformzwang, p. 79.

<sup>31</sup> *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence, p. 306.

<sup>32</sup> *Allmayer-Beck*, Armee Maria Theresias und Josephs II., pp. 72 & 79. Diese Inspektionsreisen geschahen selbstredend im Geiste einer aufgeklärten Herrschaftsausübung und wohl unter dem Eindruck des Beispiels des preußischen Königs Friedrich II. Eine der Konsequenzen war die Installierung eigener Generalinspektoren für die Infanterie, Kavallerie sowie die Grenztruppen.

<sup>33</sup> Ignaz Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848. Hrsg. v. Alfons Huber in 2 Bd. (Innsbruck 1896-1898), zitiert nach: *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, p. 608.

<sup>34</sup> Die Geschichte des Hofkriegsrates in genere ist bis dato noch nicht hinreichend geschrieben worden. Einen konzisen Überblick bietet: *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 663-670. Einzelne Schlaglichter auf die Verwaltungsgeschichte dieses Leviathans an Administrationsapparat können dabei nicht zufriedenstellend sein:

Jahrhundert gelangten jedoch die „zivilen“ Kanzler der Hof- beziehungsweise Staatskanzlei hierin zu einer Vorherrschaft, welcher unter Kaiser Karl VI. und dem Vize-Präsidenten des Hofkriegsrates, Feldmarschall Ludwig Andreas Graf v. Khevenhüller, ein Riegel vorgeschnitten werden konnte.<sup>35</sup> Überhaupt dauerte es bis Feldmarschalls Leopold Graf v. Daun Präsidentschaft (1762-66), dass die obere Verwaltungsebene des Hofkriegsrates tatsächlich auch mit militärischem Personal besetzt war. Diese Ebene war seit 1762 dreigeteilt und bestand zunächst aus der Geschäftsabteilung des *militare quoad publica* beziehungsweise einfach *in publicis*, der die allgemeinen und im eigentlichen Sinne Militärangelegenheiten oblagen. Daneben bestand die oberste Instanz der Militärgerichtsbarkeit im *militare justitiale* beziehungsweise Militärjustizrat, und das *militare oeconomicum* beziehungsweise das vormalige Generalkriegskommissariat, nachdem beide letzteren Abteilungen zeitweise unter Präsident Feldmarschall Johann Joseph Graf v. Harrach zu Rohrau als Behörde autonome Wege gingen. Auf dem Weg der Modernisierung im 18. Jahrhundert bekam nun das Militär und dessen Verwaltung unter Feldmarschall Franz Moritz Graf v. Lacy (1766-74) ein bürokratisches, preußisches Gesicht. Dies bedeutete unter anderem die klare militärische Abgrenzung zum Zivilen, wie es sich beispielsweise im Bestreben nach Autarkie der Verpflegsbranche oder des Fuhrwesens gegenüber dem zivilen Sektor zeigte.<sup>36</sup> Die Frage nach der Bequartierung in Friedenszeiten – einem Hauptproblem der stehenden Heere – konnte jedoch nie gänzlich ohne eine zivile Einflussnahme gelöst werden.<sup>37</sup> Die Veterinär- wie auch die Humanmedizin (insbesondere in Form der Chirurgie) und die Seelsorge erfuhren ebenso eine Militarisierung, die sich unter anderem besonders augenfällig in einer eigenen Uniformierung zeigte.<sup>38</sup> Der Hofkriegsrat siedelte selbst in den 1770ern in die Räumlichkeiten des enteigneten Ordens der Societas Jesu *am Hof* um.<sup>39</sup>

Hierin wird ja wiederum besonders plakativ der Josephinische Aufklärungsgedanke anhand des militärischen Vehikels deutlich. Damit einher ging auch die Ausformung strenger Hierarchien in der Verwaltung, was sich in der Schaffung von den sogenannten Generalkommanden äußerte. Über diese, denen Generäle zur Verwaltung der jeweiligen

---

cf. bspw. Ilse Schindler, Zur Bedeutung des Raths Departements des Hofkriegsrates. Das Departement „G“ im Jahre 1795 und die Verwaltung Galiziens, der Bukowina und der polnischen Wojwodschaften (Diss., Wien 1996).

<sup>35</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, p. 666.

<sup>36</sup> Hochedlinger, Austria's Wars of Emergence, p. 304.

<sup>37</sup> Hochedlinger, Austria's Wars of Emergence, p. 315.

<sup>38</sup> Die Produktion der Uniformen wurde generell durch die 1767 errichteten *Militär-Montursökonomiekommissionen* besorgt und durch Halbinvalide gefertigt – wiederum vom Zivilen unabhängig! Cf. Hochedlinger, Austria's Wars of Emergence, pp. 312f.

<sup>39</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, p. 669. Dort soll auch der Hofkriegsrat bzw. das spätere k. (u.) k. Kriegsministerium mit einem Intermezzo des Armeeoberkommandos (1853-60) bleiben, bis es 1913 schließlich in das Reichskriegsministerialgebäude am Stubenring umzog.

Provinzen zugewiesen waren, lief der Dienstweg von den Regimentern an bis zum Hofkriegsrat. Mit dieser administrativen Zwischenebene war also der direkte Verkehr der Regimenter zur Zentralstelle gekappt worden.<sup>40</sup> Die Militärgrenze, als habsburgisches Unikum und „Wunderwaffe“,<sup>41</sup> kannte solche Strukturen schon seit dem 16. Jahrhundert, wo größere Grenzabschnitte eigene Kommandanturen bildeten.<sup>42</sup>

Dass das Geld der Kraftstoff, der Nerv des Krieges ist, ist gemeinhin bekannt, doch musste dieses ebenso verwaltet werden.<sup>43</sup> Daher finden sich insbesondere in Hinblick auf die Ehren-Denkmünze interessante Archivalien in der Hofkammer in Münz- und Bergwesen beziehungsweise folgerichtig auch im Hauptmünzamt, denen noch Beachtung geschenkt werden muss (cf. Kap. 2.2).

Die Aufgaben der Truppenmusterungen, der Geldwirtschaftsprüfung der Truppe, der Heeresversorgung im weitesten Sinne (von Sold über Material bis Quartier, etc.) sowie den jährlichen Budgetvoranschlag („Militäranordnungsstaat“, mit der Kamerale gemeinsam folglich der „Generalanordnungsstaat“) hatte das einstmais seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts als eigenständige Behörde zwischen Hofkriegsrat und Hofkammer agierende Generalkriegskommissariat besorgt, bis jenes gänzlich vom Directorium in *publicis et cameralibus* geschluckt wurde.<sup>44</sup> Nach der Auflösung dieser Riesenbehörde und einem kurzen Intermezzo, fügte sich das Kommissariat im Hofkriegsrat ein, womit das Ökonomiewesen auch im Sinne der „Militarisierung“ von keiner zivilen Instanz mehr besorgt wurde.<sup>45</sup> Die

---

<sup>40</sup> Hochedlinger, Austria's Wars of Emergence, p. 305.

<sup>41</sup> Hochedlinger, Thron & Gewehr, pp. 613f.

<sup>42</sup> Zur Geschichte der Militärgrenze cf. Franz Kaindl, Die k. k. Militärgrenze. Zur Einführung in ihre Geschichte. In: Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien, Bd. 6: Die k. k. Militärgrenze (Wien 1973) pp. 9-28.

<sup>43</sup> Die verwobenen Sphären des Militärs und der Finanz sind für die spätere, Josephinische Zeit noch nicht hinlänglich erforscht und beschrieben. Peter Rauscher (Hsg.), Kriegsführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740. In: Martina Fuchs, Alfred Kohler (HHsg.), Geschichte der Epoche Karls V., Bd. 10 (Münster 2010), schließt mit Karl VI. und kann hier in Anbetracht der umfassenden Verwaltungs- und Behördenreformen (z.B. die Superbehörde des *Directoriums in publicis et cameralibus*) sowie der militärgeschichtlichen Veränderungen nicht von Relevanz sein. Für einen Überblick zum potentiellen und zuweilen zu wenig beachteten, mithin latenten Schriftgut im Finanz- und Hofkammerarchiv zu militärischen Angelegenheiten cf.: Christian Sapper, Schriftgut zur Militärgeschichtsforschung im Finanz- und Hofkammerarchiv. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 49 (Wien 2001) pp. 285-299.

<sup>44</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, p. 673.

<sup>45</sup> Das Monumentalwerk Franz Hüblers „Militär-Oekonomie-System der kaiserlichen königlichen österreichischen Armee“ in 17 Bänden kann ungeachtet des Alters als Standard der militärischen Wirtschaftsverwaltung angesehen werden, das in seiner Form jedoch weniger Forschungsliteratur als viel mehr eine Normalien-, Verordnungs- und Gesetzessammlung von 1523 bis 1819 ist. Diese Komilation ist als solches ein hoch nützliches, jedoch zumeist tief unterschätzter Ausgangspunkt für Recherchen zu Quellenmaterial militärgeschichtlicher Forschungen bis in die Koalitionskriege hinauf, da dort zu den einzelnen Paragraphen Signaturen insbesondere zum Bestand des Hofkriegsrates angeführt wurden. Diese wären jedoch noch zur Auffindung des Aktes mittelst der Indices der jeweiligen Departements für die Ablage nach Rubriken- und Strichzahlen aufzulösen. Der Tapferkeitsmedaille sind die §§ 14.626 – 14.674 gewidmet, welche grosso modo jedoch nur für die Statutenreform des Jahres 1809

Kassenangelegenheiten gingen an die Länder, folglich an die Generalkommanden, als Kriegskassen über. Die einzelnen Armeen unterhielten noch eigene *Feldkriegskassen* im Kriegsfalle.<sup>46</sup>

### 1.2.2 Territoriale Kommanden

Als eine Zwischenebene im Befehls-, Weisungs-, Meldungs- und Korrespondenzweg des Hofkriegsrates und den untergeordneten Stellen fügten sich territorial wie auch operativ zuständige „Statthaltereien“ der Zentralstelle in Wien ein: die oben genannten Generalkommanden.<sup>47</sup> Inspiration hiefür dürften die sich bewährten Strukturen in der Militärgrenze gewesen sein, weshalb im ganzen habsburgischen Territorium umgreifend diese einzelnen Kommandanturen seit Maria Theresia mit eigenen Kanzleien und Registraturen errichtet wurden. Die Arbeitsteilung innerhalb dieser Mittelbehörde sah eine *Feldkriegskanzlei* zur Besorgung der militärisch-politischen Aufgaben durch einen Feldkriegssekretär (welchem man bei der Sichtung der Belohnungsakten öfters begegnen wird), ein *Kriegskommissariat* zur Erledigung der Finanzgebarungs- und Standeskontrollfragen durch einen Kriegskommissar (cf. Kap. 1.2.1) und für die Gerichtsbarkeit das *Judicium delegatum militare* (in Kombination mit Zivilrichtern auch *militare mixtum*) vor.<sup>48</sup>

Fürderhin bestanden – bedingt durch territorialen wie auch bürokratischen Wandel durch die Zeit hinweg – also im Jahre 1789 für Wien (Österreich ob und unter der Enns, seit 1784 auch Vorderösterreich), Graz (Innerösterreich, seit 1784 auch Tirol), Prag (Böhmen), Brünn (Mähren und Österreichisch-Schlesien), Lemberg (Galizien), Ofen (Ungarn), Hermannstadt (Siebenbürgen), Peterwardein (Banat, Slawonien, Syrmien), Agram („Kroatien“, die Karlstädter- und Banal-Warasdiner-Grenze), Mailand und Brüssel (Österreichische Niederlande) insgesamt über das Herrschaftsgebiet verteilt elf Generalkommanden.<sup>49</sup> Daneben

---

von Relevanz sind: cf. Franz *Hübner*, Militär-Oekonomie-System der kaiserlichen königlichen österreichischen Armee, Bd. 15 (Wien 1822) pp. 349-356.

<sup>46</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 674 & 737; *Hübner*, Militär-Oekonomie-System, 1, § 58, p. 33.

<sup>47</sup> Aus diesen gingen schließlich die 16 Korpskommanden der späten Habsburgermonarchie hervor: Walter *Wagner*, Die k. (u.) k. Armee. Gliederung und Aufgabenstellung. In: Adam *Wandruszka*, Die bewaffnete Macht (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 5, Wien 1987) pp. 142-633, hier pp. 395 & 398.

<sup>48</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 684f.

<sup>49</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 685f. Die Behördenregistratur befanden sich zeitlebens an den jeweiligen Standorten der Generalkommanden bzw. Korpskommanden. Durch das Sammeln und Einziehen von historisch interessantem Registraturgut, konnte das Kriegsarchiv in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts einige Archivalien nach Wien bringen, und verwahrt in unterschiedlicher Dichte das Schriftgut des Wiener, Grazer und Tiroler Generalkommmandos. Die Registraturen der übrigen Kommanden wären in den Nachfolgestaaten zu suchen: bspw. für Ungarn im Hadtörténelmi Levéltár Budapest, für Böhmen und Mähren im Vojenský historický Archiv Praha: cf. *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 687; Inventare Österreichischer Archive, Bd. 8: Inventar des Kriegsarchivs Wien. Verfaßt von den Beamten des Kriegsarchivs, Bd. II. In: Publikationen des Österreichischen Staatsarchivs, 2. Serie (Wien 1953) pp. 166-173.

konnten in einzelnen Provinzhauptstädten ebenjenen untergeordnete Militärkommanden eingerichtet werden (so beispielsweise in Linz, Troppau und Czernowitz).

Es bildetet sich ergo ein zum Hofkriegsrat spitz zu laufender Kegel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es griff eine Zentralisierung der militärischen Verwaltung und insbesondere der Entscheidungsgewalt um sich. Die Uniformierung der Truppen beispielsweise oblag nicht mehr den Regimentsinhabern, sondern wurde (seit 1767) durch den Fiskus gestellt. Die äußere Erscheinung wurde vereinheitlicht – Unterscheidungen waren nur mehr durch die Ärmel- und Rockaufschläge möglich – und war nicht mehr dem Gutdünken der Oberstinhaber ausgesetzt. Gleiches galt für die Ernennung von Offizieren seit 1766 oberhalb des Ranges eines Hauptmanns, welche Beförderungen nun von der Zentralstelle in Wien beziehungsweise durch den Kaiser vorgenommen wurden.<sup>50</sup> Die Angleichung des Erscheinungsbildes der Regimenter machte schließlich durch eine fortlaufende Nummerierung der jeweiligen Waffengattungen anstelle der bis 1769 üblichen Benennung nach den Regimentsinhabern einen bedeutenden Schritt, wenngleich die Namen parallel aus Tradition weitergeführt wurden.<sup>51</sup>

Zunächst unangerührt blieb das *ius gladii et aggratiandi* (Straf- und Begnadigungsrecht) des Oberstinhabers: Dem Regiment oblag die Zivil- wie auch Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz. Es sollte bis zur Heeresreform 1868/69 dauern, dass die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit den Regimentern genommen und den Generalkommanden übertragen wurde.<sup>52</sup>

Das Offizierskorps sah sich im Zuge der Heeresreform seit der Maria-Theresianischen Zeit auch neuen staatlichen Kontrollmechanismen ausgesetzt. Seit dem Jahre 1761 wurden sogenannte *Conduitelisten* geführt, die im Wesentlichen Berichte über den Charakter und das Wohl- oder Fehlverhalten einzelner Offiziere waren. Sie bildeten die Grundlage für etwaige Beförderungen. Auch die Zivilverwaltung erfuhr unter Kaiser Josephs II. Alleinregierung die Einführung solcher Listen, womit abermals offenkundig das Militärische in den zivilen Sektor Einzug hielt.<sup>53</sup>

---

<sup>50</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 706.

<sup>51</sup> *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence, p. 313. Als prominentes Beispiel soll hier das k. (u.) k. Infanterieregiment Nr. 4 angeführt sein, das im Allgemeinen wohl besser als „Hoch- und Deutschmeister“ bekannt ist.

<sup>52</sup> Alphons Freih. v. *Wrede*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. I. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1898) p. 62; *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 704; *Wagner*, k. (u.) k. Armee, p. 543.

<sup>53</sup> *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, p. 610.

Das Heeresergänzungswesen ist ein nicht nur aus militärgeschichtlicher Sicht hochspannendes Feld, lassen sich daran doch auch sozio-ökonomische Fragen erörtern: Die landständischen Rekruten bestanden zum Beispiel zumeist aus „unliebsamen“, zumindest aber aus wirtschaftlich entbehrlichen Individuen oder „vagabundierenden Taugenichts“.<sup>54</sup> Ebenso kulturgeschichtliche Phänomene können in der Beschäftigung mit diesem Feld Erklärungen finden.<sup>55</sup> Unverkennbare Spuren hinterließen hier die Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges, wo man mit einem höchst effizienten Umgang mit der Ressource „Mensch“ auf der Seite Preußens konfrontiert war. Eine Mischung aus Rationalität und Staatsraison (oder doch schmerzhafte Erfahrungen?) zeigten aller Ressentiments einer „Verpreußisierung“ der Militärverwaltung zum Trotze den Krieg als Motor von Veränderungen, mithin im Heraklit'schen Dictum als einen „*Vater aller Dinge*“.

Denn das Jahr 1781 stellt einen markanten Wendepunkt in der militärischen Verwaltung dar. Das sogenannte 1770 eingeführte *Conscriptions*-Wesen wurde in den Erblanden zur effektiveren Anwerbung neuer Rekruten einigen Reformen unterzogen. Dem Zwecke dienend, einen Ausgleich zwischen Rekrutenstellung und dem Erhalt der Wirtschaftsleistung zu finden, wurden die österreichisch-böhmisichen Länder einer Bevölkerungszählung der zum Militärdienst verpflichtbaren, also wehrfähigen Grundsassen unterzogen.<sup>56</sup> Im Zuge einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Auszeichnung für Mannschaften und Unteroffiziere ist es daher geboten, sich kurz mit der gesellschaftlichen Zusammensetzung der untergeebenen, einfachen Soldaten, mithin den berechtigten Empfängern, zu befassen.

Seit 1781 nun wurde diese frühe Form der Volkszählung (*Seelenbeschreibung*) auf alle Untertanen ausgeweitet und die Ergänzung des Heeres anhand eines komplexen Systems der Ausnahmen der zur Militärdienstleistung heranzuziehenden Individuen vollzogen. Weiterhin wurden vorrangig wirtschaftlich entbehrliche Personen der sozialen Unterschicht verpflichtet.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 729.

<sup>55</sup> Beispielfhaft anführen ließe sich hier die militärische Verpflichtung Soldaten jüdischer Konfession, insbesondere nach dem Erwerb Galiziens im Zuge der Ersten Polnischen Teilung 1772, denen nach schrittweisen Lockerungen schließlich erst 1806 eine Gleichstellung zu den christlichen Dienstpflchtigen zuerkannt wurde. (*Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 734). Eine ausführlichere Darstellung dieser Fragestellung findet sich in: Michael K. Silber, From Tolerated Aliens to Citizen-Soldiers. Jewish Military Service in the Era of Joseph II. In: Pieter M. Judson, Marsha Rozenblit (Hrsg.), *Constructing Nationalities in East Central Europe* (New York 2004) pp. 19-36.

<sup>56</sup> Ausgenommen hievon blieben zunächst Tirol, Vorderösterreich, Ungarn, das Litorale, die belgischen und italienischen Provinzen und selbstverständlich die Militärgrenze. In weiterer Folge wurden bis 1786 Tirol, Vorderösterreich und Ungarn in das Konskriptionswesen einbezogen, wobei 1801 die Tiroler sich auf die Bereitstellung von eigenen Jägerbataillonen (die späteren Kaiserjäger) beschränkten und 1790 die Ungarn wieder zur ständischen Werbung zurückkamen. (*Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 731, 733).

<sup>57</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 732.

Es ist mithin der Ausdruck des erstarkenden Zentralstaates, der durch staatseigene Behörden und Beamten sein eigenes Land eroberte. Nicht nur hatte der Staat nun Kenntnis über die genaue Zahl seiner Untertanen, ja sogar Nachricht über die Namen der Einzelpersonen, sondern erlangte topographische Gewissheiten durch eine rigorose Kartographierung des Staatsgebietes (*Josephinische Landesaufnahme*).<sup>58</sup> Dieses notwendige Streben nach Gewissheit an Raum und Menschen ist im Endeffekt sowohl dem Aufklärerischen Geiste als auch den schmerzlichen Erfahrungen in den militärischen Niederlagen des Siebenjährigen Krieges geschuldet.<sup>59</sup> Es stellte in seiner Form ein hoch interessantes wie auch kompliziertes System dar, welchem hier nicht mehr Platz eingeräumt werden kann.<sup>60</sup>

Die Mannschaft setzte sich daher aus einerseits angeworbenen Freiwilligen aus der Reichswerbung (i.e. *Ausländer*) und andererseits aus den Wehrpflichtigen, die von den Grundherrschaften gestellt und den jeweiligen Regimentern innerhalb ihrer Werbbezirke zugewiesen wurden (i.e. *Inländer*), zusammen.<sup>61</sup> Die Habsburger waren in ihrer Rolle als römische Kaiser privilegiert waren, im gesamten Reichsgebiete – jene der Kurfürsten ausgeschlossen – zu werben. Die Konskription dahingegen musste folgerichtig ausschließlich auf die habsburgischen Gebiete, also den Erblanden, beschränkt bleiben. Eine reichsweite Rekrutenstellung durch die Reichsstände erfolgte nur im Zusammenhang eines Reichskrieges (gegen äußere Feinde) oder einer Reichsexekution (gegen innere Feinde) zur Aufstellung einer Reichsarmee. Folglich waren die habsburgischen „k. k. Regimenter“ insofern in einer *kaiserlichen* Armee, als eben der oberste Feldherr zugleich Erzherzog und Kaiser war, was aber nicht mit der vom Reichstag des Heiligen Römischen Reiches gestellten *Reichsarmee* verwechselt werden darf. In doppelter Stellung – *königlich* bezog sich freilich auf die ungarische Stephanskrone – wurde diese Bezeichnung seit 1745 geführt. Zwar gelangte schon die Bezeichnung *österreichisch* für die kaiserliche königliche Armee seit dem Siebenjährigen Krieg mit dem Schwinden des Interesses an der kaiserlichen Politik im Reich zusehends in Verwendung, jedoch ist diese unpräzise und verleitet zu einer verfrühten Annahme einer „Nationalarmee“.<sup>62</sup> Da einzelnen Regimentern Werbe-Rayons im Reich zugewiesen wurden,

<sup>58</sup> Robert Rill, Die Anfänge der Militärikartographie in den habsburgischen Erblanden. Die Josephinische Landesaufnahme von Böhmen und Mähren nach hofkriegsrätlichen Quellen. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 49 (Wien 2001) pp. 183-202.

<sup>59</sup> Hochedlinger, Kriegswesen p. 730; Rill, Militärikartographie, p. 184.

<sup>60</sup> Umfassende Beschäftigung erfuhr die Konskription in: Hochedlinger, Thron & Gewehr; sowie Ilya Berkovich, Conscription in the Habsburg Monarchy. 1740-1792. In: William D. Godsey, Petr Mat'a (HHsg.), The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State. Contours and Perspectives 1648-1815 (Proceedings of the British Academy 247, Oxford 2022) pp. 298-321.

<sup>61</sup> Hochedlinger, Thron & Gewehr, pp. 614f.; Hochedlinger, Kriegswesen, pp. 731-734.

<sup>62</sup> Allmayer-Beck, Die Armee Maria Theresias und Josephs II., p. 73.

welche sich wiederum an den Reichskreisen orientierten, konnte sich ein Regiment aus vielen verschiedenen Landsleuten aus dem Reich zusammensetzen.<sup>63</sup>

Dass nun diese Reform, insbesondere weil die seit den 1630ern gepflegte Landrekrutenstellung schlussendlich zulasten der Grundherrschaften (*Repartitionsmethode*) fiel,<sup>64</sup> den Unmut der Landbevölkerung wecken und die Verwaltung vor neue Probleme stellen musste, mag nicht weiter verwundern.<sup>65</sup> Auch musste sich zwangsläufig die Qualität der Rekruten, die naheliegender Weise – wie erwähnt – vorrangig der sozialen Unterschicht entnommen oder *gepresst* wurden (zum Beispiel in Schankwirtschaften nach ordentlicher vorhergehender Alkoholisierung), in fehlender Moral und Disziplin der Streitkraft niederschlagen. Dies zeitigte Desertion und Insubordination, welcher man im Geiste eines Grafen v. Lacy mit noch strengerer Disziplinierung und Gewalt begegnete.<sup>66</sup>

Dass also die Schaffung eines Anreizes für die Landrekruten und die durch Werbung akquirierten Soldaten zur Beförderung des Dienstes ein immanenter Grund für die Stiftung der Ehren-Denkmünze war, wird im Folgenden noch näher beleuchtet werden. Überhaupt stellt die Frage nach den Beweggründen und Motivationen der Soldaten im Felde einen zwar höchst interessanten Ausgangspunkt dar, jedoch wird diese wohl in Ermangelung stichhaltiger Quellen nicht befriedigend zu beantworten sein.<sup>67</sup> Einzelne Fallstudien zu Ego-Dokumenten können hinsichtlich der Kriegsmotivation lediglich Schlaglichter auf diese Problematik werfen und wären daher auch nur im gemeinsamen, gesamtheitlichen Zusammenhang tatsächlich aussagekräftig.<sup>68</sup> Überhaupt ist ja schon die Existenz eines Ego-Dokuments eine Auswahl für sich, setzt doch das Schreiben eines solchen schon eine gewisse Bildung voraus. Genau hier liegt die besondere Stärke des Verwaltungsschriftgutes als schriftliche Überreste, also jenes Quellenmaterial, das „*von den Geschehnissen unmittelbar – also ohne das Medium eines zum Zweck historischer Kenntnis berichtenden Vermittlers – übriggeblieben ist*“, mithin eine „*unabsichtliche Quelle*“ ist.<sup>69</sup>

---

<sup>63</sup> Wrede, MkkKA I, pp. 117f.

<sup>64</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, p. 729.

<sup>65</sup> Reinalter, Einleitung, p. 15. Einen möglichen kausalen Zusammenhang zu den Baueraufständen in Böhmen (1775) und Siebenbürgen (1784/85) sieht: Hochedlinger, Kriegswesen, pp. 733f.

<sup>66</sup> Hochedlinger, Thron & Gewehr, pp. 550-556.

<sup>67</sup> Einen Versuch unternahm in jüngerer Zeit zum Beispiel: Ilya Berkovich, Motivation in War. The Experience of Common Soldiers in Old-Regime Europe (Cambridge/New York 2017).

<sup>68</sup> cf. bspw. Gerd Holler, ...für Kaiser und Vaterland. Offizier in der alten Armee (Wien/München 1990).

<sup>69</sup> Ahasver v. Brandt, Werkzeug des Historikers (Stuttgart 1958, <sup>17</sup>2007) pp. 56f.

Als ein Charakteristikum des Josephinismus erscheint es, dass jede Reform eine nächste schon in sich trug. Soll heißen: Wenngleich das verschärfte Konskriptionswesen einer utilitaristischen Staatsräson folgen musste, so musste gleichzeitig die Installierung einer Versorgung verletzter und kriegsversehrter Soldaten aus einem aufgeklärt-absolutistischen „Landesvatergedanken“ resultieren: „*Alles für das Volk, nichts durch das Volk*“.<sup>70</sup> Das (staatliche) Invalidenwesen nahm seinen Anfang jedoch schon in den 1720er Jahren, wurde sodann von dem Directorium in publicis et cameralibus bis zu dessen Auflösung verwaltet, ehe es dem Generalkriegskommissariat und schließlich mit ebendiesem dem Hofkriegsrat zur Verwaltung anvertraut wurde. Dennoch schien sich das nunmehrige *Militärinvalidenamt* als eigene Mittelbehörde behaupten zu können;<sup>71</sup> die Invalidenhäuser der Länder verwalteten sich selbst und wurden folglich separat im Hof- und Staatsschematismus gelistet.<sup>72</sup>

Diese Bürokratisierung der Heeresergänzung beziehungsweise des Militärs in genere, welche die einfache Bevölkerung durch Effizienzsteigerung in der Ausnutzung der Ressource „Mensch“ belastete, befand sich somit in einem Spannungsfeld zu den sonstigen Sozialreformen, die auch unmittelbar das Militär betrafen.<sup>73</sup>

Neben der Zentralstelle in Wien und den territorialen Generalkommanden bestanden noch parallel zum Invalidenhauptamt als Mittelbehörden das Verpflegshauptamt und das Feld- und Haus-Hauptzeugamt (cf. Kap. 1.3.4). Das Oberstschiffamt hatte weiters einerseits die dem Namen schon innewohnende Zuständigkeit über das habsburgische Wassernetz, folglich auch über das Transportwesen, und andererseits enge Verbindungen zu dem nur im Kriegsfalle aufgestellten Pontonierkorps (cf. Kap. 1.3.5). Über dieses Korps führte gleichzeitig der Oberstschiffamts-Oberstleutnant (für die Zeit des Türkenkrieges war dies Generalmajor Karl Freiherr v. Magdeburg) das Kommando.<sup>74</sup>

Die Kompetenzen des 1780 installierten Verpflegshauptamtes unter der Leitung eines Generals begrenzte sich auf die Beschaffung und das Horten von Verpflegungsvorräten für den

---

<sup>70</sup> *Reinalter*, Einleitung, p. 10.

<sup>71</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 678f.

<sup>72</sup> Aus diesem Grunde sind die Registraturen – so diese noch vorhanden sind – in den Archiven der jeweiligen Nachfolgestaaten zu suchen: bspw. umfassender Bestand im Prager Vojenský historický Archiv für das Invalidenhaus in Karolinenthal, Prag (*Karlinská invalidovna*). In Wien werden nur höchst fragmentarisch die Registraturen der Invalidenhäuser Wien, Pettau und Padua verwahrt (Inventar Kriegsarchiv I, pp. 183f.)

<sup>73</sup> Helmut *Reinalter*, Die Sozialreformen Josephs II. In: Helmut *Reinalter* (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 163-189. Darin finden sich, auch mit einem Brückenschlag zum Militär, insbesondere Ausführungen zum Renten- und Pensionswesen.

<sup>74</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 677f. Leider blieben nur mehr Fragmente des Schriftgutes im Kriegsarchiv erhalten. Folglich fällt die wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Behörde schwierig und spärlich aus.

Kriegsfall. Einzelne Verpflegsämter waren territorial zuständig, Felddirektionen wurden den Armeen im Felde beigegeben.<sup>75</sup>

Die Entwicklung hin zum Militärstaat soll schließlich bis 1782/83 einen ersten Abschluss finden und zugleich in den Österreichischen Niederlanden seine Feuertaufe erleben.<sup>76</sup>

## 1.3 Aufbau des Heeres

Gerade im Zuge der Kriege des 18. Jahrhunderts erfuhr die operative neben der administrativen Struktur des Militärs, bedingt durch sich ändernde Kriegsführungen und Taktiken, starke Veränderungen. Zunächst soll zum besseren Verständnis des Heeres und der Termini der Ausgangspunkt nach dem Winterquartier 1788 während des Türkenkriegs an der Seite Russlands in den Jahren 1788-1791 gelegt sein.<sup>77</sup>

### 1.3.1 Die Generalität

Die strikte Hierarchie, insbesondere über die Regimenter hinaus, in der Generalität bildete sich im Zuge des Stehendwerdens der Heere heraus, womit nun auch dieses Ranggefüge beständig wurde.<sup>78</sup> Der Generalmajor stellte die Basis der Generalität dar und war in der Regel mit dem Kommando einer Brigade betraut. Dieser wurde bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert noch „Generalfeldwachtmeister“ genannt; im vorliegenden Quellenmaterial trifft man auf eine parallele Verwendung dieser beiden Bezeichnungen.<sup>79</sup> Grundsätzlich wurden zwei solcher Brigaden wiederum innerhalb einer Division gebündelt, welche unter dem Kommando eines

---

<sup>75</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 676. Obgleich der Aktenbestand des Verpflegshauptamtes in verhältnismäßiger Fülle vorliegt, findet sich abseits eher marginaler Erwähnungen in den Monumentalwerken des 19. Jahrhunderts keine moderne Forschungsliteratur.

<sup>76</sup> Hochedlinger sieht als Dreh- und Angelpunkt dieses Militärstaates das Konskriptions- und Werbbezirkssystem: cf. *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, p. 610.

<sup>77</sup> Für einen ausführlichen, wenn auch nicht unbedingt den Ansprüchen moderner Forschung gerecht werdenden Abriss der Historie die Strukturen der einzelnen Truppenkörper sei abermals auf das Monumentalwerk von Wredes verwiesen.

<sup>78</sup> Eine alphabetische Aufzeichnung mit kurSORischen biographischen Angaben zur Generalität findet sich in: Antonio *Schmidt-Brentano*, Kaiserliche und k. k. Generale (1618-1815). In: Österreichisches Staatsarchiv Online-Publikation, 2006, <https://www.oesta.gv.at/dam/jcr:29b98584-9598-456f-9e7d-61650d3f30df/Kaiserliche%20bzw%20k%20k%20Generale%201618-1815%20Liste.pdf> (24.04.2025). Diese Liste basiert grosso modo auf den schon vom Kriegsarchiv im 19. Jahrhundert angefertigten Generalsbüchern. Ein tatsächliches biographisches Lexikon zur Generalität ist nur für den Dreißigjährigen Krieg bis 1655 vorhanden, spätere Gesamtdarstellungen fehlen: cf. Antonio *Schmidt-Brentano*, Die kaiserlichen Generale 1618-1655. Ein biographisches Lexikon. In: Österreichisches Staatsarchiv Online-Publikation, 2022, <https://www.oesta.gv.at/dam/jcr:3cb11fb4-f0f1-4589-85f9-2d4a1d29365/Antonio%20Schmidt-Brentano%20-%20Die%20kaiserlichen%20Generale%202022.pdf> (24.04.2025).

<sup>79</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 660f.

Feldmarschallleutnants stand. Dieser versah ursprünglich die Stellvertretung des Feldmarschalls.<sup>80</sup> Als Zwischenebene wurde jedoch die Charge des Generals der Kavallerie und des Feldzeugmeisters eingeführt. Letzterer entstammt dem Namen nach aus der Artillerie (Zeug als Gesamtheit eines Geschützes), wobei nunmehr auch das Fußvolk in seine Zuständigkeit fiel (woraus 1908 der „General der Infanterie“ herausgelöst werden soll).<sup>81</sup> Die Spitze der Kommandokette, sieht man vom Kaiser und vom Hofkriegsrat in Person des Präsidenten einmal ab, bildete in einer Armee der Feldmarschall.

Diese Generale führten dabei nicht ausschließlich das Kommando im Felde, sondern versahen auch in der Militärverwaltung ihren Dienst (beispielsweise bei den Generalkommanden in den Erbländern oder als Direktoren von Anstalten beziehungsweise Mittelbehörden). Daher ergibt sich, dass im Jahre 1789 12 Feldmarschälle, 18 Feldzeugmeister beziehungsweise 10 Generäle der Kavallerie, 50 Feldmarschallleutnants und ganze 114 Generalmajoren gezählt wurden.<sup>82</sup> In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass für einen personellen Überblick zur Generalität wie auch zu den Stabsoffizieren der Regimenter die Armee-Schemata von unermesslichen Wert sind. Diese liegen seit dem Jahre 1790 als gedruckte Bücher auf, welche gleich den Staatskalendern der Zivil- und Hofverwaltung fürderhin jährlich publiziert wurden. Die Schematismen schienen schon zeitgenössisch ein Beispiel der aufgeklärten Regierung Josephs II. gewesen zu sein: Das Vorwort zum ersten Band führte dazu aus, dass „*über das ganze Militärwesen [...] dazumalen ein dichter Schleier gezogen*“ gewesen wäre und „*allein Joseph II. der seinem Volke Druck- und Pressfreyheit gab, zerbrach auch diese Fessel.*“<sup>83</sup>

Die Bewaffnete Macht der Habsburger, namentlich Josephs II., lässt sich generell in vier Waffengattungen beziehungsweise Hauptkategorien gliedern: (I) die Infanterie, (II) die Kavallerie, (III) die Artillerie und (IV) die „Extra-Corps“ als ein weit gefächerter Begriff.<sup>84</sup> Diese lassen sich im Folgenden noch weiter aufdröseln, wobei die Kategorisierungen einerseits

---

<sup>80</sup> Das französische Lehnwort *Lieutenant* meint dabei als *lieu tenant* wörtlich den Platzhalter und röhrt seinerseits aus dem mittellateinische *locumtenens*, dem Statthalter, her.

<sup>81</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, pp. 661.

<sup>82</sup> Rangliste der Generale und Obersten 1789-1790 (AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 23).

<sup>83</sup> Oesterreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1790, Bd. I (Wien s. d.) p. 3. Diese gedruckten Armee-Schemata, bis 1815 „Militär-Almanach“, sind bis auf den ersten Band online über das Hungaricana-Projekt, einem Zusammenschluss von ungarischen Archiven, Museen und Bibliotheken, einsehbar (<[https://library.hungaricana.hu/hu/view/MilitarAlmanachSchematismus\\_1814/?pg=0&layout=s](https://library.hungaricana.hu/hu/view/MilitarAlmanachSchematismus_1814/?pg=0&layout=s)>).

<sup>84</sup> Claudia Reichl-Ham, Die Armee Maria Theresias (1740-80) und Josephs II. (1780-90). In: Peter Fichtenbauer, M. Christian Ortner (HHsg.), Die Geschichte der österreichischen Armee von Maria Theresia bis zur Gegenwart in Essays und bildlichen Darstellungen (Wien 2015). Generell ist es auffällig, dass in genere dem Heer zu Zeiten Josephs Mutter mehr Beachtung durch die Forschung beigemessen wurde, als es Joseph selbst beschieden war, ungeachtet der spannenden Reformen. Am ehesten ist hier noch zu erwähnen: Allmayer-Beck, Die Armee Maria Theresias und Josephs II., pp. 71-83.

schon zeitgenössisch nicht absolut waren und andererseits einem fortschreitenden Wandel durch (militär-)technische Entwicklungen unterlagen, die sich in den verändernden Ansprüchen der Kämpfe begründeten.<sup>85</sup> Daneben bestanden noch Gardeformationen, welche hier nicht behandelt werden.<sup>86</sup>

### 1.3.2 Die Infanterie

Das Rückgrat der Armee bildeten die zu Fuße, nach einem exakten Reglement kämpfenden Soldaten, die Infanterie, die auf eine lange Geschichte der Entwicklung, Herausbildung und Reformen zurückblickt.<sup>87</sup> Als Hauptbewaffnung führten die Infanteristen eine Muskete, mit welcher diese in einer Schlachtordnung stehend Gewehrsalven auf das Gegenüber losließen, bevor es in einen Nahkampf mit den am oder im Mündungslauf befestigten Bajonetten oder mit Infanteriesäbeln kam. Daher war strenger Gehorsam und regelmäßiges Üben anhand des Exerzierreglements zum Erhalt der Disziplin innerhalb der Schlachtordnung unabdingbar.<sup>88</sup> Somit zählte die Infanterie an deutschen Regimentern 46 und an ungarischen 11. Eine Besonderheit waren die *National-Grenz-Infanterie*, welche mit 17 Regimentern aufwartete, und die beiden Garnisons-Infanterieregimenter.<sup>89</sup> Zusammen brachte man es ergo auf 76 Regimenter der Fußtruppe, deren Stand seit 1778 grosso modo unverändert blieb.<sup>90</sup> Zählt man das Tschaikistenbataillon nicht zur Marine oder zu den Extra-Korps, kommt man auf 77 stehende Infanterieregimenter. Dieses war eine vorrangig auf der Donau, aber auch

---

<sup>85</sup> Wie überhaupt es sich vortrefflich über den historischen Werdegang der Truppe referieren ließe, hier aber den Sinn der Arbeit verfehlen würde. Im Folgenden soll daher nur eine Handreiche für das heutzutage spezielle und nicht alltägliche Feld des Militärs geboten werden. Im Grunde bezieht sich bis heute die vorliegende Forschungsliteratur auf das Monumentalwerk Alphons v. Wrede, der auch hier schon öfters zitiert wurde. Daher soll auf diesen für genauere Beschreibungen über die Entwicklung der Waffengattungen direkt verwiesen sein.

<sup>86</sup> Rolf Urrisk-Obertynski, Die k. u. k. Leibgarden am österreichisch-ungarischen Hof 1518-1918 (Gnas 2004).

<sup>87</sup> Es besteht eine reiche Literatur zur militärgeschichtlichen Entwicklung der einzelnen Formationen, insbesondere der Infanterie seit dem Dreißigjährigen Krieg in Form von Regimentsgeschichten samt minutöser Auflistung der Einsätze: cf. bspw. Edwin Sacken, Geschichte des k. u. k. Dragoner-Regiments Friedrich August, König von Sachsen Nr. 3, 2 Bde. (Wien 1925/27). Diese Elaborate unterscheiden sich zwar gravierend in der wissenschaftlichen Qualität, doch bilden sie einen guten Überblick.

<sup>88</sup> Der Begriff der *ordre de bataille* („Schlachtordnung“) ist nicht mit dem Kampfverhalten innerhalb der Regimenter während eines Gefechts zu verwechseln („Reglement“). Meint Ersterer die Pläne und Befehle zum Aufmarsche vor und für eine Schlacht, bezieht sich Letzterer auf die taktischen Formationen der einzelnen Bataillone und Divisionen vor allem im Schlachtgeschehen.

<sup>89</sup> Schema der Armee (AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 92). Das erste, eigenständige Garnisons-Regiment wurde im Jahre 1766 errichtet, folgend ein zweites, bis diese beiden schließlich 1808 in selbstständige Bataillone transformiert wurden. Im Jahre 1776 bestand durch die französische Eroberung bedingt kurzlebig in den Österreichischen Niederlanden ein solches. Sie setzten sich aus (Halb-)Invaliden zusammen und versahen dem dritten Bataillon eines Regiments gleich den (Wach-)Dienst in den Garnisonen: cf. Alphons Freih. v. Wrede, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. II. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1898) p. 569.

<sup>90</sup> Wrede, MkkKA I, Blg. I.

auf anderen Flüssen der Monarchie eingesetzte Flottille, die sogenannte „Tschaiken“ (besegelte Ruderboote) verwendete.<sup>91</sup>

Die Stärke der einzelnen Infanterieregimenter wurde für den Feldzug gegen die Osmanen auf enorme 4.580 Männer festgelegt, welche Zahl erst durch die Möglichkeiten des Konskriptions- und Werbbezirkswesens ermöglicht worden war.<sup>92</sup> Ein Regiment gliederte sich im Kriegsstand grundsätzlich in drei Bataillone (etwa 1.400 Mann), welche auch die Bezeichnung Leib-, Oberst- und Oberstleutnants-Bataillone führten. Dies entsprach dem Usus, die Einheit nach dem jeweiligen Kommandanten zu benennen.<sup>93</sup> Diese wiederum teilten sich in sechs Kompanien (etwa 232 Mann) zu oftmals nicht mehr näher benannten Zügen beziehungsweise „Korporalschaften“ auf.<sup>94</sup> Diese Bataillone waren die tatsächlichen, taktisch verschieb- und verwendbaren Kampfverbände.

Die Grenadiere, also jene ausgewählt kräftigen, mit Handgranaten (daher auch der Name) bewaffneten Soldaten eines Bataillons, sahen sich als Truppenkörper einem hybriden Dasein gegenüber: Seit 1769 bildeten diese aus den Regimentern entnommen und zusammengezogen eine Grenadier-Division, welche mit anderen solcher Divisionen nicht nur im Kriegs- beziehungsweise Bedarfsfall zu selbstständigen, sogenannten „combiinierten Grenadier-Bataillonen“ á 2-3 Divisionen unter dem Kommando eines Oberstleutnants zusammengelegt wurden.<sup>95</sup>

Die Jäger-Truppe wurde als leichte Infanterie nur im Kriegsfall aufgestellt. Die in den Erblanden, insbesondere in Tirol, angeworbenen Jäger wurden den Infanteriebataillonen der operierenden Armeen als Scharfschützen im irregulären Kampf beigegeben. Sie sind nicht mit jenen Scharfschützen der Grenzer zu verwechseln.<sup>96</sup> Für den Türkenkrieg wurden ein „deutsches Jägerkorps“ und ein „Tiroler Scharfschützenkorps“ aufgestellt.<sup>97</sup>

Seit 1769 führten die Infanterieregimenter eine feste, fortlaufende Nummer, was beispielsweise auch die Grenzinfanterie miteinbezog. Diese Nummern blieben daher auch über

---

<sup>91</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 725. Ein Regiments-Schema aus dem 19. Jahrhundert führt hingegen diese Tschaikistenbataillon bei den Extra-Korps: cf. Schema der Armee (AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 92).

<sup>92</sup> *Wrede*, MkkKA I, p. 44; *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 688.

<sup>93</sup> Das eigentliche dritte Bataillon war das sogenannte Garnisonsbataillon, das also zur Verrichtung des Dienstes in der Garnison abgestellt wurden (vgl. die Garnisonsregimenter), im Krieg jedoch auch im aktiven Kampf Verwendung fanden: cf. *Wrede*, MkkKA II, p. 569).

<sup>94</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 687.

<sup>95</sup> *Wrede*, MkkKA II, pp. 270f.

<sup>96</sup> *Wrede*, MkkKA I, pp. 629f.

<sup>97</sup> Anton *Semek*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. IV/1. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1905). pp. 509f.

den Tod des Regimentsinhabers bestehen, nach welchem sie sich zuvor ausschließlich, nun aber auch zusätzlich nannten. Dieser Usus der Benennung nach dem Regimentsinhaber hielt sich zwar bis zum Ende der Monarchie, wobei seit 1798 verpflichtend die (mittlerweile wieder neue) Nummerierung neben dem Namen zu führen war.<sup>98</sup>

Für das Verständnis von der militärischen Welt ist es an dieser Stelle angebracht in aller Kürze Worte über die Hierarchie innerhalb eines Regiments zu verlieren. Von der Infanterie ausgehend unterscheiden sich die Ränge in den anderen Waffengattungen grosso modo nur formal in ihren Bezeichnungen. Die jeweilig zugesetzten Funktionen blieben grundsätzlich die gleichen. Den Regimentsstab bildeten einsteils die höheren Offiziere und andernteils gewisse Stabsämter versehende Personen. Zu Letzteren zählten beispielsweise der Regimentsarzt, der Regimentskaplan oder der Rechnungsführer (Quartiermeister) sowie die Spielleute oder der Profos.<sup>99</sup> An oberster Stelle des Stabes stand der Oberst-Inhaber, der noch aus der Zeit der als „privatwirtschaftliches“ Unternehmen geführten, angeworbenen Söldnerregimenter stammte. Die Verstaatlichung hielt ganz analog zum Stehendwerden der Heere in die Regimenter Einzug. Der Inhaber eines Regiments besaß nicht mehr das Regiment im Sinne eines Eigentums, sondern erhielt solch eine Inhaberschaft nur mehr honoris causa als ein zeremonielles Privileg.<sup>100</sup> Abgesehen von der finanziellen Einträglichkeit war diese Stelle jedoch nicht ganz ohne Belang, da beispielsweise die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Zivil- wie auch Strafsachen bis zur Auflösung der Inhaberschaften 1868 diesem oblag.<sup>101</sup>

Da dies aber zumeist mit anderweitigen Aufgaben betraute Militärs im Generalsrang waren, findet man seit dem 18. Jahrhundert den Oberst-Kommandanten. Dieser führte den eigentlichen Befehl über das Regiment und wurde durch den Oberstleutnant vertreten. Den Regimentsstab komplettierten zwei Majore als das „*Exekutivorgan des Regiments*“.<sup>102</sup>

Die „Prima Plana“, welche die erste Seite der Musterlisten der Kompanien meinte, eröffnete der Hauptmann (der Rittmeister in der Kavallerie) als Kommandant eben solch einer

---

<sup>98</sup> Wrede, MkkKA I, p. 45; Hochedlinger, Kriegswesen, p. 689. Dies ist auch der Grund, warum für vorliegende Arbeit vorrangig die Namensbenennung der Regimenter verwendet wurde, da erstens die Nummerierung in den Archivalien kaum Verwendung fand und zweitens ermöglicht dies die Herstellung einer Konkordanz zu Wrede, der nur die „aktuelle“ und zu 1789 teilweise abweichende Nummerierung aus 1898 verwendete.

<sup>99</sup> Da für die vorliegende Arbeit diese Ämter nicht weiter von Belang sind, sei verwiesen auf: Wrede, MkkKA I, pp. 69-80; Hochedlinger, Kriegswesen, pp. 702f.

<sup>100</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, pp. 701f. Die Privilegien werden taxativ aufgelistet bei: Wrede, MkkKA I, pp. 62-66.

<sup>101</sup> Die Gerichtsbarkeit im Sinne der Regimentsautonomie ist ein unbeleuchtetes Feld der Militär- und Rechtsgeschichte, was wohl auch der prekären Überlieferungslage der Gerichtsakten geschuldet ist. Die Regimentsarchive sind nur höchst fragmentarisch im Kriegsarchiv in den „Archiven der Truppenkörper“ (AT-OeStA/KA AdTk), so diese überhaupt nach Wien gelangten, überliefert.

<sup>102</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, p. 702.

Kompanie. Daher besorgte er die administrativ-ökonomischen Aufgaben, insbesondere die Verwahrung der Gelder sowie die Ausbildung und der Überwachung der Disziplin. Der Leutnant versah die Stellvertretung des Hauptmanns und war der verlängerte Arm innerhalb der Kompanie. Seit 1748 gab es je einen Ober- und Unterleutnant, die sich im Grunde nur in der Löhnuung unterschieden. Das Schlüsslicht der Offiziere machte der Fähnrich (der Kornett bei der Kavallerie) als „Mutter der Kompanie“, dem ursprünglich das Führen der Kompaniefahne zukam (daher auch die ältere Bezeichnung der Kompanie als „Fählein“).<sup>103</sup> Wichtig ist noch in Bezug auf die Ehren-Denkünze anzufügen, dass es den Prima-planisten jederzeit offen stand, den Dienst zu quittieren, sie mithin *unobligat* waren, was sie von der obligaten Mannschaft schied.<sup>104</sup>

Zur „kleinen Prima Plana“ zählten jene Individuen unterhalb der Offizierscharge, daher *Unteroffiziere*, die eine besondere Aufgabe in der Kompanie versahen und folglich nicht zum gemeinen Kriegsvolk zählten. Von hier an abwärts wird man auch die Anspruchsberechtigten für eine Ehren-Denkünze finden. Zunächst stand hier der Feldwebel (der Wachtmeister in der Kavallerie; der Feuerwerker in der Artillerie), der den inneren Dienst in der Kompanie besorgte und der Mittelsmann zwischen den Hauptleuten beziehungsweise Leutnants und dem gemeinen Kriegsvolk war. Er entsprach dem Regimentsadjutanten, dem der innere Schriftverkehr und die Führung der Standestabellen auf der Regimentsebene oblagen. Daneben fanden sich noch der Führer (Vertreter des Fähnrichs), der Fourier (von *Fourage*, Pferdefutter; für Verwaltungs- und Verrechnungsangelegenheiten) und der Feldscher (Barbier, im weiteren Sinne auch für medizinische Probleme zuständig).<sup>105</sup>

Problematisch scheint die Zuordnung des Korporals entweder zu den Unteroffizieren oder zur Mannschaft zu sein. Dass der Korporal zumindest seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Unteroffizier war, ist unbestritten.<sup>106</sup> Dennoch verortet die Literatur teilweise den Korporal innerhalb des gemeinen Kriegsvolks und nicht innerhalb der Unteroffiziere.<sup>107</sup> Das scheint jedoch nicht richtig zu sein, da zeitgenössische Quellen offenkundig von Korporalen als Unteroffiziere sprachen.<sup>108</sup> Daher werden im weiteren Verlauf, insbesondere für statistische Auswertungen, solche zu den Unteroffizieren gerechnet werden. Er kommandierte einen Zug beziehungsweise Korporalschaft, deren es vier in einer Kompanie gab. Ihm oblag in

---

<sup>103</sup> Wrede, MkkKA I, pp. 81f.; Hochedlinger, Kriegswesen, p. 703.

<sup>104</sup> Wrede, MkkKA I, p. 80.

<sup>105</sup> Wrede, MkkKA I, pp. 83-85.

<sup>106</sup> Dienstreglement für das kaiserliche und königliche Heer. 1. Teil. Zweite Auflage des Reglements vom Jahre 1973 (Wien 1909) p. 392.

<sup>107</sup> Wrede, MkkKA I, pp. 85f. Danach wohl auch zitiert in: Hochedlinger, Kriegswesen, p. 704.

<sup>108</sup> Meldung des ULt. v. Seppenburg (1789 Oktober 3, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/4a).

diesem Nukleus eines Regiments neben den taktischen Aufgaben die Aufsicht über Disziplin, Montur und Ausbildung. Der deutschen (Kommando-)Sprache sollte er tunlichst in Wort und Schrift kundig gewesen sein.<sup>109</sup>

Die Mannschaft nun bildeten die Gefreiten, die ob ihres Dienstalters und Verdienstes von schweren Arbeiten *befreit* waren. Sie standen der Kameradschaft vor, quasi der „Nukleolus“ zur Korporalschaft. Zum gemeinen Kriegsvolk zählten noch die Spielleute (in der Regel zwei Trommler und zwei Flötenspieler je Kompanie), die Fourierschützen (auch Offiziers- oder Privatdiener genannte, ursprüngliche Leibwächter eines Offiziers) und Zimmerleute. Der Gemeine, sieht man vom Rekruten einmal ab, bildete die unterste Ebene und somit breite Masse der militärischen Hierarchie. Die Grenadiere wurden im Range eines Gemeinen geführt.<sup>110</sup>

### 1.3.3 Die Kavallerie

Der zweite Pfeiler der habsburgischen Waffe gliederte sich generell in die leichte und schwere Kavallerie, wobei hier die irregulären Verbände außer Acht bleiben müssen. Augenfällig ist die große Vielfalt dieser Waffengattung in den Ausformungen der Truppenkörper, sowie der daraus resultierenden taktischen Verwendung. Den Kern der (deutschen) Kavallerie bildeten die vom Adel bevorzugten Kürassiere, ausgerüstet mit dem namensgebenden Brustpanzer (Kürass), einem Karabiner und dem sogenannten Pallasch.<sup>111</sup> Die Ulanen fanden im Zuge der Ersten Polnischen Teilung, also mit dem Erwerb Galiziens 1772 Eingang in die Armee als Stoßtruppe, da diese typisch mit einer Lanze bewaffnet waren.<sup>112</sup>

Die berittenen Truppen, insbesondere jene hybriden „aufgesessenen Infanteristen“ in Form der Dragoner, unterlagen über die Geschichte hinweg vielen Gründungen, Zusammenführungen und Auflösungen, also einer gewissen Dynamik. Aus diesen Übersetzungen ergaben sich seit 1758 die sogenannten *Chevauxlégers* als „deutsches“ Pendant zu den ungarischen Husaren.<sup>113</sup> Diese Husaren können als generisch ungarischer Beitrag zur k. k. Armee zählen und waren durch ihre farbenfrohen Uniformen und den krummen Säbeln besonders augenfällig. Als Inbegriff der leichten Kavallerie übernahmen diese vorrangig das

---

<sup>109</sup> Wrede, MkkKA I, pp. 85f.

<sup>110</sup> Wrede, MkkKA I, pp. 86-88.

<sup>111</sup> Dies war eine im Gegensatz zum stark gekrümmten Säbel der Husaren nahezu gerade geschmiedete und zweischneidige Hieb- und Stichwaffe. Die (Blank-)Waffen der k. k. Armee blicken schon auf eine reiche Fachliteratur, die naturgemäß jedoch mehr aus einer musealen und folglich objektzentrierten, denn verwaltungsgeschichtlichen Sicht verfasst wurde: cf. Johann Karger, Die Entwicklung der Adjustierung, Rüstung und Bewaffnung der österreichisch-ungarischen Armee 1700-1809 (Buchholz i. d. N. 1998); speziell zu Blankwaffen: cf. Jiří Protiva, Pallasche der Habsburgermonarchie (Prag 2009).

<sup>112</sup> Wrede, MkkKA I, p. 2.

<sup>113</sup> Reichl-Ham, Armee Maria Theresias und Josephs II., p. 14.

Überbringen von Nachrichten sowie Sicherungen in Patrouillenritten und den kleinen Krieg im Scharmützel.<sup>114</sup> Die Karabinier-Regimenter waren ein Relikt der aus den Kürassieren und Dragonern herausgelösten „berittenen Grenadiere“.<sup>115</sup>

Summa summarum lassen sich neun Kürassier-Regimenter, sieben Dragoner (davon sechs deutsche und ein wallonisches), zwei Karabinier-Regimenter, neun Husaren-Regimenter (davon acht ungarische und ein Grenzer), weiters sechs Chevauxlégers-Regimenter feststellen.<sup>116</sup> Diesen Chevauxlégers-Regimentern wurden jeweils ein Ulanenregiment beigegeben, die erst 1798 ein eigenes Regiment bildeten.<sup>117</sup> Das Stabs-Dragoneregiment zur Bedeckung des Hauptquartiers sei hier nur der Vollständigkeit halber angeführt.<sup>118</sup>

Im Unterschied zur Infanterie bestand ein Kavallerieregiment im Kriegsstand aus weitaus weniger Männern (zwischen 1.200 und 1.600)<sup>119</sup> und gliederte sich abweichend in drei Divisionen (das Pendant zum Bataillon) und wiederum in zwei Eskadronen (das Pendant zur Kompanie) mit etwa 150 Mann; die Husarenregimenter gliederten sich in fünf Divisionen und konnten bis zu 2.000 Mann erreichen.<sup>120</sup> Im Übrigen waren die Obliegenheiten der Chargen jenen Strukturen in der Infanterie gleich.

### 1.3.4 Die Artillerie

Der dritte im Bunde war die Artillerie, welche besonders unter der Regie des Prinzen Joseph Wenzel v. Liechtenstein als Artilleriedirektor eine Reform erfuhr, wie dies seit Kaiser Maximilian I. nicht mehr geschehen war. Zu dieser Waffe sind vor allem die drei Feldartillerieregimenter zu zählen, die jedoch ein seltsames, hybrides Leben führten. Als Kampftruppe wurde die Feldartillerie je nach Bedarf der Infanterie oder der Kavallerie (sogenannte *Linien-Geschütze*, die übrigen Geschütze bildeten die Reserve)<sup>121</sup> zur Verwendung beigegeben, also „detachiert“, wobei dies einzelne Geschütze samt Bedienung umfassen konnte. Es fehlte somit eine Einteilung zur *ordre de bataille*.<sup>122</sup> Man sieht sich also einer etwas diffusen Praxis der situativen, vom eigentlichen Standeskörper des Regiments herausgelösten

---

<sup>114</sup> Alphons Freih. v. *Wrede*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. III, 1. Hälfte. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1901) p. 8.

<sup>115</sup> *Reichl-Ham*, Armee Maria Theresias und Josephs II., p. 14.

<sup>116</sup> *Wrede*, MkkKA III/1, Blg. II; cf. auch: Schema der Armee (AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 92).

<sup>117</sup> *Wrede*, MkkKA III/1, p. 74.

<sup>118</sup> Alphons Freih. v. *Wrede*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. III, 2. Hälfte. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1901), pp. 940.

<sup>119</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 689.

<sup>120</sup> *Reichl-Ham*, Armee Maria Theresias und Josephs II., p. 14.

<sup>121</sup> *Semek*, MkkKA IV/1, p. 61.

<sup>122</sup> *Hochedlinger*, Kriegswesen, p. 715.

Verwendung und einer fehlenden, modernen historischen Aufarbeitung für die Josephinische Zeit gegenüber.<sup>123</sup> Und dies, obgleich die Artillerie aus militäradministrativer Sicht sich ab 1772 in einer Phase der Emanzipation hin zu tatsächlichen eigenen Regimentern befand, womit sie den übrigen beiden Waffen in der Struktur angeglichen wurde.<sup>124</sup> Das galt auch für die Chargen, wenngleich mit teilweise abweichenden Bezeichnungen unterhalb der Offiziere. Die (Ober-)Feuerwerker wurden zum 1786 errichteten Bombardier-Korps übersetzt und rangierten vor den Feldwebeln, mithin an erster Stelle der Unteroffiziere. Der Vormeister entsprach im Grunde dem Gefreiten. Die Gemeinen teilten sich in Ober- und Unterkanoniere auf.<sup>125</sup>

Federführend hiefür – abermals unter dem Eindrucke des überlegenen Preußens – war der den Reichfürsten v. Liechtenstein im Generaldirektorium ablösende Feldzeugmeister Franz de Paula Ulrich III. Fürst Kinsky v. Wchinitz und Tettau. Dieser forcierte eine Bereinigung des unüberblickbaren Gewirrs verschiedener Truppen, die zur Artillerie gezählt wurden. Der Generalartilleriedirektor stand dem Feld- und Haus-Hauptzeugamt in Wien vor, einer Art eigenen Mittelbehörde über alle Artilleriebranchen. Untergeordnet waren territoriale Garnisonsartilleriedistrikte. Dies stellte ein Unikum dar – die Infanterie respektive die Kavallerie kannten keine eigene, waffenspezifische Mittelbehörde – und löste somit ungeachtet der eigentlichen Angleichungsbestrebung die Artillerie wiederum aus der forcierten einheitlichen Organisationsstruktur der übrigen Waffen heraus.<sup>126</sup>

Diese „neue“ Artilleriewaffe setzte sich nun also erstens aus jenen drei Feldartillerieregimenten zu je vier Bataillonen mit wiederum vier Kompanien zusammen (ein Regiment zählte ergo im Friedensstand 2.745 Mann) zuzüglich des Bombardier-Korps;<sup>127</sup> zweitens die Garnisonsartillerieregimenten, die in allen Festungen und sogenannten *Festen Plätzen* stationiert waren;<sup>128</sup> drittens das Zeugwesen mit in Arsenalen und Depots verteilten Zeugämtern und das Feldzeugamt (Garnisonsartilleriedistrikte); viertens die Salpeter- und Schwarzpulver-Verwaltung in Wiener Neustadt.<sup>129</sup>

---

<sup>123</sup> cf. Semek, MkkKA IV/1. Somit bleibt dieses Supplement in der Tradition eines Wredes das unübertroffene Standardwerk zur Artillerie der habsburgisch-österreichischen Armee, zumindest bis zum österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867: cf. M. Christian Ortner, Die österreichisch-ungarische Artillerie von 1867 bis 1918 (Wien 2007).

<sup>124</sup> Semek, MkkKA IV/1, p. 69.

<sup>125</sup> Semek, MkkKA IV/1, pp. 72 & 321f; cf. auch Reichl-Ham, Armee Maria Theresias und Josephs II., p. 15.

<sup>126</sup> Semek, MkkKA IV/1, p. 69.

<sup>127</sup> Semek, MkkKA IV/1, pp. 70-73.

<sup>128</sup> Die Garnisonsartillerieregimenten wurden zuweilen auch unter den Extra-Korps aufgezählt: cf. Schema der Armee (AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 92).

<sup>129</sup> Hochedlinger, Austria's Wars of Emergence, pp. 309f.

Nicht für Feldschlachten vorgesehen, aber für Belagerungen unabdingbar war das Bombardier-Korps. Deren Personal wurde aus den Feldartillerieregimenten entnommen, namentlich die (Ober-)Feuerwerker, Bombardiere und Kadetten, welche eine Art Elite innerhalb der Artillerie bildeten. Der Feldartillerie gleich operierte das Korps mit detachierten Individuen je nach Bedarf.<sup>130</sup>

### 1.3.5 Die Extra-Korps

Der Rest, mithin das „Factotum“ der Armee, bestand als vierte Säule in Form der sogenannten *Extra-Corps*. Es ist weniger eine tatsächliche Waffe, als vielmehr ein Sammelbecken für Truppenkörper in spezieller Verwendung. Vorrangig sind hier das Fuhrwesen sowie die Proto-„Technischen Truppen“ in Form von Pontonieren, Mineuren, Sappeuren sowie Ingenieuren in genere.<sup>131</sup> Weder Ersteres noch Letzteres erfuhr für die Zeit Josephs II. eine gründliche wissenschaftliche Beforschung, welche Lücke wegen des Fehlens eines Standardwerkes wie für die übrigen Waffengattungen vergrößert wird. Der zweite Teilband zum vierten Supplement der „Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs“ über die Pioniertruppe und bestandene Formationen schaffte es nicht zur Publikation.<sup>132</sup>

Das bis dahin eher improvisierte Fuhrwesen wurde ab 1776 ständig und reguliert aufgestellt, genoss aber weiterhin einen eher jämmerlichen Ruf, wenngleich dieses als Train wichtige Aufgaben im Transport- und Verpflegswesen übernahm. Die mühsame Bewegung der Geschütze und Munitionswagen besorgte aber weiterhin die „Ross-Partei“. Der Personalstand dieser Branche umfasste im Krieg 7.937 Mann, zumeist Juden und weniger taugliche Rekruten.<sup>133</sup>

1747 wurde das bis dahin eher lose Militäringenieurwesen zentralisiert im Ingenieurkorps zusammengefasst, das dauerhaften Bestand hatte und dem Kommando des Generalgeniedirektors unterstand. Diesem eingegliedert wurden die für den Festungskrieg spezialisierten Korps der Sappeure (Erd- und Schanzarbeiten) und die ebenjenen wesensähnlichen Mineure, welche aus der Artillerie herausgelöst wurden.<sup>134</sup> Die Pontoniere, welche auf den Bau von Behelfsbrücken spezialisiert waren, gingen in dem nur für den Krieg aufgestellten Pionier-Bataillon auf.<sup>135</sup>

---

<sup>130</sup> Semeck, MkkKA IV/1, p. 189.

<sup>131</sup> cf. Schema der Armee (AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 92). Nicht ganz richtig zählt diese Auflistung auch das Feldzeugamt, die Garnisonsartillerie, das Bombardier-Korps, die Tschaikisten, die Feldjäger und die Stabs-Dragoner und -Infanterie zu den Extra-Korps.

<sup>132</sup> Wrede, MkkKA I, pp. VIIIf.

<sup>133</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, pp. 723f.

<sup>134</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, pp. 720f.

<sup>135</sup> Reichl-Ham, Armee Maria Theresias und Josephs II., p. 15.

Als Spezifikum sind die vom *Extra-Corps* zu scheidenden *Frei-Corps* zu betrachten, die im Kriegsfall durch ein mit einem Patent ermächtigten, ebenso freiwilligen Kommandanten aufgebracht wurden und in der Regel sich nach Beendigung der Kriegshandlung wieder auflösten. Dies betraf vorrangig Freiwillige zu Fuß und zu Pferde der Militärgrenze, was wohl auch in der Geographie des Kriegsschauplatzes begründet war. Daneben begegnete man noch Jägern, die sich als eigene Waffe während des Siebenjährigen Krieges bewähren konnten.<sup>136</sup> Darunter kämpften auch Irreguläre Korps, welche sich aus osmanischen Überläufern zusammensetzten.<sup>137</sup> Es liegt in der Natur der Sache, dass es sich hiebei um ein wirres Feld handelt, zu welchem wenig Archivmaterial vorliegt, und hier aus einer gewissen Redundanz heraus daher nicht weiter Raum geboten werden kann.<sup>138</sup>

Die Armee zählte folglich im Friedensstand 1787 vor der Kriegserklärung Josephs im Februar 1788 knapp 300.000 Männer: an Infanteristen 187.156 Mann, 42.610 Kavalleristen, in der Artillerie 9.152 Bedienungsbesatzung. Hinzu kamen noch die Militärgrenze mit 58.414 Grenzinfanteristen. Dabei wurde der Friedensstand für den Kriegsfall nochmals aufgestockt, zumal ad-hoc erst einige Truppenkörper wie die Pioniere aufgestellt wurden. Summa summarum konnte die k. k. Armee eine Mannstärke von über 400.000 bringen.<sup>139</sup>

## 2 Die Ehren-Denkmünze für Tapferkeit

Nach dem Prinzip der Kabinettsregierung hat die Stiftung der Ehren-Denkmünze ihren Ursprung im Dialog zwischen alleruntertänigsten Vorträgen und allerhöchsten Entschließungen.<sup>140</sup> Diese folgenden Schriftwechsel sind daher ein schöner Beweis des insbesondere unter Joseph II. praktizierten und beförderten Usus der „Marginaldekretierung“ durch den Landesfürsten, welche wir schon bei dessen Mutter, Maria Theresia, und bis ins 17. Jahrhundert zurück finden. In den meisten Fällen wird man sich mit einfachen, eigenhändigen *placet*-Vermerken begnügen müssen. Dass aber im gegenständlichen Falle

---

<sup>136</sup> Wrede, MkkKA II, pp. 401f.

<sup>137</sup> Wrede, MkkKA II, p. 493. Dass genau dies einer der Gründe der ablehnenden Haltung Josephs II. gegenüber der Aufnahme der Freikorps in den Kreis der Begünstigten einer Denkmünze war, wird später hier noch behandelt werden.

<sup>138</sup> Überhaupt sind diese Freikorps in der prä-napoleonischen Zeit kaum beforscht.

<sup>139</sup> Hochedlinger, Thron & Gewehr, pp. 613f, zitiert sind dort Berichte aus den Beständen der Alten Feldakten und dem Hofkriegsrat.

<sup>140</sup> Fritz Reinöhl, Geschichte der k. u. k. Kabinettskanzlei. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband VII (Wien 1963).

zeilenweise Anweisungen niedergeschrieben wurden, mag als Hinweis für die Bedeutung gelten, die der Kaiser dieser Angelegenheit einer Medaille beimaß.<sup>141</sup> Gelegentlich wurden diese Marginaldekretierungen reproduziert, quasi reingeschrieben, wobei der Usus je nach Zentralstelle oder Behörde abwich: Im untersuchten Falle trifft man in der Hofkammer in Münz- und Bergwesen solche regelmäßig an, im Hofkriegsrat hingegen nicht.

## 2.1 Numismatischer Exkurs

In der Tat bemühte sich der Kaiser schon am 14. Juni 1789 in einem Handschreiben an den Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, Johann Gottlieb Graf Stampfer Freiherr von Walchenberg,<sup>142</sup> um die Stiftung einer silbernen Medaille; von einer goldenen war hier offenkundig noch nicht die Rede. Dabei scheint der Umstand interessant, dass Joseph II. über die Verwendung dieser Auszeichnung nur für den „gegenwärtigen Krieg“, also den Türkenkrieg an der Seite Russlands, sprach.<sup>143</sup>

Die ersten Pläne zur Ausgestaltung der Medaille entsprachen schon grosso modo der letztendlichen Fabrikation. Zur Gewinnung von Zeit – die Fertigung dürfte schon pressiert haben – stellte sich der Kaiser für den Avers die Verwendung des Stempels des kaiserlichen Brustbildes eines Ein-Gulden-Stückes vor, in dessen Wert auch die Medaille stehen sollte. Tatsächlich wird das Konterfei der schlussendlich gefertigten Medaille jenem der Guldenmünze nahezu identisch sein: en profil der Monarch einem römischen Caesaren gleich, im lang bis zur Schulter herunter wallendem Haar ein Lorbeerkrantz.<sup>144</sup> Das Revers hingegen

---

<sup>141</sup> Michael Hochedlinger, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien 2009), pp. 75, 194f.

<sup>142</sup> Hof- und Staats-Schematismus der röm. kais. auch kais. königlich- und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, derer daselbst befindlichen höchsten und hohen unmittelbaren Hofstellen, Chargen und Würden, niedern Kollegien, Instanzen und Expeditionen nebst vielen andern zum allerhöchsten Hof, der Stadt und den K. K. Erbländern gehörigen geistlichen, weltlichen und Militär-Bedienungen, Versammlungen, Stellen und Aemtern (Wien 1789), zitiert nach: Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte, ÖNB, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=shb&datum=1789&page=233&size=65> (18.12.2024).

<sup>143</sup> Ah. Handschreiben an Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 14, Laxenburg: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4258/1789, ffol. 41f.). Herabgelangt ist das kaiserliche Handschreiben in einem Kuvert am 15. Juni 1789, welches mit einem das kleine kaiserliche Wappen (nimbiert Doppeladler, zwischen den Köpfen eine der Rudolphskrone ähnelnde Mitrenkrone, belegt mit einem Brustschild) zeigende Siegel verschlossen wurde. Das Kuvert liegt im Original als fol. 43 dem Akt bei. Die zweimalige Faltung (längs und quer) des quadratischen, zweifoligen Parliers und die fehlende Siegelung im eigentlichen Schriftstück entsprach dem Usus der kaiserlichen Handschreiben neuen Typs: cf. (Hochedlinger, Aktenkunde, p. 124.).

<sup>144</sup> Günther Probszt, Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918, Bd. 2 (Wien/Köln/Weimar 1994) p. 519. Noch nicht publiziert wurde leider das laufende Projekt des Münzkabinetts des Kunsthistorischen Museums unter dem Titel „Die Medaillen und Schaumünzen der Kaiser und Könige aus dem Haus Habsburg im Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums Wien“ als 8. Band zur Regierungszeit Maria Theresias bis einschließlich Leopolds II., welches neue numismatische Erkenntnisse zur Ehren-Denkünze für Tapferkeit liefern könnte. (Homepage des Kunsthistorischen Museums Wien zu numismatischen Forschungsprojekten: <https://www.khm.at/erfahren/forschung/forschungsprojekte/numismatische-projekte/die->

sollte „Z.B. die Worte: *der Tapferkeit* mit einem Lorbeerkrantz umwunden und unterhalb mit Trophäen versehen werden.“ Schließlich hielt er Graf Stampfer zur größtmöglichen Geschwindigkeit an, weswegen wohl die finale Ausgestaltung tatsächlich nicht weiter vom kaiserlichen Entwurfe abwich.<sup>145</sup>

Dennoch war man anfänglich seitens der Hofkammer in Münz- und Bergwesen willens, die kaiserlichen Ideen etwas abzuändern. In Verfolg der allerhöchsten Anordnung wurde die weitere Ausgestaltung und Anfertigung eines Entwurfs dem Münzobergraveur Ignaz Edler v. Wirth (*Würth*)<sup>146</sup> übergeben. Eine Skizze wäre angefügt gewesen. Dieser sah im Rahmen der Vorgaben eine Abänderung der deutschen Devise *der Tapferkeit* in das lateinische *Fortitudini* vor, da dies einerseits konvergent zur Sprache der lateinischen Umschrifttitulatur des Avers der Guldenmünze wäre und andererseits „*fast in allen Staaten gewöhnlich ware, sich dieser letzteren Sprache auf allen current, und Denkmünzen, oder Medaillen zu bedienen.*“<sup>147</sup> Als Orientierung am Wert und an der Fertigung der Medaille wurden dem Kaiser zwei Exemplare der Medaillen der ebenfalls in diesem Jahr ausgegebenen Gnadenmedaille im Zuge der Grundvermessung zur Steuerregulierung an sich hervorgetanen Dorfgemeinden, -richtern oder -vorstehern vergeben.<sup>148</sup> Diese wurden in einem Gewicht von entweder einem Lot oder drei Quentchen „*Loth*“<sup>149</sup> vorgelegt, wobei – zum Glück der Nachwelt – auch gleich die tatsächlichen Kosten, also der Silberwert inklusive Arbeitslohn und der Maschen für die Bänder angeführt wurden: 1 Gulden und 48 Kreuzer pro angefertigter, einlötiger Silbermedaille

---

medaillen-und-schaumuenzen-der-kaiser-und-koenige-aus-dem-haus-habsburg-im-muenzkabinett-des-kunsthistorischen-museums-wien-band-8/).

<sup>145</sup> Ah. Handschreiben an Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 14, Laxenburg: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4258/1789, ffol. 41f.).

<sup>146</sup> Christian Gruber, Ignaz Edler v. Wirth. In: Österreichisches Biographisches Lexikon, Bd. 16 (2021), p. 361.

<sup>147</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 16, Wien: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4258/1789, ffol. 40 u. 49). Mit *current* ist der Terminus der Kurantmünze gemeint, also dem Zahlungsmittel einer Währung, dessen Metallwert dem Münznominal entspricht: cf. Günther Probszt, Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918, Bd. 1 (Wien/Köln/Weimar 1994) p. 19. Die Umschrift der Guldenmünze war die lateinische Titulatur Josephs II.: „IOS(EPHVS) · II · D(EI) · G(RATIA) · R(OMANORVM) · I(MPERATOR) · S(EMPER) · A(VGUSTVS) · GE(RMANIAE) HV(NGARIAE) · BO(HEMIAE) · REX ·“

<sup>148</sup> Diese Gnadenmedaille entspricht wiederum dem Usus der *ad-hoc* verliehenen Münzen, die nicht periodisch vergeben wurden.

<sup>149</sup> *Loth* wäre zwar eine alte, nicht mehr gebräuchliche Maßeinheit für den Feingehalt von Edelmetall in genere, hier von Silber in Bezug auf das Gesamtgewicht, welches im Verhältnis von 16 Teilen aufgeteilt wurde; folglich bedeutete 1 Lot Silber, dass der tatsächliche Silbergehalt einer Münze 1/16 ausmachte, mithin bestand das Gewicht aus 6,25 % Silber und die übrigen 93,75 % aus anderweitigem Metall, in der Regel Kupfer: cf. Wolfgang Trapp, Kleines Handbuch der Maße, Zahlen, Gewichte und der Zeitrechnung (Köln 1998) pp. 135f. Da aber der kleinere Teil des Lots als *quintel*, also Quentchen, angegeben wurde, dürfte wohl eher die alte Gewichtseinheit Lot gemeint gewesen sein.

beziehungsweise ohne Ring, Öse und Masche 1 Gulden und 30 Kreuzer („*wie die ordinari Denkmünzen verfertigen*“).<sup>150</sup>

Von diesen Vorschlägen teilweise abweichend erteilte Joseph II. in einer Marginale jene Anweisung, welche fürderhin das Aussehen der Medaille bestimmen sollte. Er entschied sich für die größere, einlötige Silbermünze, auf dessen Avers einerseits das Brustbild und der Name „*Joseph II.*“ statt der Titulatur der Guldenmünze geprägt werden sollte, der Revers andererseits sollte der Schriftzug *der Tapferkeit* die Mitte zieren. Dass es sich bei dieser Auszeichnung um eine genuin „österreichische“ handelte und nicht um eine „Reichsbelohnung“, bezeugen anschaulich die weiteren Ausführungen zum Revers und zum Band: Die Trophäen, namentlich die Fahnen und Standarten, haben im Blatt nicht den kaiserlichen (doppelköpfigen) Adler zu führen, sondern „*die Oesterr(eichischen) Wappen*“. Auch für das Band sind nicht „*die kai(serlich)en* sondern *die Oesterreichischen Farben*“ zu wählen. Es handelte sich im Türkenkrieg um keine Reichsarmee, sondern um die kaiserliche königliche, also Habsburgische Armee. Joseph II. wehrte sich weiters gegen das Lateinische in der Devise, womit er einer Unterscheidung zum Militär-Maria-Theresien-Orden seiner Mutter machen wollte: Denn auch das Band sei in diesem Sinne so zu wählen, dass das Band zum Orden „*merklich unterschieden*“ sei.<sup>151</sup> Dass er die gestiftete Denkmünze ganz entschieden vom Militär-Maria-Theresien-Orden getrennt wissen möchte, wird in den Satzung noch ersichtlich werden.

Mittelst eines eigenen Schriftstückes wurde das nur in den relevanten Stellen reproduzierte Marginaldekret dem Hofrat (bei der Hofkammer in Münz- und Bergwesen) Ferdinand Georg Edler v. Mitis zur Kenntnisnahme gebracht, der wegen der gebotenen Dringlichkeit das Erforderliche gleich einleiten ließ und „*höchste Weisung*“ erbat, an wen nun die fertigen Stück abzugeben wären.<sup>152</sup> Bei all dieser Dringlichkeit stellt sich die Frage, wie lange nun das Schlagen solcher Denkmünzen in Anspruch nahm. Eine allerunternigste Note

<sup>150</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 16, Wien: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4258/1789, ffol. 40 u. 49). Die  $\frac{3}{4}$  lötige Münze belief sich dagegen auf 1 Gulden und 25  $\frac{1}{2}$  Kreuzer bzw. 1 Gulden und 7  $\frac{1}{2}$  Kreuzer.

<sup>151</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 16, Wien: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4258/1789, fol. 49).

<sup>152</sup> Hof- und Staats-Schematismus 1789, p. 38; cf. auch: Reproduziertes Marginaldekret auf einer au. Note v. 16. Juni 1789 (1789 Juni 17, s. l.: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4258/1789, ffol. 44f.).

vom 9. Oktober 1789 gibt hierüber Aufschluss: für 108 Silberne und 6 Goldene, ergo 114 Ehren-Denkmünzen benötigte das Hauptmünzamt 4 bis 5 Tage zur Herstellung.<sup>153</sup>

Somit verflossen seit dem allerhöchsten Handschreiben vom 14. Juni 1789, worin der kaiserliche Wunsch nach einer Medaillenstiftung promulgiert wurde, bis zur Auftragserteilung an das Hauptmünzamt durch Ferdinand Georg Edler v. Mitis nur zwei Tage und innerhalb von etwas mehr als zwei Wochen konnte am 29. Juni 1789 der Vizepräsident der Hofkammer in Münz- und Bergwesen in einer alleruntertäigsten Note melden, dass die „*Stempel zu der militair Ehren und Belohnungs Medaille nach der letztherabgelangten allerhöchsten Vorschrift*“ angefertigt und die Erstexempla, zwei goldene und vier silberne Anschauungsstücke, übermittelt worden wären.<sup>154</sup> Die Goldene käme schließlich auf acht Dukaten.<sup>155</sup>

Darüber hinaus ergaben sich noch Fragen zur Stückzahl, zum Empfänger und ob das Band zu einer Masche geflochten werden sollte. Die Antwort erfolgte am 3. Juli 1789 durch Joseph II. auch hier in einer Marginaldekretierung postwendend: Einstweilen mögen 500 Silberne und 100 Goldene Denkmünzen geschlagen werden, welche dem Kaiser persönlich zu übermitteln wären, da er „*schon deren Vertheilung zu den Armeen und Corps veranstalten*“ werde. Somit blieb zumindest der Form halber der Gnadenakt einer Medaillenverleihung erhalten. Er ordnete ferner an, dass die Medaille an „*ein blos herabhängendes Band zu heften*“ sei, um solches durch das Knopfloch zu ziehen (im Gegensatz zur ursprünglich von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen erwähnten Masche). Die zwei Muster behielt der Kaiser sich selbst ein, welche mutmaßlich jene waren, die im späteren Verlauf zum Hofkriegsrat herablangten.<sup>156</sup>

Es sei an dieser Stelle betont, dass der Hofkriegsrat erst in einem allerhöchsten Handschreiben vom 2. Juli 1789 zumindest offiziell über die Medaille, „*die Ich [...] habe prägen lassen*“, in Kenntnis gesetzt wurde. Folglich war der Hofkriegsrat nicht an der eigentlichen Ausgestaltung der Auszeichnung beteiligt, obgleich die Produktion der Medaille

---

<sup>153</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 Oktober 9, Wien: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 7098/1789, fol. 428).

<sup>154</sup> Weisung des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer an das Hauptmünzamt (1789 Juli 3, Wien: AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 55). Abzüglich der beiden einbehaltenen Medaillen durch Joseph II., wurden die verbliebenen drei Silbernen und eine Goldene Exempla wieder an das Hauptmünzamt retourniert; angeschlossen war weiters eine Zivil-Gnadenmedaille, welche ebenfalls durch den Kaiser examiniert wurden.

<sup>155</sup> Ein Dukat entspricht einem Feingewicht von etwa 3,44 g, mithin ergo ca. 27,5g Gold, was wiederum heutzutage im laufenden Goldpreis etwa € 2.294 betragen würde.

<sup>156</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 29, Wien AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4623/1789, fol. 111).

Mitte Juni 1789 schon in vollem Gange war, sondern ausschließlich an der Ausformulierung der Satzungen. Eine Mitteilung etwaiger Zweifel am „*beyläufigen Aufsatz*“ des Kaisers wären einzusenden gewesen. Daher lässt das vorliegende Quellenmaterial den Schluss zu, dass das Aussehen der Medaillen tatsächlich ein Duett des Kaisers und des Obergraveurs Würth gewesen war, was umso mehr diesen Landesvatergedanken hinter der Stiftung einer *allergnädigsten* Auszeichnung für „des Kaisers Soldaten“ suggeriert.<sup>157</sup>

Dem Befehle des Kaisers gehorsam, erging von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Weisung zur Prägung der geforderten 500 Silbernen und 100 Goldenen Medaillen an das Hauptmünzamt.<sup>158</sup> Der Wert von acht Dukaten pro Goldener Münze wurde bestätigt, die silberne Ausführung bemaß ein Lot. Es folgten Anweisungen zur Produktion der Medaille: Anstelle des sonst gewöhnlichen „*etwas zu schwachen Öhrl, und Ring*“, haben im gegenständlichen Falle die Ösen der zu schlagenden Münzen „*blos*“ stärker und dergestalt angefügt zu werden, dass „*die Medaillen selbst flach auf die Brust des Mannes zu liegen kommen*.“<sup>159</sup> Das herabhängende Band habe dem bereits brevi manu an das Hauptmünzamt herabgelangten, von Joseph II. approbierten Muster zu entsprechen. Angehalten zur größtmöglichen Genauigkeit und Eile, wäre die fertigen Denkmünzen samt einer Aufstellung der Unkosten an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen rückzuexpedieren gewesen.<sup>160</sup>

Diese in Summe 600 Medaillen reichten offenkundig nicht über einen Monat hinweg aus, denn in einem allerhöchsten Handschreiben vom 6. August 1789 ordnete Joseph II. die Verfertigung von weiteren 60 Silbernen und 10 Goldenen Denkmünzen an, „*so wie die letzteren waren*.“<sup>161</sup> Die Hofkammer in Münz- und Bergwesen forderte in weiterer Folge in der Weisung zur Herstellung der bestellten Menge das Hauptmünzamt auf, ebenso eine „*Spezifikation*“, also eine Aufstellung über die gesamten Kosten, was auch die ursprünglichen 600 Medaillen meinte,

---

<sup>157</sup> Ah. Handschreiben an FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 2, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, fol. 2r).

<sup>158</sup> Weisung des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer an das Hauptmünzamt (1789 Juli 3, Wien: AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 55).

<sup>159</sup> Die detaillierten kaiserlichen Ausführungen zur Tragweise des Bandes wurden im Konzept zum hofkämmerlichen Reskript an das HMA am linken Rand explizierend hinzugefügt, was das „Ungewöhnliche“ beziehungsweise das „Neuartige“ an dieser Tragweise zu unterstreichen scheint: cf. Weisung (Konzept) der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an das Hauptmünzamt (1789 Juli 3, Wien AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4623/1789, fol. 110).

<sup>160</sup> Weisung des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer an das Hauptmünzamt (1789 Juli 3, Wien: AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 55).

<sup>161</sup> Ah. Handschreiben an den Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 August 6, Laxenburg: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 5496/1789, fol. 207r). Diese bestimmte Referenzierung auf die früheren Medaillen wurde im Konzept zu der Weisung der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an das Hauptmünzamt ausdrücklich nochmals ergänzt.

anher zu schicken.<sup>162</sup> Zum Glück für die Nachwelt sind daher die Produktionskosten „schwarz auf weiß“ nachvollziehbar! Solch eine „*Postenberechnung*“ gelangte also am 10. August mit den angeforderten Medaillen zur Hofkammer in Münz- und Bergwesen:<sup>163</sup>

- ) 110 Goldene Denkmünzen à 8 Dukaten, wobei ein Dukat mit einem Goldpreis zu 4 Gulden und 30 Kreuzern gerechnet wurde, kämen bei summa summarum 880 Dukaten auf 3.960 Gulden;
- ) 560 Silberne Denkmünzen à 1 Lot, welches auf je 1 Gulden und 30 Kreuzer kam, kamen auf 840 Gulden;
- ) 110 Anfertigungen und Lötungen von goldenen Ösen à 1 Gulden kosteten 110 Gulden;
- ) 560 Anfertigungen und Lötungen von silbernen Ösen à 7½ Kreuzer brachten es auf 70 Gulden;
- ) 727 Ellen Bänder, wovon schon 375 Ellen vorrätig waren, à 20½ Kreuzer wurden den Fabrikanten mit 248 Gulden und 23½ Kreuzer vergütet.

Somit brachte es die Produktion dieser Medaillen auf summa summarum starke 5.228 Gulden und 23½ Kreuzer. Dem Vorschlag des Grafen Stampfer (beziehungsweise eigentlich jenem des Edlen v. Mitis), diese Kosten im Hauptmünzamt „*passirlich in Ausgab zustellen*“, stimmte Joseph II. durch ein schlichtes „*placet*“ zu. In weiterer Folge wäre dieser Kostenpunkt als „*extra ordinaria*“ in der Rechnung anzuführen gewesen.<sup>164</sup>

## 2.2 Zur Genese des Ehrenzeichens

In einem ah. Handschreiben vom 2. Juli 1789 richtete sich der Monarch an Feldzeugmeister Michael Johann Graf v. Wallis, der in Vertretung des eigentlichen Hofkriegsratspräsidenten, Feldmarschall Andreas Graf Hadik v. Futak, die Geschäfte in Wien führte.<sup>165</sup> Aktenkundlich gesehen waren diese *Handschriften* zunächst schlicht ein Medium der „fürstlichen Standeskorrespondenz“, wurden dann aber auch als (Befehls-)Schreiben des Monarchen an die Chefs der Zentralstellen mit verkümmertem

---

<sup>162</sup> Weisung (Konzept) der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an das Hauptmünzamt (1789 August 6, Wien: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 5496/1789, fol. 206r).

<sup>163</sup> Berechnung des Hauptmünzamtes für die Anfertigung von 560 Silberner und 110 Goldener Medaillen: (1789 August 10, Wien: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 5642/1789, fol. 234).

<sup>164</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 August 11, Wien: AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 5642/1789, ffol. 231f.).

<sup>165</sup> Ah. Handschreiben an FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 2, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, fol. 2r).

Kanzleizeremoniell, im Ich-Stil und auf Papier benutzt.<sup>166</sup> Im Quartformat geschrieben sprach er Feldzeugmeister Graf v. Wallis persönlich an und teilte diesem in Josephinisch schnörkelloser Manier einen „*beyläufigen Aufsatz von den Bedingnissen und Vortheilen bey Vertheilung der goldenen und silbernen Medaillen*“, die „er“ habe prägen lassen, mit. Als Anschauungsmaterial soll sogar jeweils eine silberne und goldene Medaille beigelegt gewesen sein, wobei der Kaiser auf eine Retournierung der Muster bestand.<sup>167</sup>

Es wurden hiemit schon die ersten Präliminarien zur späteren Satzung der Denkmünze abgesteckt und weitere Weisungen erteilt. Der Hofkriegsrat sollte „*diese Meine Gedanken*“ kollationieren, um eine Satzung mit „*förmlichen Artikeln*“ zu schaffen. Obgleich hier Joseph II. von *seinen* Gedanken sprach, gilt gemeinhin Feldmarschall Ernst Gideon Freiherr v. Laudon als Schöpfer der Idee eines sichtbaren und vor allem steten Zeichens im Gegensatz zu einer einfachen Geldzulage.<sup>168</sup> Diese Idee beanspruchte ebengenannter in einem Befehl an Feldmarschallleutnant Joseph Anton Graf v. Mittrowsky zur Verteilung der gedruckten Statuten und Instruktionen an die Truppen sogar handschriftlich selbst.<sup>169</sup> In einem kaiserlichen Handschreiben an Feldmarschall Freiherr v. Laudon führte Kaiser Joseph II. dies wie folgt aus:

„*Nachdem Sie Mir vor einiger Zeit zu erkennen gegeben haben, dass sie glaubten die Austheilung einiger Medaillen an Gemeine und Unteroffiziers, die sich durch irgend eine tapfere Handlung hervorthun würden, könnte dem Dienste nutzbar seyn: so habe Ich diese Idee benützt, zugleich aber allgemein und auf die gesammte Armee ausgedehnet.*“<sup>170</sup>

Generell fehlte es abseits des ohnehin geringen Soldes an Anreiz, dass die gemeinen Soldaten ihr Leben der Tapferkeit in potentiell halsbrecherischen Aktionen preisgaben. Schließlich blieb ja auch die Hoffnung auf eine Beförderung in vielen Fällen nur eine leere. Dabei wären den Heeresreformen Maria Theresias und Josephs II. von Zeitgenossen schon durchaus Lob ausgesprochen worden, wurde doch das alltägliche Soldatenleben durch beispielsweise

---

<sup>166</sup> Hochedlinger, Aktenkunde, pp. 173-176, 191f.

<sup>167</sup> Deren Rückübermittlung wird in der hofkriegsrätlichen Note vom 4. Juli 1789 samt zwei Beilagezeichen vermerkt: „...die herabgegebenen goldenen, und silbernen Medaillen hierneben zurückzustellen“: cf. Au. Note des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678).

<sup>168</sup> Walter A. Schwarz, „Vergänglicher Glanz...“. Altösterreichs Orden. Katalog zur Ausstellung des Österreichischen Staatsarchivs und der Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde (ÖGO) anlässlich deren 15-jährigen Bestandsjubiläums (Wien 2005), p. 241.

<sup>169</sup> Weisung des FM Gideon Ernst Frh. v. Laudon (1789 Juli 23, Alt-Gradisca: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 12/3c).

<sup>170</sup> Ah. Handschreiben an FM Gideon Ernst Frh. v. Laudon (1789 Juli 20, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63, fol. 4).

geringere Züchtigungen und freigiebigere Urlaube, wie auch überhaupt das Gesundheitssystem in genere verbessert.<sup>171</sup>

Dem kaiserlichen Handschreiben vom 2. Juli ist der Aufsatz (in derselben Hand des Kabinettssekretärs) als Grundlage der Statuten beigelegt worden, was schließlich den Anstoß zur Erstellung des Konzeptes durch den Hofkriegsrat gab. Halbbrüchig wurde in der hofkriegsrätlichen, alleruntertäigsten Note vom 4. Juli der Kaiser unter Bezugnahme auf dessen „*Willens Meynung*“ vom 2. Juli adressiert, um diesen über die ausgefertigte Satzung (*Aufsatz*) betreffend der „*Vertheilung goldener und silberner Medaillen*“ zu informieren und dessen Placet einzuholen („...in Vollzug zu setzen, und kund zu mach(en) syn könnte“).<sup>172</sup> So also der Kaiser nichts Weiteres hinzuzufügen hätte, fänden fürderhin die Verteilungen des Ehrenzeichens ihren Anfang mit der ersten Tat nach der Publikation der Statuten. Im Folgenden wurden weitere, in den Überlegungen Josephs II. ausgelassene Details besprochen.<sup>173</sup>

Gezeichnet hat dies der vertretende Hofkriegsratspräsident Feldzeugmeister Michael Graf v. Wallis mit einem Expeditbefehl selbst, *manu propria* gegengezeichnet durch den wirklichen Hofrat Ludwig Freiherr v. Türckheim sowie vidiert durch fünf weitere beim Hofkriegsrat amtierende Hofräte.<sup>174</sup> Rückwärtig ist das Expeditum und die Zustellung an den Kaiser samt den Beilagen, insbesondere der beiden Denkmünzen-Prototypen, per 5. Juli vermerkt worden. Das Konzept zu den Satzungen umfasste 20 Artikel, wenngleich sich diese in einer anderen Reihenfolge als in der gedruckten Veröffentlichung darstellten.<sup>175</sup>

Die expedierte Ausfertigung zu diesem hofkriegsrätlichen Konzept erreichte als Präsidialhofnote den Kaiser in persona am 7. Juli. Von großem Interesse hierbei sind die urschriftlichen Ergänzungen durch den Monarchen, worin dieser die Verbesserungsvorschläge sowie Bemerkungen des Hofkriegsrates kommentierte und die eigenen Überlegungen bei Unklarheiten näher ausführte.<sup>176</sup> Ansonsten erteilte Joseph II. den hofkriegsrätlichen

---

<sup>171</sup> *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, pp. 633f.

<sup>172</sup> Au. Note (Konzept) des HKR (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 1r).

<sup>173</sup> Dabei wurden die Ergänzungen zum Ursprünglichen im Futur in einer erweiterten Infinitivgruppe formuliert und gleichsam dem Kaiser in den Mund gelegt: z. B. „[...] werden allergnädigst geneigt sein [...] die Zulag auszulassen“, etc.

<sup>174</sup> i. e. Heinrich Ursini; Rudolph Edler v. Krauß; Stangel (?); Anton Ignaz v. Dürfeld; Ferdinand Edler v. Luerwald (Hof- und Staats-Schematismus 1789, pp. 115f., online <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=shb&datum=1789&page=310&size=45>).

<sup>175</sup> Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 ffol. 6-10).

<sup>176</sup> Au. Note des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678). Es erscheint Frh. v. Türckheim in seiner Funktion als wirklicher Hofrat und Gegenzeichner der Note.

Änderungsvorschlägen sein Placet („*Im übrigen begenehmige Ich, was der Hofkriegs Rath zur Aufklärung in allen Punkten anträgt [...]*“) zum Druck von 1.000 Exemplaren und befahl dabei, dass ihm fünf Abschriften der in Druck zu gehenden Statuten zuzusenden gewesen seien: Er selbst wollte den kommandierenden Generalen diese samt den Medaillen selbst zuschicken. Zu streichen sei für die Instruktion nur dasjenige gewesen, was das „*Rechnungs Fach*“ beträfe: Es wäre ja vorrangig um die „*Bedingnisse zu Erlangung dieses Unterscheidungszeichen*“ gegangen. Die gedruckten Exemplare sollten dann unter die Regimenter, Bataillone und Korps verteilt werden, „*damit der Inhalt davon, in der armée zu jedermanns Kenntnis gelange*“. Dabei müsste die Präambel („*Eingang*“) zu den Statuten so verfasst werden, dass dadurch der beabsichtigte Eindruck, und deren „*Ehrgeiz rege*“ gemacht werden würde. Insbesondere auf die Ausländer sollte dies eine gute Wirkung erzielen, wodurch ebenjene leichter für den Militärdienst angeworben werden könnten. Jedem der gedruckten Statuten wäre auch eine Abbildung des Avers und Revers der Medaille am Ende beizugeben. Schließlich hätten diese Statuten zur allgemeinen Kenntnis in den Zeitungen publiziert werden sollen.<sup>177</sup>

Diese Abbildung des Ehrenzeichens in den gedruckten Statuten schien für etwas Unmut zu sorgen: In einem Privatdienstschriften hinterbrachte der Geheime Hofsekretär Joseph Anthon<sup>178</sup> dem Feldzeugmeister Graf v. Wallis für den Obergraveur Johann Nepomuk Würth die Information, dass der Kaiser auf ein Frontispiz mit den beiden Seiten der Medaille bestünde.<sup>179</sup> Dies hätte Anthon

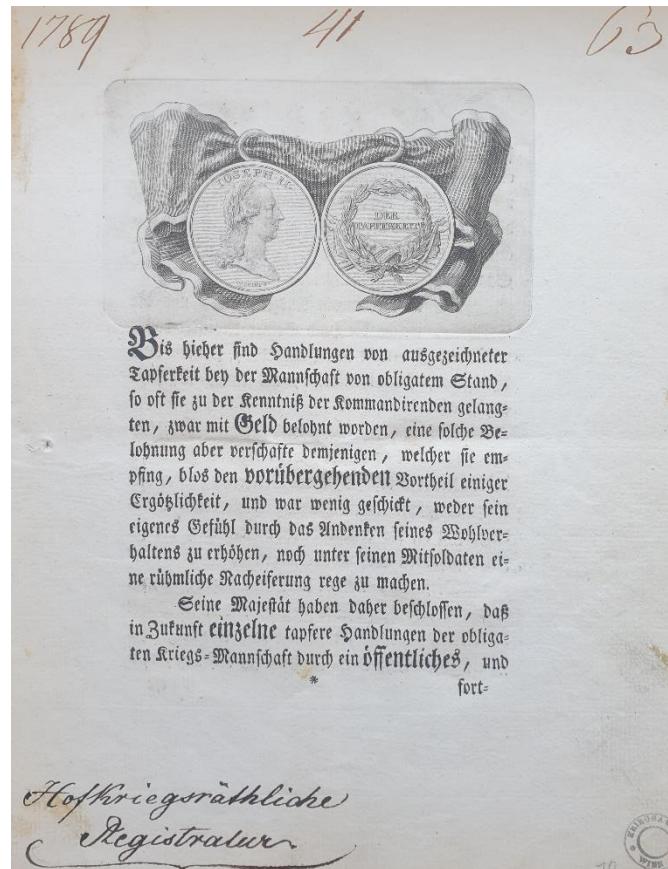


Abb. 1: Frontispiz der gedruckten Statuten (*Impressen*) [AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63].

<sup>177</sup> Au. Note des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678).

<sup>178</sup> Hof- und Staats-Schematismus 1789, p. 390.

<sup>179</sup> Ein solches Druckexemplar findet sich unter: (AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/41/63, ffol. 10-15), worauf auch anschaulich das Frontispiz mit dem A- und Revers der Medaille im endgültigen Design samt dem gewässerten Band durch die Öse (jedoch nicht in der später typischen Form eines Dreieckbandes für Brustauszeichnungen) positioniert wurde.

auch nach eigener Rückfrage sich bestätigen lassen. Außerdem würde der Kaiser ausrichten lassen, dass Graf v. Wallis die Arbeit am Druck der Stuten möglichst beschleunigen möge und einige hundert Stück vorerst genügen würden.<sup>180</sup>

In Verfolg der kaiserlichen Entschließung überreichte der Hofkriegsrat die fünf Exemplare dem Kaiser und erteilte den Druckauftrag für weitere 1.000 Stück. Dabei monierte Feldzeugmeister Graf v. Wallis die Unzulänglichkeiten der gedruckten Statuten in Fragen abseits der Bedingungen und Vorteile des Ehrenzeichens, weswegen eine klärende Instruktion beigelegt werden würde. Es hatte den Anschein, dass der Hofkriegsrat mit der kaiserlichen Entscheidung hinsichtlich einer Exklusion der Freikorps nicht gänzlich zufrieden war, da dieser fast schon trotzig auf einen eventuellen (erneuten) Befehl des Kaisers warten wollte, sollten doch „*künftig auch Leuten vom Frey-Corps das Ehrenzeichen zu zuwenden befunden*“ werden.<sup>181</sup>

Die Ausfertigung des allerunternigsten Vortrages des Hofkriegsrates vom 8. Juli, unterfertigt vom vertretenden Präsidenten, dem Feldzeugmeister Graf v. Wallis, erreichte die Kabinettskanzlei und den Kaiser am 10. desselben Monats. Dieser wurde mit einem schlichten *placet* sowie einer manu-propria-Unterschrift bewilligt und wieder am 18. Juli rückexpediert.<sup>182</sup> Indes wurde in einer Note vom 11. Juli abermals Rücksprache mit dem Kaiser gehalten, ob die Publikation der Statuten nicht dem Vielsprachenstaat Rechnung tragen müsste („[...] vorzüglich auch zur Känntnis des Volks gelangen soll, [...]“) und daher nicht nur in Deutsch publiziert werden sollte. Dem Feldzeugmeister Graf v. Wallis schwebte hier ein Potpourri der habsburgischen Landessprachen vor: Französisch, Italienisch (*welsch*), Ungarisch, Polnisch, Kroatisch (*yllrisch*) und Tschechisch (*böhmisch*). Ein Marginaldekret Josephs II. erledigte diese Frage in einem Satz: „*Es ist genug dass diese Kundmachung in der deutschen Sprache verfasst werde.*“<sup>183</sup> Dies mag jedoch nicht weiter erstaunen, war doch die Kommandosprache des k. k. Heeres Deutsch. Es entspräche daher auch einer gewissen

---

<sup>180</sup> Privatdienstschriften des Hofsekretärs Joseph Anthon (1789 Juli 12, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678). In weiterer Folge ging Anthon auf den Gesundheitszustand Josephs II. ein, der sich gebessert habe: Er wäre von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends spazieren gewesen. Der Kaiser steckte sich während des Feldzuges 1788 mit der Tuberkulose an, welcher Krankheit er schließlich im Februar 1790 erliegen sollte.

<sup>181</sup> Au. Vortrag (Konzept) des HKR (1789 Juli 8, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678).  
<sup>182</sup> Au. Vortrag des HKR (1789 Juli 8, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63, fol. 23).

<sup>183</sup> Au. Note des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 8, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63, ffol. 25f). Eigenhändig hiebei durch Joseph II. ist jedoch nur die Unterschrift. Geschrieben hat dies sein Geheimer Hofsekretär Joseph Anthon, wie ein Schriftbildvergleich mit dem Schreiben ebenjenes Sekretärs v. 12. Juli 1789 an Graf v. Wallis bezeugt. Vgl. die beiden einleitenden Wörter *Es ist...*, welche nahezu ident sind und den charakteristischen Anschwung vom Minuskel-w und -v!

Rationalität im Sinne einer Effizienzsteigerung des Verwaltungsapparates.<sup>184</sup> Diese allerhöchste Entschließung war eine Beilage zu einem Dienstschriften, worin Feldzeugmeister Graf v. Wallis dem Hofrat Ludwig Freiherr v. Türkheim eben darüber unterrichtete.<sup>185</sup> Dass aber dennoch eine Instruktion lediglich auf Deutsch für einen Vielvölker- und vor allem Vielsprachenstaat eher problematisch sein musste, zeigte ein allerhöchstes Handschriften vom 6. August 1789 an Feldzeugmeister Graf v. Wallis, in welchem der Kaiser die Übermittlung eines gedruckten Exemplars an das Niederländische Generalkommando ankündigte, um jenes „*in das Französische übersetzen zu lassen und sie sodann unter die Regimenter austheilen zu können.*“<sup>186</sup>

Die Anfertigung der gedruckten Statuten mochte jedoch nicht ganz glatt über die Bühne gehen. Am 8. Juli kündigte der Hofkriegsrat unter Versendung von fünf Abschriften der Statuten an den Kaiser an, vorbehaltlich des Placets nun mit 1.000 Stück in den Druck zugehen. In einer Präsidialnote vom 18. Juli meldete der Hofkriegsrat dem Kaiser, dass bis zum Abend 200 Exemplare gedruckt sein werden, womit der Versand samt einer „*Belehrung*“ (i. e. jene obangeführtes hofkriegsrätliche Konzept von 18. Juli) an das Kommando der Hauptarmee und an die Truppenkorps ergehen sollte. Bis zum 25. Juli würden die übrigen Exemplare gedruckt sein und an die verbleibenden Stellen sukzessive herausgegeben worden sein, insbesondere an die kommandierenden Generale im Felde. Mittelst eines Maginaldekrets ordnete Joseph II. an, dass die Impressen anher zu schicken wären, da der Kaiser an einzelne Generale persönlich per allerhöchstem Handschriften die gedruckten Statuten und Instruktionen zu übermitteln geruhte, bei welcher Gelegenheit – so zeigte es das Beispiel der Sendung an Feldmarschall Freiherr v. Laudon – eine Zahl Ehren-Denkünzen gleich beigeschlossen wurden.<sup>187</sup> Als ein anderes Beispiel wollte Joseph II. zwei Wochen später vom Hofkriegsrat nochmals eine Instruktion wie an die anderen kommandierenden Generale für das Niederländische Generalkommando, welcher Sendung er auch 60 Silberne und 10 Goldene Denkmünzen anschloss.<sup>188</sup>

---

<sup>184</sup> Johann Christoph Allmayer-Beck, Militär, Geschichte und politische Bildung. Aus Anlass des 85. Geburtstages des Autors hsg. v. Peter Broucek, Erwin A. Schmidl (Wien 2003) pp. 370-384.

<sup>185</sup> Dienstschriften des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 12, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63, ffol. 24-27).

<sup>186</sup> Ah. Handschriften an FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 August 6, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/754).

<sup>187</sup> Ah. Handschriften an FM Gideon Ernst Frh. v. Laudon (1789 Juli 20, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63. ffol. 4-9).

<sup>188</sup> Ah. Handschriften an FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 August 6, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/62/754).

Indes tat der Monarch seinen Unmut über die finale Ausgestaltung der Impressen kund, welche ihm „zu groß und mit zu vieler Pracht gedruckt“ worden wären. Eine Ausführung auf „schlechterem Papier und mit kleinen Lettern“ wäre der Sache hinreichend nützlich gewesen.<sup>189</sup> Am Samstag, den 18. Juli erinnerte der Kabinettssekretär Anthon den Präsidenten in Vertretung, Feldzeugmeister Graf v. Wallis, dass am nächsten Morgen, also am Sonntag, den 19. Juli, die als Boten bestimmten Kadetten um acht Uhr abgehen würden. Dies möge dem Grafen als ein „Fingerzeig“ dienen, die „diesfälligen Expeditionen des Hofkriegsraths bey Zeiten in die Kabinettskanzley schicken zu können.“<sup>190</sup>

Die Bewilligung der Statuten durch den Kaiser gaben nun den Anstoß zum weiteren Handeln durch den Hofkriegsrat: Es ergingen Weisungen datiert per 18. Juli sowohl an alle Generalkommanden der im Felde stehenden Truppen als auch an jene „samentliche Commandirende in denen ländern“.<sup>191</sup> Namentlich angeführt waren hier nur die Feldmarschalle Graf Hadik v. Futak (Hauptarmee in Ungarn) und Freiherr v. Laudon (kaiserlicher Adlatus), der General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg (Galizisches Armeekorps in der Walachei) und Feldmarschallleutnant Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg (Siebenbürgisches Armeekorps). Offenkundig fehlen also jene kommandierenden Generale des Banalen, Kroatischen und Slawonischen Armeekorps, mithin die Feldzeugmeister Graf v. Clerfayt und Freiherr v. Wallisch sowie der Feldmarschallleutnant Graf v. Mittrowsky. Deren Fehlen im Adressfeld könnte dahingehend erklärt werden, als diese Armeekorps in der Militärgrenze standen, die ihrerseits schon seit dem 16. Jahrhundert aus den Grenzabschnitten heraus eigene Kommandoeinheiten, folglich Generalkommanden bildeten.<sup>192</sup> Mit anderen Worten: Die Militärgrenze wurde im Krieg gegen die Hohe Pforte ipso facto zu einer im Felde stehenden Truppe. Daher dürften diese Kommanden wohl unter den sämtlichen Kommandierenden als subsummiert erachtet werden. Weiters erging die Weisung an die Mittelbehörden: das Invalidenhauptamt, das Hauptzeugamt, Verpflegshauptamt sowie das Genie- und Fortifikationshauptamt. Die Zustellung der Weisungen und gedruckten Statuten zu den im Felde stehenden kommandierenden Generalen besorgten Kadetten vom Generalstab.

---

<sup>189</sup> Au. Note des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/67).

<sup>190</sup> Dienstschreiben des Hofsekretärs Joseph Anthon (1789 Juli 18, s. l.: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/67).

<sup>191</sup> Weisung (Konzept) des HKR (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63).

<sup>192</sup> Hochedlinger, Kriegswesen, p. 684.

Ein solches hofkriegsrätliches Reskript samt Behördensfima (*Ex Consilio aula bellico*) erreichte am 24. Juli den kommandierenden General in Wien, Feldmarschallleutnant Ludwig Freiherr v. Terzi, mit der Weisung zur weiteren Verteilung bei den unterhabenden Regimentern, Bataillonen und Korps. In dessen Verfolg erging die Weiterleitung im Dienstwege namentlich an Generalmajor Karl Freiherr Huff v. Kandersdorf, weiters an die Militärkommanden (den dem Generalkommando unterstellten „Hilfsbehörden“) in Linz und Freiburg, das Pontonierbataillon, das Garnisonsartillerie-Distriktskommando, das Militär-Fuhrwesen und das Invalidenhaus (in Wien), mithin an alle Stellen innerhalb des Kompetenzbereiches.<sup>193</sup>

Das Militär-Verpflegshauptamt erhielt ebenso am 24. Juli 1789 die Verordnung des Hofkriegsrates als versiegeltes Insinuat (jeweils längs und quer gefaltet, Adresse im rechten, unteren Viertel über dem Siegel) zugesandt.<sup>194</sup> Ungleich jener Weisungen an die kommandierenden Generalen weist dieses Schriftstück keine zentral über dem Text platzierte Innenadresse auf und war an die Behörde, nicht an eine explizite Person, gerichtet gewesen. Den Empfänger fand man typisch für die Zeit im linken Eck am Seitenfuß.<sup>195</sup> Das Verpflegshauptamt wird in diesem Schreiben schlicht auf die Stiftung hingewiesen und zur weiteren Verteilung der beigefügten Exemplare der gedruckten Statuten angehalten. Die Behördensfima (*Ex Consilio Aula Bellico*) findet sich rechts unten.<sup>196</sup> Das Schreiben an die kommandierenden Generale und an Feldmarschall Freiherr v. Laudon wurde in Kopie beigelegt. Dass dieser Mittelbehörde nicht weitere Aufmerksamkeit in dieser Sache durch den Hofkriegsrat zukam, liegt wohl in der Natur der Sache: Sie war vielmehr die Folge von direkten Kampfhandlungen ohne sich direkt in diesen zu beteiligen. Ungeachtet dessen wurden sodann die Exemplare samt der kaiserlichen Entschließung in Kopie am 31. Juli an die Feld-Verpflegungsinspektion und das Fuhrwesens-Interimskommando expediert. Hierin werden ferner beider wiederum zur „behörigen“ Kundmachung der untergeebenen Stellen angehalten.<sup>197</sup>

---

<sup>193</sup> Weisung des HKR (1789 Juli 18, Wien) und Weisung (Konzept) des GenKdo in Wien (1789 Juli 29: AT-OeStA/KA Terr GenKdo Wien ÄR Akten 21, 1789-16-931). Beigeschlossen war dem Reskript jene Instruktion zu den Statuten als Kopie, die an die kommandierenden Generale der Armeen im Felde gingen. Die Adressaten sind links namentlich angeführt.

<sup>194</sup> *Hochedlinger*, Aktenkunde, p. 124.

<sup>195</sup> *Hochedlinger*, Aktenkunde, p. 202.

<sup>196</sup> Weisung des HKR an das Militär-Verpflegshauptamt (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA MBeh VHA Akten 31, 1789 1/62).

<sup>197</sup> Weisung (Konzept) des Militär-Verpflegshauptamtes an die Feld-Verpflegungsinspektion und das Fuhrwesensinterimskommando (1789 Juli 31, Wien: AT-OeStA/KA MBeh VHA Akten 31, 1789 1/62). Von den Exemplaren an die Feld-Verpflegungsinspektion waren eines an das Fuhrwesenskorps, wiederum eines an Oberst Linke sowie schließlich fünf Stück an jene sich im Felde befindlichen Majore des Fuhrwesens.

Den Garde-Hauptmännern wurde die Weisung gleichwie der Theresianischen-Militär-Akademie (*Neustädter Cadeten Haus*) zugestellt. Namentliche Erwähnung findet noch General der Kavallerie Friedrich August Fürst (später Herzog) v. Nassau-Usingen in seiner Funktion als Reichswerbungsdirektor.<sup>198</sup> Auch zivile Behörden und Beamte bekamen Nachricht über die kaiserliche Entschließung durch den Hofkriegsrat, die dann aber dem Protokoll gemäß als Note und in hierarchisch gleichgeordneter Sprache erfolgte („[...] in Freundschaft mitgetheilet [...]“).<sup>199</sup> Das waren die Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (*Hof und Staats Canzley*), die vereinigten Hofstelle, die Ungarische Hofkanzlei (*Hungarische Sibenbürgische Hof Canzley*) sowie Franz de Paula Gundaker I. Fürst v. Colloredo-Waldsee-Mels-Mannsfeld als Reichsvizekanzler.<sup>200</sup>

Die Vereinigte Hofstelle retournierte mit 22. Juli eine Note an den Hofkriegsrat, in welcher dargelegt wurde, dass eine Kundmachung an die Hauptstädte und Kreisämter (*Kreis-Stationen*) reichen würde, in dessen Verfolg aber jene Behörde mit den ursprünglich 12 versandten Impressen der Statuten nicht ihr Auslangen fände. Ob des Kupferstiches am Frontispiz könnte nicht wie sonst üblich („mit anderen Verordnungen zu geschehen pflegt“) in den Provinzen das Schreiben nachgedruckt werden, weshalb man weitere 200 Exemplare erbat.<sup>201</sup> Der Hofkriegsrat verwies in einer replizierenden Note vom 25. Juli, dass sub dato im „*Wiener Diarium*“ ohnehin die kaiserliche Willensmeinung zur Veröffentlichung gelangen werde. Am Samstag, dem 25. Juli 1789, wurde schließlich in der 59. Ausgabe der ebengenannten Zeitung die breite Öffentlichkeit über die Stiftung des Ehrenzeichens informiert, unter dem expliziten Zusatze, dass die jeweiligen Soldaten zum Tragen der Medaille sowohl im als auch auch außer Dienst öffentlich berechtigt waren.<sup>202</sup>

Mit 22. Juli 1789 also wurde das Hofdekret Kaisers Joseph II. unter dem Titel „*Ehrenpfennige für Soldaten*“ in den Erbländern publiziert.<sup>203</sup> In einer Art Narratio, einer einleitenden Erläuterung über die Motivik der Stiftung, stand nun geschrieben, dass bis dato

---

<sup>198</sup> Zur Reichswerbung cf.: *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, pp. 189-193.

<sup>199</sup> *Hochedlinger*, Aktenkunde, p. 216.

<sup>200</sup> Weisung (Konzept) des HKR (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63).

<sup>201</sup> Note der Vereinigten Hofstelle an den HKR (1789 Juli 22, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/66).

<sup>202</sup> Wiener Zeitung Nr. 59, 25. Juli 1789, zitiert nach: Anno. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften, ÖNB, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=17890725&seite=1&zoom=33> (28.04.2025).

<sup>203</sup> Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze von, Jahre 1789. Bd. 18, V. Abtlg. (Wien 1790) pp. 8-20, zitiert nach: Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte, ÖNB, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1789&page=1178&size=45> (28.04.2025).

„Handlungen von ausgezeichneter Tapferkeit“<sup>204</sup> bei der obligaten Mannschaft in Geldzahlungen entlohnt wurden, diese aber nur den „vorübergehenden Vortheil einiger Ergötzlichkeit“ brachte und danach sang- und klanglos ohne weiteren Nutzen blieben.<sup>205</sup> Weder das „Andenken seines Wohlverhaltens“, noch die „rühmliche Nacheiferung“ durch die Kameraden wurde dadurch angeregt. Aus diesem Grunde also wurde ein „öffentlichtes, und fortdauerndes Ehrenzeichen“ zur Auszeichnung „einzelner tapferer Handlungen der obligaten Kriegsmannschaft“ gestiftet, welches in 20 Paragraphen definiert werden sollte.

Es ist festzuhalten, dass die Namensgebung des Ehrenzeichens nicht in sich kohärent war. Überhaupt als *Ehrenpfennig* gestiftet ist bald von einer (*Ehren-)**Denkmünze* die Sprache. Im Aktenmaterial und daher im effektiven Sprachgebrauch, hingegen, wo in genere und unspezifischer der Begriff des *Ehrenzeichens* im Gebrauch war, stößt man auf eine breite Palette an Bezeichnungen: *Medaille*, *Metal*<sup>206</sup> oder *Medaillon*<sup>207</sup>. Erstaunlich mutet so die rigorose Streichung des Wortes „*Medaille*“ aus dem Statutenkonzept an den Kaiser vom Juli 1789 an, welches konsequent durch *Denkmünze* ersetzt wurde.<sup>208</sup>

## 2.3 Die „Graue Eminenz“ Graf v. Lacy und die „unzeitige Bravour“

Feldmarschall Franz Moritz Graf v. Lacy kann und muss unweigerlich zu den bedeutendsten Militärs der österreichischen Geschichte des 18. Jahrhunderts gezählt werden, war er doch auch federführend für die militärischen Reformen der Maria-Theresianischen und Josephinischen Zeit.<sup>209</sup> Als ein in St. Petersburg Geborener mit irischer Abstammung machte er bei den Habsburgern seit 1743 Karriere.<sup>210</sup> Im Jahre 1774 wurde er aus gesundheitlichen

---

<sup>204</sup> Dass sich die Handlung aber nur auf Kriegszeiten beschränkte, bleibt in dieser Präambel unerwähnt, wenngleich dies explizit im hofkriegsrätlichen Entwurf gleich im ersten Satz erwähnt wird: cf. Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkmünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 6r).

<sup>205</sup> „...welche sonst ganz in Vergessenheit verhüllt blieben“, schreibt Joseph II. in seinem Entwurf vom 2. Juli selbst: cf. ah. Handschreiben an FZM Michael Johann Gf. v. Wallis (1789 Juli 2, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 2r).

<sup>206</sup> Gehorsamste Meldung des FAR 3 (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/2a).

<sup>207</sup> Attestat KavR 35 „Barco-Husaren“ (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6c).

<sup>208</sup> Statutenkonzept zur Ehren-Denkmünze für Tapferkeit (1789 Juli 8, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678).

<sup>209</sup> cf. Edith Kotasek, Feldmarschall Graf Lacy. Ein Leben für Österreichs Heer (Horn 1956). Abseits dieser Publikation und etlichen lexikalischen Einträgen scheint keine (moderne) historisch-biographische Auseinandersetzung mit Graf v. Lacy stattgefunden zu haben.

<sup>210</sup> Der als Ausländer in der k. k. Armee Karriere machende Graf v. Lacy war bei weitem kein Unikum. Zum Umstand der sehr heterogenen oder intereuropäischen Generalität: cf. Michael Hochedlinger, Adelige Abstinenz und bürgerlicher Aufstiegswille. Zum Sozial- und Herkunftsprofil von Generalität und Offizierskorps er kaiserlichen und k. k. Armee im 17. und 18. Jahrhundert. In: Gustav Pfeifer, Kurt Andermann (HHsg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 48, Innsbruck 2020) pp. 271-349.

Erwägungen als Hofkriegsratspräsident abgezogen – abgelöst durch Graf Hadik v. Futak – und zum Staats- und Konferenzminister ernannt. Fürderhin war er quasi als Konsulent in militärischen Fragen tätig und prüfte die hofkriegsrätlichen Noten und Vorträge.<sup>211</sup> Somit kann es nur als selbstverständlich erachtet werden, dass Graf v. Lacy als Militärberater Josephs II. zur Beurteilung der Satzungen für die Ehren-Denkmünze herangezogen wurde.

So findet sich eine alleruntertänigste Note vom 6. Juli 1789 zu diesem Thema, worin Feldmarschall Graf v. Lacy zunächst auf die „*ah. Willensmeinung*“ vom 2. Juli sowie auf den hofkriegsrätlichen Vortrag vom 4. Juli rekurrierte.<sup>212</sup> Nach seinem Dafürhalten käme es zunächst nur darauf an, dass man den „*obligaten Stand nicht nenne*“ und „*diese Benenung mit einer andere [sic!] ersetze*“.<sup>213</sup> Man könnte also der Einfachheit halber schlicht alles, was kein Offizier war und vor dem Feind diente, als anspruchsberechtig erklären. Als Argument brachte er vor, dass ohnehin die Stucknechte schon zum Kreis der Begünstigten hinzugezählt worden wären.<sup>214</sup> Somit könnte man auch gleich schreiben, dass dieses „*Wertzeichen des Verdienstes*“ für Unteroffiziere und Gemeine gestiftet worden wäre.

An mehreren Stellen wurde bereits im Quellenmaterial die Grundidee solch einer militärischen Auszeichnung Feldmarschall Freiherr v. Laudon zugesprochen. So wurde für die folgenden Überlegungen zur tatsächlichen Relevanz solch eines Ehrenzeichens für die Armee der Initialbericht des ebengenannten Feldmarschalls herangezogen, worin sich dieser zwar für die Stiftung einer Medaille ausgesprochen hätte haben sollen, diese jedoch ursprünglich nur für Grenzer gedacht gewesen wäre. Für die Grenzsoldaten sah Feldmarschall Graf v. Lacy in der Tat aber mehr Gelegenheiten für Tapferkeit, hätten diese doch schon durch deren exponierte, geographische Lage von Natur aus viel mehr Möglichkeiten dazu als die Armee gemeinhin. Er betonte, dass bei einer genauen Auslegen der „*Maasregeln*“ die Verleihungen „*nicht sehr häufig vorkommen werden*.“<sup>215</sup> Er sah auch bei

<sup>211</sup> Walter Wagner, Quellen zur Geschichte der Militärgrenze im Kriegsarchiv Wien. In: Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien, Bd. 6: Die k. k. Militärgrenze (Wien 1973) pp. 261-290, hier p. 273.

<sup>212</sup> Au. Note des FM Gf. v. Lacy (1789 Juli 6, Neuwaldegg: AT-OeStA/KA ZSt KLA Akten 41, 1789/212-8). Ebenjener Bestand „*Kriegsminister-Lacy-Akten*“ ist gleich in zweierlei Hinsicht irreführend: erstens war Lacy nie Kriegsminister (bekanntlich wurde ja solch ein Ministerium erst 1848 eingerichtet), sehr wohl aber Hofkriegsratspräsident, und zweitens entstammen die hierin verwahrten Akten der Provenienz nach nicht seiner Tätigkeit als Präsident, sondern stellen vielmehr das Ergebnis seiner Konsulentenarbeit dar. 1801 übernahm nach einer Sichtung des Lacy'schen Nachlasses das Kriegsarchiv schon einen Teil des Schriftguts, welches es in bestehende Pertinenzbestände (*Alte Feldakten & kriegswissenschaftlichen Memoires*) integrierte. Der vorliegende Bestand ist mithin das Resultat der Auflösung des eigenständigen Kabinettsarchivs im Jahre 1886, worin das Hauptcorpus des Nachlasses zwischen dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Kriegsarchiv aufgeteilt wurde: cf. Wagner, Quellen zur Militärgrenze, pp. 273f.

<sup>213</sup> Au. Note des FM Gf. v. Lacy (1789 Juli 6, Neuwaldegg: AT-OeStA/KA ZSt KLA Akten 41, 1789/212-8).

<sup>214</sup> Dies ist ein weiterer Beweis für die Geringachtung des Fuhrwesens: cf. Hochedlinger, Kriegswesen, pp. 723f.

<sup>215</sup> Au. Note des FM Gf. v. Lacy (1789 Juli 6, Neuwaldegg: AT-OeStA/KA ZSt KLA Akten 41, 1789/212-8).

den Grenzern, die in all ihrem Wesen, ja mit der ganzen Familie gleichsam, Soldaten gewesen wären, die befördernde Wirkung eines mit einem Ehrzeichen ausgezeichneten Individuums für den Verwandtenkreis fruchtebringend, war dieser doch einer „aus *ihrem Schoße*“ Entsprungener.

Bei den Feldtruppen hingegen hätte sich die Gelegenheit besten Falls selten bieten dürfen, dass ein Gemeiner oder Unteroffizier „*seinen persönlichen Mut anders als durch Unzaghhaftigkeit*“ unter Beweis stellte: Was für die Grenzer gälte, fiele für die Feldregimenter völlig hinweg! Dabei bemühte Feldmarschall Graf v. Lacy die Metapher vom Kopf und von den Gliedern, die beide geschlossen und im Akkord funktionieren müssten. Indem sich also ein einzelner Soldat im Schlachtgetümmel vordränge, könnte eine „*unzeitige Bravour*“ der ganzen Truppe zu größtem Nachteil gereichen. Bestenfalls Belagerungen und Verteidigungen wären eine Gelegenheit zum Beweise persönlichen Einsatzes und Bravour, jedoch beträfe dies wiederum nur die Mineure, Sappeure und weitere feldtechnische Dienste. Ferner räumte er der Kavallerie solche Möglichkeiten ein, wenn ein einzelner Reiter im Mêlée zu sehr unter die Feinde in Gedränge gekommen wäre.

Dass der gemeine Soldat als Individuum betrachtet ohnehin keinen guten Stand bei ihm genoss, zeigte schon der Umstand, dass er ein „*Unterscheidungszeichen*“ in Form einer Medaille pauschal für nicht angebracht hielt: solch eine würde „*unter dieser Gattung von Menschen immer in einer gefährlichen Verwahrung*“ sein.<sup>216</sup> Seine Sorge dürfte hier in der Tat rein materieller Natur gewesen sein. Von einer gefährlichen Verwahrung einer Standesehrung unter Soldaten konnte nicht die Rede sein, denn als Alternative schlug er die Anbringung eines „*Unterscheidungszeichens*“ direkt auf der Montur vor. Das konnten beispielsweise Epauletten sein, so wie es bei auswertigen Personen zu sehen gewesen wäre, oder ein auf die Brust gesticktes, eventuell golddurchwirktes Zeichen.

Der Succus gibt also zu erkennen, dass laut Feldmarschall Graf v. Lacy das Gelingen eines Kampfes nicht mit dem hervorstechenden, besonderen Einsatz des Individuums stand und fiel, sondern auf die gemeinschaftliche Befolgung und Ausführung von Befehlen durch einen Kommandanten baute. Er war also grundsätzlich nicht dagegen, sah aber in der regulären Armee, insbesondere aber in der Linieninfanterie hiefür keine sinnvolle Anwendung.

---

<sup>216</sup> Au. Note des FM Gf. v. Lacy (1789 Juli 6, Neuwaldegg: AT-OeStA/KA ZSt KLA Akten 41, 1789/212-8). Hier wird wohl auf die Artikel XVI und XVII der Satzungen angesprochen, die von der Veräußerung und vom Verspielen der Ehren-Denkünze handelten.

## 2.4 Die Satzung der Ehren-Denkünze

Diese Artikel der gedruckten Satzung bauen ergo sowohl auf dem Entwurfe Kaisers Joseph II. vom 2. Juli 1789 als auch auf den Ergänzungen des Hofkriegsrates vom 4. Juli auf, die im Folgenden eine nähere Erläuterung finden sollen.

Das Ehrenzeichen war zunächst eine vererbbarer Sache und musste daher nicht nach dem Tode des Trägers refundiert werden. Dies stellte Feldmarschall Michael Graf v. Wallis abermals in einem Befehl klar, dass die Denkmünze im Besitz und Eigentum der Familie beziehungsweise einer eventuellen Witwe oder Kindern zu verbleiben hatte.<sup>217</sup> Damit wurde dem in einem Promemoria vom 9. Dezember des Obersts Joseph v. Ocskay des Infanterieregiments Nr. 2 unterbreiteten Vorschlag grundsätzlich ein Riegel vorgeschoben, der dem Korporal Hronkovics die Denkmünze des verstorbenen Gemeinen Komiatzky verleihen wollte.<sup>218</sup> Es ist in diesem Falle ersichtlich, dass der Pragmatismus, einem bei einer Verleihung übergegangenen Korporal die Denkmünze eines Verstorbenen angedeihen zu lassen, grundsätzlich der Idee einer Vererbung des Ehrenzeichens unterlegen war. Vielmehr sollte eben im Sinne der Stiftungssatzungen durch diese Denkmünze der „*Verdienst auf die Nachkömmlinge fortgepflanzt*“ werden, in Ihnen „*Ehrbegierde*“ wecken und sie schließlich „*zum Dienst des Staates*“ aufmuntern – mithin ein „*Denkmal für die ausgezeichnete That dem Abgelebten*“ sein.<sup>219</sup> Bei ledigen Soldaten verfuhr man aber weniger pietistisch: Ebenjener Gemeine Komiatzky des Infanterieregiments „Erzherzog Ferdinand (Nr. 2) erlag ohne Erben seinen Blessuren, und weil daher eine Denkmünze schon „*im Regiment vorhanden war*“, übermachte man diese dem Korporal Emerich Hronkovics just.<sup>220</sup>

Wenn von *obligater Mannschaft* die Sprache war, dann meinte dies in genere die „verpflichteten“ Soldaten (im Sinne des lateinischen *obligatus*), die sich auf Lebenszeit oder einer anderweitigen, in der sogenannten „*Capitulation*“ festgelegten Bedingung

---

<sup>217</sup> Befehl (Konzept) des FM Michael Gf. Wallis an das IR 2 „Erzherzog Ferdinand“ (1789 Dezember 11, Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 8b).

<sup>218</sup> Promemoria des O Joseph v. Ocskay des IR 2 „Erzherzog Ferdinand“ (1789 Dezember 9, Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 8a).

<sup>219</sup> Handbuch Gesetze 1789, pp. 8f.; cf. Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664).

<sup>220</sup> Bericht des FM Michael Gf. Wallis an den HKR (1789 Dezember 16, Belgrad: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/111).

verpflichteten.<sup>221</sup> Offiziere waren daher von der Verleihung per definitionem schon ausgeschlossen, da für diese ohnehin exklusiv der Militär-Maria-Theresien-Orden offenstand. Mannschaften waren ferner alle Dienstgrade vom Rekruten beziehungsweise Gemeinen an aufwärts bis zu den Unteroffizieren, die ebenfalls noch dem Kreise der Begünstigten angehörten.<sup>222</sup> Dabei blieb der Umstand der Herkunft beziehungsweise des Heimatrechtes der angeworbenen Soldaten insofern unbeachtet, als dass explizit formuliert wurde, dass nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer gleichermaßen anspruchsberechtigt waren.<sup>223</sup>

Diese Frage der „Nationalitäten“ drängt sich insbesondere bei den für die Kriegsdauer angeworbenen Freikorps oder generell den fremdländischen Söldnern auf, handelte es sich doch um ein dotiertes Ehrenzeichen, die an eine reguläre Lohnung geknüpft war. Es darf aber nicht dahingehend missinterpretiert werden, dass Soldaten alliierter Kampfverbände respektive jene, die unter fremder Fahne fochten, anspruchsberechtigt gewesen wären. Im Falle der Türkenkriege an der Seite Russlands, insbesondere in der gemeinsamen Schlacht von Focșani, ist aus dem Quellenmaterial kein solcher Anlass bekannt.<sup>224</sup> Der Fall eines Moldauers Arnauten, der mit einer Silbernen Ehren-Denkünze belohnt wurde, hingegen zeigt nur den Umstand, dass fremde Söldner in einem besetzten Gebiet für ein Freikorps angeworben wurden, um dann als Irreguläre unter habsburgischer Fahne zu kämpfen.<sup>225</sup> Obzwar Joseph II. in seinem Entwurf zur Medaille ausdrücklich von einer Anspruchsberechtigung der in einem *Extra-Corps* dienenden Soldaten schrieb,<sup>226</sup> meinte dieser Begriff tatsächlich nicht die *Frei-Corps*, wie es die Revision durch den Hofkriegsrat im Konzept zu den Satzungen feststellte.<sup>227</sup> Vielmehr schloss der Kaiser in seinem Handschreiben vom 2. Juli 1789 sehr bewusst die Soldaten des Freikorps aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus. In einer eigenhändigen Marginalglosse auf der Ausfertigung des Hofkriegsrats begründete Joseph II. diesen eigentlichen kategorischen Ausschluss folgend: „[...], weil solche meistens aus türkischen

---

<sup>221</sup> Wrede, MkkKA I, p. 98, Anm. 3. Dem obligaten stand folgerichtig der „unobligate“ Soldat gegenüber, der beliebig den Dienst bzw. die Charge quittieren konnte, welches Recht in der Regel neben den Offizieren nur den Stabsämtern (also bspw. den Fourieren, Kaplänen, Ärzten etc.) zustand.

<sup>222</sup> Handbuch Gesetze 1789, p. 9.

<sup>223</sup> Handbuch Gesetze 1789, p. 9.

<sup>224</sup> Für den Ersten Weltkrieg hingegen sind sehr wohl Verleihungen der Bronzenen Tapferkeitsmedaille an deutsche und osmanische Verbündete bekannt. Diese Stufe der Tapferkeitsmedaille war aber nicht dotiert: cf. Ortner/Ludwigstorff, Österreichs Orden II/1, p. 246.

<sup>225</sup> Verzeichnis des Moldauer Arnauten-Korps (1789 Oktober 31, Lager bei Jolles: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20/13a). Der Begriff Arnaut meint in genere die Bewohner Albaniens: cf. Alphons Freih. v. Wrede, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. III, 2. Hälfte. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1901) p. 920.

<sup>226</sup> Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, fol. 4r).

<sup>227</sup> Au. Note des HKR (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, fol. 1r).

*Unterthanen, mithin aus hergelafenen gesindel zusamgesetzt sind.“<sup>228</sup> Die Verleihung an den Arnauten-Korporal war ein Einzelfall und blieb zumindest für 1789 die Ausnahme.*

Gestiftet wurde die Denkmünze in einer hierarchischen Zweiteilung: einer goldenen und einer silbernen Stufe, wobei das Aussehen der eigens geprägten Münzen anhand eines Kupferstiches am Titelblatt ersichtlich war:<sup>229</sup> am Avers en profil Kaiser Joseph II. in idealisierter Caesarendarstellung, am Revers von einem Lorbeerkrantz umschlossen der Schriftzug „DER / TAPFERKEIT“ als Devise, zu dessen Fuße beidseitig drapierte Fahnenbeziehungsweise Trophäenbündel.<sup>230</sup> Es ist schon allein anhand des äußeren Erscheinungsbildes ersichtlich, dass ungleich der im Artikel I postulierten „Andersartigkeit“ der Denkmünze zu den schon bekannten (Ritter-)Orden diese Medaille durchaus Anleihen am seit 1757 verliehenen Militär-Maria-Theresien-Orden nahm. Wenngleich die Form einer Münze zum Ordenskreuz divergierend war, so ist die Devise „Der Tapferkeit“ schlicht die deutsche Übersetzung für das lateinische Pendant „FORTITVDINI“ des Militär-Maria-Theresien-Ordens. Letztlich ist ja auch das Fanal einer Verleihung ein ähnliches: individuell gezeigte Tapferkeit, Geschicklichkeit und Eigeninitiative im Kampf. Es mag also nicht weiter verwundern, dass man diese Denkmünze für Tapferkeit in der Forschungsliteratur zuweilen als „Maria-Theresien-Orden der Mannschaft“ bezeichnete.<sup>231</sup> Sie wurde nicht durch den Monarchen selbst verliehen: Es wurde festgesetzt, dass dies grundsätzlich durch die kommandierenden Generale im Felde geschehen sollte.<sup>232</sup>

Artikel I der Satzungen stellte klar, dass es sich bei diesem Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Gemeine um keinen *Orden* handelte, sondern eben eine sichtbare und dotierte Belohnung für sich mit Tapferkeit ausgezeichnete Individuen war. Die Tapferkeitsmedaille könnte man somit als Anfang des eigentlichen militärischen

---

<sup>228</sup> Au. Note des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678).

<sup>229</sup> Für genaue Angaben zu den einzelnen Ausführungen wäre die einschlägige Forschungsliteratur zur Phaleristik zu konsultieren: cf. bspw. *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, pp. 242-309. Die Stufen der späteren Tapferkeitsmedaille erfuhren zwei Erweiterung: 1848 wurde noch unter Ferdinand I. die Silberne Medaille in eine 1. und 2. Klasse geteilt, 1915 wurde eine Bronzene Stufe als unterste (nicht dotierte) Ehrungsebene eingeführt.

<sup>230</sup> *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, p. 243. Einen kunsthistorischen Ansatz zur Ehren-Denkmünze bietet die Bestandsdarstellung des Münzkabinetts im KHM, wobei hierin die Rückgriffe auf *Müller-Wandau* (1918) veraltet sind: Andrea Mayr, Ferdinand I. (1793-1875, reg. 1835-1848), Bd. 1. In: Die Medaillen und Schaumünzen der Kaiser und Könige aus dem Haus Habsburg im Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums Wien, Bd. XI (Wien 2023).

<sup>231</sup> Bspw. bei *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, p. 633. und *Schwarz*, militärische Dekorationen der Monarchie, p. 241.

<sup>232</sup> Handbuch Gesetze 1789, p. 9.

Auszeichnungswesen betrachten.<sup>233</sup> Im heutigen Sprachgebrauch mag keine scharfe Grenze zwischen einer militärischen wie auch zivilen Auszeichnung beziehungsweise einer Medaille und einem Orden gezogen werden. Ungleich der mittelalterlichen (monastisch geprägten) Ritterorden, an deren Idee ja die neuzeitlichen, säkularen Orden, allen voran im habsburgischen Raum der Orden vom Goldenen Vlies, aber auch der Militär-Maria-Theresien-Orden anknüpften, hatte das Ehrenzeichen nicht das Charakteristikum einer Gemeinschaftsbildung und das dementsprechend entwickelte Zugehörigkeitsgefühl zu einer Ordensgemeinschaft. Es gab somit weder ein Ordenskapitel, ein leitendes Gremium, das über Aufnahmen entschied und somit Hüter des elitären Anspruches war, noch ein Ornat.<sup>234</sup> Daher fehlte auch eine eigene Ordenskanzlei, die das anfallende Schriftgut, insbesondere die Ansuchen, sammelte und die Eigenständigkeit der Orden unterstrich.

Ungeachtet dessen nahm das Ehrenzeichen viele Anleihen am Militär-Maria-Theresien-Orden. Obgleich das Statut der Ehren-Denkünze kein eigenes Wahlkapitel vorsah und die einzelnen Verleihungen dem Gutdünken der kommandierenden Generale überlassen blieben, ist die Errichtung einer Wahlkommission für das Galizische Armeekorpskommando in der Walachei unter General der Kavallerie Prinz Friedrich Josias v. Sachsen-Coburg-Saalfeld aktenkundig. In seinem Bericht an den Hofkriegsrat über verliehene Ehren-Denkünzen für die Schlacht von Focșani (31. Juli und 1. August 1789) erwähnte er explizit, dass die Erkenntnis, wer nun solch eines Ehrenzeichens als würdig zu erachten wäre, in einem ordentlichen Kapitel per Abstimmung gewonnen worden wäre („[...] durch vereinbahrte Stimme [...] fähig erklärt.“).<sup>235</sup> Dieses Wahlgremium unter dem Vorsitze eines Generals setzte sich sowohl aus Ober- und Unteroffizieren als auch Mannschaftssoldaten zusammen, über deren Beschlüsse zwei Kommissionprotokolle von zwei Sitzungstagen erhalten geblieben sind (cf. Kap. 3.6).<sup>236</sup> Dem kommandierenden General oblag es aber nicht zuletzt der Entwertung der Denkmünze durch zu häufige Verteilungen mit einem strengen Urteil der „Umstände und Zeugnisse“ entgegenzuwirken und festzustellen, „wer eine silberne, oder goldene Denkmünze bekommen, und wann die silberne gegen eine goldene Denkmünze ausgewechselt werden soll.“<sup>237</sup>

---

<sup>233</sup> Schwarz, militärische Dekorationen der Monarchie, p. 229.

<sup>234</sup> Ludwig Biewer, Eckart Henning, Wappen. Handbuch der Heraldik (Köln/Weimar/Wien 2017) pp. 304f.

<sup>235</sup> Meldung (Konzept) des Galizischen Korpskommandos an den HKR (1789 August, 8, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19a).

<sup>236</sup> Kommissionsprotokolle des Galizischen Korps (1789 August 9/10, Feldlager bei Focșani. AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b und c).

<sup>237</sup> Art. VII, Handbuch Gesetze 1789, p. 12f. Diese Sorge trieb auch Joseph II. in seinem Mémoire zur Denkmünze vom 2. Juli, weswegen er schrieb: „Die Verleihung dieser Medaillen muss mit der gehörigen Vorsicht und Sparsamkeit blos nach Verdienst ausgetheilt werden, damit sie ihren wahren Preis erhalte.“ Cf. Entwurf zu

Die eigentliche Verleihung der Denkmünze erfolgte dann gemäß Artikel VIII durch die jeweiligen Regiments-, Bataillons- beziehungsweise Korpskommandanten. Dabei sollten die Ausgezeichneten vor versammelter Mannschaft *coram publico* verlautbart werden.<sup>238</sup> Dies war gelebter Usus und fand im Dienstwege der Belohnungsakten oftmaligen Niederschlag. Einerseits sollte dadurch eine Rechtssicherheit durch Öffentlichkeit geschaffen und andererseits der Wille zur Nacheiferung in der übrigen Mannschaft geweckt werden. So betont es auch Feldmarschall Freiherr v. Laudon in einem Bericht, dass öffentliche Kundmachungen der Aufmunterung der Kameraden diene würden.<sup>239</sup> Dabei wird ersichtlich, dass die ausgezeichneten Individuen auch bei Truppenkörpern verlautbart wurden, in welchen keine Soldaten für eine Verleihung berücksichtigt wurden.<sup>240</sup>

Im II. und III. Artikel wird nochmals ausdrücklich festgehalten, dass der zu Belohnende, ungeachtet seines eigentlichen Heimatrechts, ein in „*k. k. Diensten stehender obligater Mann*“ zu sein hatte, vom Feldwebel beziehungsweise vom Wachtmeister (bei der Kavallerie) an abwärts als die letzten Unteroffiziersränge vor dem Lieutenant, mithin den Offizieren.<sup>241</sup> Die Waffengattung spielte hiebei keine Rolle. Es war auch einerlei, ob besagter Soldat den irregulären Truppen (insbesondere den Grenzern oder Jägern) oder den technisch-handwerklichen Truppen angehörte.<sup>242</sup> Da lediglich Waffengattungen der „*Armée*“ und somit der Landstreitkräfte in den Kreis der Begünstigten gezählt wurden, müssen ergo die Seeleute als implizit ausgeschlossen gelten. Durch Staatskanzler Wenzel Graf Kaunitz-Rietberg wurden die Pläne zur Errichtung einer k. k. Kriegsmarine erneut forciert, Joseph II. zeigte dafür aber eher wenig Interesse.<sup>243</sup> Die Tschaikistenbataillone der Donauflottille wurden erst 1861 in die Kriegsmarine überführt und wurden daher bis dato beim Heer geführt.

---

Statuten der Ehren-Denkmünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, fol. 4r).

<sup>238</sup> Handbuch Gesetze 1789, p. 13.

<sup>239</sup> Bericht des Feldkriegskonzipisten (1789 Oktober 1, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 2/2c).

<sup>240</sup> Generalsbefehl (Konzept) des Banatischen Korpskommandos (1789 Oktober 15, Feldlager bei Mehadia: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 2/1a). Dieser an Oberst Nauendorfer der „Wurmser Husaren“ (Kavr 30) adressierte Befehl veranlasste die Meldung der verliehenen Denkmünzen an die Truppen per Stabsbefehl.

<sup>241</sup> Handbuch Gesetze 1789, pp. 10f.

<sup>242</sup> Die Pionier-Bataillone wurden gar nur auf Kriegsdauer aufgestellt: Oscar Teuber, Die Österreichische Armee von 1700 bis 1867 (Wien 1895) pp. 175-177; auch Wrede, MkkKA I, p. 17. Joseph II. listete ungleich der gedruckten Satzung die Waffengattungen in seiner Denkschrift zum Ehrenzeichen einzeln auf: i. e. „*Infanterie Cavallerie, Artillerie, Gränzer als auch die Extra – Corps, Sappeurs, Mineurs, Pontonniers, Jäger* [nachträglich hinzugefügt], *Pionniers, und auch Stuckknechte.*“ Cf. ah. Handschreiben an FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 2, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 4r).

<sup>243</sup> Josef Ritter Rechberger v. Reckhron, Geschichte der k. k. Kriegs-Marine. Teil I, Österreichs Seewesen in dem Zeitraume von 1500-1797 (Wien 1882) pp. 157-160. Tatsächlich bedeutenden Kriegsschiffsbestand soll die Kriegsmarine erst durch den Frieden von Campo Formio und den Erwerb der venezianischen Lande 1798 erhalten. Für die spätere Zeit, beispielsweise für die Seeschlacht von Lissa 1866, sind durchaus Tapferkeitsmedaillenverleihungen bekannt.

Es lag nicht im Interesse der Stiftungsidee, dass halsbrecherische Aktionen und „Himmelfahrtskommanden“ durch die Ehren-Denkmünze befördert worden wären. Sie mussten zwar – so will es der IV. Artikel und auch der Entwurf Josephs II. – persönlich errungene Meriten durch tapferes Handeln sein, durften aber weder einer „*dummen Vermessenheit*“ noch einer „*Raubbegierde*“ erwachsen. Als Gründe für eine Verleihung werden kurSORisch die „*Beförderung des Dienstes*“, der Beitrag zum Glücken einer Unternehmung, aber auch expliziter die Rettung eines Kameraden, Offiziers oder Siegeszeichens aus Gefahren und die Abwendung von Schäden am oder den Verlust von ärarischem Gut (vor allem Kanonen).<sup>244</sup> Mithin war die Silberne Denkmünze in genere für „*mindere tapfere Handlungen*“, die Goldene hingegen für die „*allerausgezeichneten*“ zu verleihen.<sup>245</sup> Für diese, einer Verleihung würdigende Gründe ließen sich im Zuge der Arbeit einige Beispiele finden, denen aber erst eine glaubwürdige Zeugenschaft Authentizität verschaffen sollte. Inwiefern jemand als glaubwürdig anzusehen war oder wie viele Zeugen nötig gewesen wären, wurde nicht näher definiert (cf. 3.9).<sup>246</sup>

In den vereinzelt überlieferten Zeugnissen (*Attestate*) war abermals die gesamte Bandbreite der Mannschaftsränge bis zu den Offizieren hinauf als Zeugen vertreten, wenngleich einem Offizier tendenziell mehr Gewichtung beigemessen wurde. Beispielsweise reichte Rittmeister Stephan v. Lovasz der „Barco-Husaren“ (KavR 35) die sich „*vorzüglich ausgezeichnete Mannschaft*“ seiner Kompanie im Gefecht an der Putna (im Zuge der Schlacht von Focșani) sich gleichzeitig selbst als Augenzeuge ein, wobei der Divisionskommandant Major Michael Freiherr v. Kienmayer annotierend bemerkte, dass die Augenzeugenschaft des Rittmeisters hinreichend sei und daher keine weiteren Attestate nötig wären.<sup>247</sup> Vielfach wurde nur mehr auf die Berichte der Bataillonskommandanten durch die Obersten beziehungsweise durch die Regimentskommandanten verwiesen. So meldete Oberst Samuel Kepiro, Kommandant der ebengenannten „Barco-Husaren“, sich hervorgetane Offiziere in der Schlacht bei Mărtinești am Rimnik (22. September 1789) an das Galizische Generalkommando, dass die jeweiligen Divisionskommandanten selbst über Individuen, die

---

<sup>244</sup> Handbuch Gesetze 1789, p. 11.

<sup>245</sup> Art. VI, Handbuch Gesetze 1789, p. 12.

<sup>246</sup> Konzept des HKR an den Kaiser vom 4. Juli: (AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 4r).

<sup>247</sup> Verzeichnis über sich ausgezeichnete Mannschaft des Kavallerieregiments 35 „Barco-Husaren“ (s.d., s.l. AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6b).

sich einer Ehren-Denkmünze als würdig erwiesen hätten, berichten würden: Er könnte ja nicht „*bei der heftigen attaque allerorts auf besondere Vorfallenheiten*“ achten.<sup>248</sup>

Wenngleich die allerhöchste Zufriedenheit des Kaisers ganzen Truppenkörpern oder Teilen dieser zuteilwerden konnte, setzte Artikel V die persönliche Handlung eines Individuums voraus. Dabei war es vorrangig, dass die Tat aus eigener Initiative heraus geschah und nicht lediglich die dienstmäßige Pflichterfüllung unter dem Kommando eines Offiziers war.<sup>249</sup> Als Beispiel sei Feldwebel Lorenz Wiolavi des Infanterieregiments Nr. 3 „Erzherzog Carl Toscana“ während der Schlacht bei Mărtinești am Rimnik angeführt, der seinen Bataillonskommandanten im Getümmel des Crângul mieilor (im „Lämmerhain“) rettete, derweilen er von einem in einem Baum sitzenden Janitscharen beschossen wurde.<sup>250</sup> Auf Befehl ebenjenes Oberst hätte er sich des Feindes mit zwei Jägern annehmen sollen, erschoss aber den Osmanen in Ermangelung eines Jägers kurzer Hand selbst.<sup>251</sup> Diese Eigeninitiative war keineswegs eine (bewusste) Befehlsmissachtung oder gar -verweigerung. Die Parallele zum Militär-Maria-Theresien-Orden ist offenkundig: Bis heute hält sich die Mär, dass die Statuten eine „erfolgreiche Insubordination“ in irgendeiner Weise goutiert hätten. In den Ordensstatuten, die unter dem ersten Ordenskanzler und Staatskanzler Fürst v. Kaunitz verfasst und durch Kaiser Franz I. am 12. Dezember 1758 promulgiert worden waren, werden im 21. Paragraphen Gründe gleichsam einer Richtschnur genannt, die eine Promotion in den Orden rechtfertigen würden. Dabei war aber in gründlicher Auslegung bei einem „*Angriff ohne besonderen Befehl*“ oder „*ohne Erwartung der Ordre*“ keinesfalls die Anregung zur Befehlsverweigerung gemeint.<sup>252</sup> So wollten es de iure die Statuten des Ordens, de facto muss aber festgehalten werden, dass eben das von den ursprünglichen Ordensstatuten gewährte Pouvoir eine gewisse glückliche Insubordination doch zuließ.<sup>253</sup>

<sup>248</sup> Meldung des O Samuel Kepiro des KavR 35 „Barco-Husaren“ (1789 August 24, Feldlager bei Mărtinești: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/11). Die Division der Kavallerie ist das Pendant zum Bataillon der Infanterie, also die nächstkleinere Kampfgruppe zum Regiment, in der Regel unter dem Kommando eines Majors, und ist daher nicht mit dem gleichnamigen Kampfverband, in der Regel unter dem Kommando eines Feldmarschallleutnants in der Funktion eines Divisionärs zu verwechseln.

<sup>249</sup> Art. V, Handbuch Gesetze 1789, p. 11.

<sup>250</sup> Bataillonskommandant war O (Supernumerar) Ludwig Freiherr v. Fouillon, Regimentskommandant und somit wirklicher Oberst zu diesem Zeitpunkt war nämlich Joseph Freiherr v. Schneidauer: cf. Wrede, MkkKA I, p. 132.

<sup>251</sup> Meldung des O Ludwig Frh. v. Fouillon (1789 August 30, Girliczeny am Milkov (bei Focșani): AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/4).

<sup>252</sup> Joachim Hirtenfeld, Der Militär-Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Bd. I (Wien 1857) p. 9; bzw. Schwarz, Altösterreichs Orden, p. 21.: Schwarz verweist dabei auf die hartnäckige Legende der „guten“ Befehlsverweigerung unter Anführung eines Anhanges zu den Ordensstatuten durch Kaiser Franz Joseph I. im Jahre 1878, wonach eine „*vorbedachte Missachtung*“ der für alle, ungeachtet des Ranges, gleichermaßen gültigen Gesetze des Dienstreglements eine Ordenswürdigkeit nicht begründen könnte.

<sup>253</sup> Zumindest galt dies aber bis zum Jahre 1878 (s. o.). Als prominentes Beispiel sei der Ordensantrag des Feldmarschalls Graf Radetzky von Radetz angeführt. In seinem Ordensansuchen, genauer in den *species facti*, ist

Hiebei trat eine Diskrepanz zweier Weltanschauungen betreffend den Platz und der Aufgabe des Soldaten in genere und des Linieninfanteristen im Besonderen während des Krieges und des Friedens in der österreichischen Generalität zu Tage, personifiziert in den Feldmarschällen Freiherr v. Laudon und Graf v. Lacy. Während also Ersterer die initiative Tat des militärischen Individuums durch eine (finanzielle) Belohnung zu befördern suchte, war Letzterer der Auffassung, dass das militärische Individuum als Glied einer Kette (beziehungsweise eben einer Schützenlinie) strikt die Befehle des Kommandanten zu befolgen hätte. Ja, dass sogar der Eifer um eine Belohnung Ungeschicklichkeiten und daher Gefahren berge.<sup>254</sup>

Man wurde nicht müde zu betonen, dass die beiden Stufen nur für tatsächliche persönliche Leistungen verliehen wurden, ungeachtet der hierarchischen Stellung der betreffenden Person. Artikel VI verwies weiters auf die Möglichkeit des Stufenaufstiegs, also von Silber auf Gold, konnte aber kein paralleles Tragen der Auszeichnungen oder gar mehrfache Verleihungen derselben Stufe. Wiederholtes tapferes Verhalten wurde über die goldene Denkmünze hinaus nur mehr in Geldzahlungen belohnt.<sup>255</sup> Das Tragen früherer niedriger Stufen ist somit ein Phänomen des 19. Jahrhunderts, wie auch überhaupt die Wiederholungsspannen für mehrfache Auszeichnungen erst im Ersten Weltkrieg aufkamen.<sup>256</sup> Als Beispiel dieser Vorgehensweise sei Wachtmeister Paul Pakschy (auch Paksy) der „Barco-Husaren“ (KavR 35) erwähnt, der schon für seine Führung der Avantgarde sowie einiger Kosaken und das Töten von mindestens zwei Türken im Gefecht an der Putna im Zuge der Schlacht von Focșani mit einer Silbernen Denkmünze bedacht wurde.<sup>257</sup> Ebendieser focht abermals mit offensichtlicher Bravour in der einige Wochen später stattfindenden Schlacht von Mărtinești so sehr, dass ihm schließlich die Goldene Tapferkeitsmedaille zuerkannt wurde.<sup>258</sup> Der Umstand einer früheren Verleihung fand auch in der Waffentatsbeschreibung Berücksichtigung. Bei einer Beförderung eines Unteroffiziers zu einem Leutnant sahen die Satzungen im Artikel XI den Verbleib der zuvor erworbenen Denkmünze im Eigentum des Trägers vor.<sup>259</sup> Wie überhaupt dieses sichtbare Ehrenzeichen zu tragen war, wurde im Artikel

---

explizit von Befehlsverweigerung und nicht nur von bloßer Eigeninitiative die Rede: cf. (AT-OeStA/KA BA MMThO IV R 90).

<sup>254</sup> *Hochedlinger*, Thron & Gewehr, p. 635.

<sup>255</sup> Handbuch Gesetze 1789, p. 12.

<sup>256</sup> *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, p. 246.

<sup>257</sup> Kommissionprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 10, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1c).

<sup>258</sup> Verzeichnis über sich einer Denkmünze verdient gemachte Mannschaft des KavR35 „Barco-Husaren“ (1789 November 14, Feldlager bei Bukarest: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20/9).

<sup>259</sup> Art. XI, Handbuch Gesetze 1789, p. 14.

VIII ausgeführt. Ungleich der späteren Tragweise, die auch dem heute noch praktizierten Usus als Dreiecksband an der linken Brust entsprach, war ursprünglich die Denkmünze an einem in den Satzungen nicht näher spezifizierten Band am Knopfloch des Waffenrocks beziehungsweise des Dolmans (jener mit reichlich Posament geschmückten Jacke der ungarischen Tracht, die von Husaren und den Grenzern, aber auch von einigen Freikorps getragen wurde) zu befestigen.<sup>260</sup> Der Kupferstich des Deckblattes bildete dafür das so charakteristische und unverändert gebliebene Band der Tapferkeitsmedaille ab: ein Band mit weiß-rotem Vorstoß, quer dazuponceaurot-weiß gewässert.<sup>261</sup>

Erst mit Artikel IX wurden die finanziellen Fragen hinsichtlich der Zulage geklärt. Im Konzept des Hofkriegsrates vom 4. Juli war ursprünglich noch das Wort *Traktament*, was eigentlich Sold bedeutete, verwendet und nachträglich durch das Wort Lohnung ersetzt worden. Möglicherweise handelte es sich hiebei nur um formale Begrifflichkeiten – Traktament könnte als schon antiquiert erachtet worden sein – oder es meinte die Gebühr, die von der Lohnung zu unterscheiden war, aber eigentlich mit der Reform 1767 obsolet geworden war.<sup>262</sup> Bei der Lohnung handelte es sich aber nicht um eine Einheitszulage, welche erst im Oktober 1914 erlassen wurde.<sup>263</sup> Im Anfang galt generell hier die Regel, dass die Träger der Goldenen Denkmünze die ganze Lohnung als tägliche Zulage bekamen, mithin doppelte Lohnung bezogen, jene der Silbernen aber die Hälfte ihrer Lohnung zusätzlich ausbezahlt bekamen.<sup>264</sup> Getilgt wurde im Konzept des Hofkriegsrates vom 4. Juli ein ganzer Absatz und durch den Wortlaut des schließlich gedruckten Zirkulares ersetzt: Auf Kriegsdauer wäre jener Münzfuß auszubezahlen gewesen, in dessen Region die Truppen im Felde standen, für Friedenszeiten vice versa jener, wo die Einheit in Quartier stand.<sup>265</sup> Im gedruckten Artikel X orientierte man sich hingegen einfach nur mehr am jeweiligen Fuß der Friedensbequartierung.<sup>266</sup>

Da die Zulage folgerichtig an der Grundlohnung, die sich freilich je Charge unterschied, festgemacht wurde, ergaben sich daraus krasse Unterschiede: ein Gemeiner mit einer Goldenen

<sup>260</sup> Art. VIII, Handbuch Gesetze 1789, p. 13.

<sup>261</sup> *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, p. 243.

<sup>262</sup> Christoph Tepperberg, Mannschaftsmenage. Über das Essen und Trinken in den Kasernen der k. u. k. Armee. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 39 (Wien 1987) pp. 90-113, hier pp. 91-93.

<sup>263</sup> *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, pp. 245f.

<sup>264</sup> Art. IX, Handbuch Gesetze 1789, p. 13. Im kaiserlichen Entwurf vom 2. Juli wird explizit von einer „täglichen“ Zulage gesprochen, welches auch so in das Konzept des HKR übernommen wurde: cf. ah. Handschreiben an FZM Michael Graf v. Wallis (1789 Juli 2, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, ffol. 3v und 6v).

<sup>265</sup> Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkmünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, ffol. 7v und 8r).

<sup>266</sup> Art. X, Handbuch Gesetze 1789, p. 14. Im Entwurf wurde der Beisatz gestrichen, wo verlautet wurde, dass sich die Friedenszulage nach dem Werbsbezirkskommando richtete: cf. Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkmünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664, fol. 8v).

Denkmünze bekam also summa summarum weniger ausbezahlt als ein Feldwebel mit einer Silbernen Ehren-Denkmünze.<sup>267</sup> Obgleich die Denkmünze bei Beförderungen anhaftend blieb, glich sich die Zulage nicht der neuen Lohnung an. Dabei spielte auch eine Erwerbung eines Offizierscharakters keine Rolle.<sup>268</sup> Unberührt bleibt die Zulage von Urlauben oder Spitalsaufenthalten, während welchen der Soldat eigentlich nicht entlohnt wurde beziehungsweise der Lohn dem Spital zukam.<sup>269</sup>

Was in der Präambel zu den Satzungen zur Vererbbarkeit der Auszeichnung angeführt wurde, legte nun der Artikel XVIII fest. Der Witwe beziehungsweise den Kindern blieb die Denkmünze den Verblichenen, jene der verstorbenen Soldaten ledigen Standes wurde durch die jeweiligen Kommandanten der Regimenter wieder eingezogen.<sup>270</sup> Ausgenommen hievon waren im Artikel XX die außer Dienst getretenen Ausländer, deren – ungeachtet des Personenstandes – dann uneinbringlichen Denkmünze aus naheliegenden Gründen nicht von den Kommandanten eingezogen wurden.<sup>271</sup>

Des Ehrenzeichens und den damit verbundenen Genüssen wurde man gemäß Artikel XV verlustig, wenn diese Person „*wegen was immer für eines begangenen wichtigen Verbrechens kriegsrechtlich verurtheilt*“ wurde.<sup>272</sup> Verkauft und verspielte man die Denkmünzen, wurden diese nicht mehr ersetzt und die Geldzahlungen eingestellt, so man nicht glaubhaft beweisen konnte, dass der Verlust nicht selbstverschuldet gewesen wäre.<sup>273</sup> Die Denkmünze blieb also prinzipiell der Person anhaftend, auch nach Kriegsende oder nach dem Auslaufen der Kapitulation, als ein „*durch Wohlverhalten erworbenes Eigentum*“, wobei nun mit geendeter Lohnung auch die Auszahlung der Zulage eingestellt wurde.<sup>274</sup> Kapitulanten wiederum, die sich reengagieren ließen, standen folgerichtig wieder die Lohnung gemäß einem Marginaldekret des Kaisers zu. Diese traten ohnehin de facto nie aus dem Dienst, verblieben

---

<sup>267</sup> Ortner/Ludwigstorff, Österreichs Orden II/1, p. 244. Für Invaliden war eine eigene Versorgung vorgesehen, weswegen sich die Zulage auf solche Pensionen bezog. Dies wurde auch im ursprünglichen Entwurf des Kaisers explizit erwähnt: cf. Art. XIII und XIV, Handbuch Gesetze 1789, p. 17. Der Genesungsfall (Art. XIV) blieb sowohl im kaiserlichen als auch im hofkriegsrätlichen Konzept unbeachtet.

<sup>268</sup> Art. X und XI, Handbuch Gesetze 1789, p. 14. Dass die spätere Erwerbung des Offizierscharakters nichts an dem Besitze der Denkmünze änderte, ergänzte der Hofkriegsrat. Ursprünglich bei Joseph II. unbeachtet, ergänzte dies der Hofkriegsrat in seiner Note vom 4. Juli 1789: cf. au. Note (Konzept) des HKR (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 1v).

<sup>269</sup> Art. XII, Handbuch Gesetze 1789, p. 16. Joseph II. erwähnte nur den Fall eines Invaliden, weswegen jener eines beurlaubten oder kranken Soldaten durch den Hofkriegsrat ergänzt wurde.

<sup>270</sup> Art. XVIII, Handbuch Gesetze 1789, pp. 18f. Ergänzt durch den HKR in seiner Note vom 4. Juli 1789.

<sup>271</sup> Art. XX, Handbuch Gesetze 1789, pp. 19f.

<sup>272</sup> Art. XV, Handbuch Gesetze 1789, pp. 17f.

<sup>273</sup> Art. XVI und XVII, Handbuch Gesetze 1789, p. 17.

<sup>274</sup> Art. XIX, Handbuch Gesetze 1789, p. 19.

also „im Stand, in der Gebühr und in dem ohnunterbrochenen Genuss der Zulag“ des Regiments.<sup>275</sup>

#### 2.4.1 Die nachträglichen Instruktionen

Es wurde jedoch in der praktischen Umsetzung der allerhöchsten Handschreiben samt den Satzungen ersichtlich, dass darin Umstände ungeklärt blieben, weswegen sich Feldzeugmeister Michael Graf v. Wallis in Vertretung des Hofkriegsratspräsidenten genötigt sah, den Stiftungssatzungen noch einige klärende Instruktionen (*Normalien* oder *Directiones*) in einer Weisung an die Armeekorpskommandanten und das Generalkommando unter Feldmarschall Freiherr v. Laudon anzufügen. Die Satzungen würden ja „*bloß von denen Bedingnissen zur Erlangung dieses Ehrenzeichen, und von denen Vortheilen Meldung*“ machen.<sup>276</sup>

Erstens wurde unter Bezugnahme auf Artikel IX der Satzungen festgestellt, dass der „*Feld-Beytrag*“ und die „*Contractions-Zulage*“ nicht zur Lohnung, mithin nicht zur Denkmünzenzulage gerechnet wurden.<sup>277</sup> Zweitens waren die Taten zur Erlangung des Ehrenzeichens nicht rückwirkend zu würdigen, sondern konnten erst ab dem Tag der Publikation berücksichtigt werden. Dies ist insofern interessant, als dass der Krieg gegen die Osmanen ja schon seit Feber 1788 geführt worden ist. Obgleich diese Weisung also eine frühere „*für die Erlangung geeigneten That*“ außer Acht ließ, finden sich dennoch Belege, dass vorhergegangene Gefechte Berücksichtigung fanden. Der Hofkriegsratspräsident Feldmarschall Andreas Graf Hadik v. Futak selbst erließ an die einzelnen Korpskommanden die Weisung über die weitere Publikation unter die Truppen bezüglich verliehener Denkmünzen für die Gefechte bei Dobora am 22. Mai 1789 und bei Dobroselo (*Dobroszello*) am 27. Mai 1789. Obwohl diese offenkundig vor Juli 1789 stattfanden, wurden diese dennoch bewilligt.<sup>278</sup> Es sind diesbezüglich auch Einzelfälle von Soldaten bekannt, deren Anträgen wohl zur Verdeutlichung des heldenhaften Verhaltens auch frühere Waffentaten während des Türkenkrieges beigelegt wurden.<sup>279</sup> Hingegen darf generell nicht außer Acht

---

<sup>275</sup> Au. Note des FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 August 6, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/41/70).

<sup>276</sup> cf. Weisung des HKR an den Galizischen Korpskommandanten General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 13/1c).

<sup>277</sup> Jenen Umstand stellte der HKR in der Note vom 4. Juli 1789 fest: Diese Zulage orientiere sich nur an der am Tage der Verleihung zustehenden Lohnung, ungeachtet späterer Beförderungen oder eines Wechsels von der Infanterie zur Kavallerie und vice versa, welches Letzteres aber keine genaue Ausführung in den Befehlen fand: Au. Note (Konzept) des HKR (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 1v).

<sup>278</sup> Weisung des HKR an das Galizische Korpskommando (1789 Oktober 5, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 6/1a).

<sup>279</sup> So beispielsweise der Korporal Emerich Prückl (alias der Gemeine E. Brickel) des KavR 2 „Kaiser-Husaren“, der für sein Wohlverhalten bei Mărtinești vorgeschlagen wurde, wobei zuzüglich erwähnt wurde, dass er sich

gelassen werden, dass das Wohlverhalten während Schlachten sich akkumulieren konnte, insbesondere wenn die einzelnen Waffentaten noch nicht für eine Zuerkennung ausgereicht hätten. Solches Verträsten auf etwaige zukünftige Ansprüche wurde im Quellenmaterial stellenweise explizit ausgesprochen.<sup>280</sup>

Offenbar unbeantwortet blieb offiziell (cf. das kaiserliche Marginaldekret) die Frage nach der Behandlung der in den Freikorps dienenden Soldaten, die schließlich vor allem eine finanzielle war, da diese Kampfformationen oftmals von den Aushebern der jeweiligen Korps (i.e. Einzelpersonen oder Körperschaften wie Provinzen und Städte, etc.) auf Kriegsdauer entlohnt wurden.<sup>281</sup> Man wollte also zuwarten, ob diesbezüglich vom Kaiser noch eine entsprechende Entschließung käme, in welchem Falle eine Verfügung erginge.<sup>282</sup>

Die sogenannten *Ex-propriis-Gemeinen* (auch *Ex-propriis-Kadetten* beziehungsweise *Privat-Kadetten* genannt) blieben in den ursprünglichen Normalien unerwähnt, obschon der Hofkriegsrat im Konzept vom 4. Juli darauf hingewiesen hatte.<sup>283</sup> Diese waren aus eigenen Mitteln Assentierte, zumeist Söhne von Beamten oder Männer besserer Bildung, die zwar obligat waren, aber generell eine bessere Behandlung erfuhren. Dafür mussten diese für ihren Dienst, insbesondere für die Montur, selbst aufkommen. In gewisser Weise stellten diese die Vorläufer der 1868 institutionalisierten Einjährig-Freiwilligen dar.<sup>284</sup> Diese Ex-propriis-Zugewachsenen wären, sofern diese eine Unteroffizierscharge bekleideten, für ausgezeichnete Taten nicht mit dem Ehrenzeichen zu dekorieren, sondern zu Offizieren zu befördern gewesen. Erst im Jahre 1796 soll der Hofkriegsrat zugunsten der *ordinären Cadetten* entscheiden, dass diesen ebenso eine Ehren-Denkünze zuerkannt werden konnte, da nicht stets ein *Officiers-Avancement* zur Belohnung möglich gewesen wäre.<sup>285</sup>

---

schon bei Focşani hervorgetan hatte: cf. Eingabe des OLT. Karl Gf. Pálffy an das Regimentskommando des KavR 2 „Kaiser-Husaren“ (1789 September 30, Girliczeny am Milokov, AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/6); oder der Kanonier Schinagl des FAR 2, der für eine Silberne Denkmünze wegen einer vom Feinde zurückeroberten Kanone im April 1788, also mehr als ein Jahr vor der Stiftung, vorgeschlagen wurde: cf. Verzeichnis verschiedener Artillerietruppen (s. d., s. l: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/22b).

<sup>280</sup> „[...] J bey dieser Gelegenheit bezeugtes Wohlverhalten bey einem künftigen Anspruche auf eine Medaille zum Behufe dienen können.“ Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 10, Feldlager am Milkow bei Foşani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1c).

<sup>281</sup> Wrede, MkkKA I, p. 32.

<sup>282</sup> Weisung des HKR an den GdK Prinz v. Sachsen-Coburg (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 13/1c).

<sup>283</sup> Au. Note (Konzept) des HKR (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 1r).

<sup>284</sup> Wrede, MkkKA I, p. 90.

<sup>285</sup> Hübler, Militär-Oekonomie-System, II, § 1682, p. 150.

Da die ausländischen Kapitulanten, wie im Artikel XX angeführt, die Münze bei gleichzeitigem Verlust der Zulage nach Beendigung des Dienstverhältnisses behielten, musste geklärt werden, wie mit diesen Personen bei einem eventuellen Wiedereintritt verfahren werden würde. Die ursprünglich erworbenen Lorbeeren wurden ihnen nicht wieder ausbezahlt, da solch eine Auszeichnung möglicherweise nach Jahren für Ausländer ohne einen großen Verwaltungsaufwand nicht verifiziert hätte werden können.

Überhaupt schweigen sich die Satzungen hinsichtlich der effektiven Verwaltungsorganisation hinter der Verleihung der Denkmünze aus. Sie erwähnten ja nur die Kriterien und die Umstände einer Verleihung durch die Generalität beziehungsweise tatsächlich dann durch die Regimentskommandanten.<sup>286</sup> Daher legten die Instruktionen ausführlicher fest, dass die respektiven kommandierenden Generale der Armeekorps dem Hofkriegsrat Meldung über verliehene Ehrenzeichen zu machen hätten, worin erstens die Namen der Soldaten, zweitens der jeweilige Standeskörper (Regiment, Bataillon oder Korps), drittens der Tag der Verleihung (*Collation*), viertens die Waffentat (*Umstand*) und schließlich fünftens die Klasse der Auszeichnung anzuführen gewesen wären.<sup>287</sup> Für die Durchführung dieser Weisung sprechen die vielen überlieferten Listen der Armeekorps und die regelmäßig in den Weisungen des Hofkriegsrates erwähnten Anzeigen der anderen Armeekorps zur weiteren Kundmachung unter den Truppen. Es stand ganz im Sinne der Rationalisierung und Effizienzsteigerung von Verwaltung. Auch die darin geforderte Formalität der Schriftlichkeit und des Inhaltes in der Meldung wurde fürderhin gewahrt.<sup>288</sup>

Da die Denkmünze nur für tapfere Handlungen in Kriegszeiten verliehen wurde,<sup>289</sup> war für die Verrechnung der Denkmünzen – gelegt durch den jeweiligen kommandierenden General – die *Feld-Operations-Cassa* (auch als Hauptkriegskasse bezeichnet) verantwortlich. Daneben war für die Buchhaltung in der sogenannten *Docierung* zu den Monatstabellen (was nichts Anderes meinte als eine Art Lohnungsbericht)<sup>290</sup> genau festzuhalten, wer welches Ehrenzeichen

---

<sup>286</sup> Der HKR erwähnte aber sehr wohl solche Punkte in seinem Entwurf zu den Satzungen vom 4. Juli.

<sup>287</sup> Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkmünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 ffol. 8v-9r).

<sup>288</sup> *Plattner*, Josephinismus und Bürokratie, pp. 72-75.

<sup>289</sup> Dies änderte sich mit der Stiftung der Silbernen Tapferkeitsmedaille II. Klasse im August 1848 durch Kaiser Ferdinand I., seitdem diese auch im Frieden für „Beweise höheren Mutes und Entschlossenheit“ verliehen werden konnte: cf. *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, p. 245; auch *Schwarz*, militärische Dekorationen der Monarchie, p. 241.

<sup>290</sup> Diese Monatstabellen waren monatlich und bataillonsweise (bei der Kavallerie jedoch regimentsweise) an die Zentralstellen eingesendete Nachweise über Zuwächse und Abgänge (Tot, Transferierung, Entlassung, Fahnenflucht) sowie Absenzen (wie Beurlaubung, Spitalsaufenthalt, etc.) und über sonstige, für die Abrechnung relevanten Umstand: cf. *Christoph Tepperberg*: Die Musterungs- und Standesakten der k. k. Armee am Beispiele der Ersten Triester Marine 1786-1797. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivare*, Bd. 38 (Wien 1988) pp. 342-353.

besaß und folglich welche Zulage diesem zustand.<sup>291</sup> Dies wurde, wenn auch nicht stringent und konsequent, von den einzelnen Regimentern beziehungsweise Bataillonen durchgeführt.<sup>292</sup> So wurde beispielsweise in der *Docierung* über die Monatstabelle für September 1789 der „Kaiser-Husaren“ (KavR 2) im rechten unteren Eck der Rectoseite notiert, dass ein gewisser Korporal Andreas Uifalusy am 10. August 1789 eine Silberne Denkmünze verliehen bekam.<sup>293</sup> Auf dem nächsten Folium ist gleiches für einen Gemeinen Johann Juhasz vermerkt worden.<sup>294</sup> Um die Ausgaben ersichtlich zu machen, wäre schließlich eine *Consignation* den monatlichen Verpflegsentwürfen beizulegen.<sup>295</sup>

Diese Instruktionen wurden nicht im Druck übernommen und blieben mehr eine behördeneinterne Weisung. Daher mag dies auch der Grund sein, warum diese Weisungen vom Hofkriegsrat 1809 in die große Statutenänderung übernommen und von der Forschung als Neuerung angesehen wurden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass schlicht gelebtes Recht beziehungsweise ein Usus verschriftlicht wurde.<sup>296</sup> Die wegen weiterer Verordnungen und Handschreiben hinsichtlich kleinerer Änderungen der Denkmünze unübersichtliche Lage wurde im Mai 1809 bereinigt und änderte auch offiziell die Bezeichnung in die heute geläufigere „Tapferkeitsmedaille“.<sup>297</sup>

### 3 Zur Verwaltung der Tapferkeit

Da nun die Genese und die Satzungen der Denkmünze dargelegt wurden, gilt es im Weiteren die tatsächlich im Hintergrund der Auszeichnung laufende Verwaltung zu beleuchten, wobei im Folgenden die Gefechte und Schlachten in der zweiten Jahreshälfte 1789 während

---

<sup>291</sup> Dies hielt Joseph II. schon im letzten Absatz seines Entwurfes vom 2. Juli fest, dennoch fand dieser Befehl in den gedruckten Satzungen keinen Niederschlag. Der Hofkriegsrat änderte hier im Konzept die Begrifflichkeit „Monat Ackten“ (gestrichen) zu „Monat Tabellen“. Weiters wurde gestrichen, dass die namentlich angeführten Personen von Monat zu Monat übertragen werden und in einen Spiegel einzutragen wären. Cf.: Entwurf zu Statuten der Ehren-Denkmünze für Tapferkeit (1789 Juli 4, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 8v).

<sup>292</sup> Dies genau zu eruieren ist leider ob der lückenhaften Überlieferung der Monatstabellen unmöglich, die gerade in den interessanten Kriegszeiten große Spatia aufweisen: Monate sind nicht immer vollständig, vorwiegend fehlen aber ganzer Bataillone (insbesondere das dritte Bataillon). Daher müssen solche Querverweise auf den Bestand der „Musterlisten und Standestabellen“ als Stichproben angesehen werden.

<sup>293</sup> „Nota: Corporal / And: Uifalusy hat untern / 10te Aug: 789 eine silberne / Medaillen erhalten.“ Monatstabelle des KavR 2 „Kaiser-Husaren“ (1789 September: AT-OeStA/KA Pers MLST I Hus 1 7310).

<sup>294</sup> *Nota: Gemeiner Johann / Juhasz hat eine silberne Medaille unter 5ten Aug: 1789 erhalten* Monatstabelle KavR 2 (1789 September: AT-OeStA/KA Pers MLST I Hus 1 7310).

<sup>295</sup> Weisung des HKR an den GdK Prinz v. Sachsen-Coburg (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 13/1c).

<sup>296</sup> *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, p. 244.

<sup>297</sup> *Hübner*, Militär-Ökonomie-System 15, § 14.626, pp. 449f.

des Türkenkrieges als die ausschlaggebenden Momenta des Ehrenzeichens herangeführt werden.

Mit 18. Juli 1789 ergingen also die Weisungen des Hofkriegsrates an die fünf im Felde stehenden Armeekorps, worin diese über die allerhöchste Entschließung informiert wurden. Diese wurden folglich zur Austeilung der Statuten in Form von Zirkularen angehalten und in den ergänzenden Instruktionen weiter belehrt. Als Beispiel sei hier jenes Schreiben an den Hofkriegsratspräsidenten Feldmarschall Andreas Graf Hadik v. Futak erwähnt, welches unterfertigt durch den ebenen in Wien vertretenden Feldzeugmeister Michael Graf v. Wallis am 24. Juli nach Weißkirchen gelangte, da der Präsident zur Armee nach Ungarn beordert worden war. Diesem wurden die im Druck aufgelegte Publikation übermittelt, wovon er „*die nöthige Anzahl an Exemplarien zur Vertheilung an die unterstehenden Regimenter, Bataillons und Corps*“ veranlassen sollte.<sup>298</sup> Oberstleutnant v. Lincken besorgte schließlich die Verteilung der 100 eingelangten Exemplare des Impressums an die untergebenen Truppen.<sup>299</sup>

Schon die Wahl des Metalls vermittelten den der jeweiligen Stufen zugesetzten ideellen wie reellen Wert. Die divergierende, unproportionierte Anzahl der vom Kaiser in Auftrag gegebenen Medaillenstufen geben daneben schon vor einer genauen Analyse der tatsächlichen Verleihungszahlen eine gewisse Idee davon, wie viele Verleihungen für die restlichen paar Monate des Feldzugsjahres 1789 erwartet worden waren: 500 Silberne und 100 Goldene Denkmünzen.<sup>300</sup> Somit stünden die Stufen in einem Verhältnis 5 zu 1. Inwiefern sich diese „Prognose“ Josephs II. in den verliehenen Medaillen widerspiegeln, werden die folgenden Analysen zeigen.

Offenkundig aber sah man sich im Oktober 1789 dazu veranlasst, weitere Münzen prägen zu lassen. Dem Hauptmünzamt wurde am 9. Oktober seitens der Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Prägung weiterer 200 Stück Silberner und 20 Stück Goldener Medaillen aufgetragen – in Verfolg einer allerhöchsten Entschließung desselben Tages. In gleicher Menge sollte sich das Hauptmünzamt „*für die Hinkunft aber beständig einen Vorrath [...] bei dem Amte halten*“. Der vorrätig zu haltende Bestand wurde in einer Weisung am darauffolgenden Tag auf 300 Stück Silberner Münzen erweitert, womit das Verhältnis der beiden Stufen 15 zu

---

<sup>298</sup> Note des HKR an FM Gf. Hadik v. Futak (1789 Juli 18, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 1b).

<sup>299</sup> Meldung des Olt v. Lincken (1789 Juli 26: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 1c).

<sup>300</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 29, Wien AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4623/1789, fol. 111r).

1 stand.<sup>301</sup> Die Erfahrung von mehr als drei Kriegsmonaten zeigt schon hieran, dass der Bedarf an Silbernen weit höher als jener an Goldenen Denkmünzen war; die kommandierenden Generalen hielten sich folglich an die Mahnung Josephs II.: „*Die Verleihung dieser Medaillen muss mit der gehörigen Vorsicht und Sparsamkeit blos nach Verdienst ausgetheilt werden, damit sie ihren wahren Preis erhalte.*“<sup>302</sup> Einen explizit genannten Rahmen an verleihbaren Exemplaren wurde nicht den Generalen mitgegeben: Hier orientierte man sich wahrscheinlich am Militär-Maria-Theresien-Orden, welcher im 5. Artikel vorsah:

„*Soll dieser militärische Ritterorden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Großkreuzen und Rittern bestehen, als sich dazu würdig machen werden, sintemal je höher ihre Zahl steiget, desto mehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird.*“<sup>303</sup>

Einen Unterschied zum Orden brachte jedoch die Denkmünze in Sachen der finanziellen Vergütung. Wenngleich wie obbeschrieben die Mitgliederzahl der Theresien-Ritter gemäß den Statuten grundsätzlich keiner Begrenzung unterlagen, was im 10. Artikel abermals bekräftigt wurde, so war diese Freiheit dahingehend durch den 8. Artikel eingeschränkt, als die jährlich ausgeschütteten Pensionen („*um mithin ein besseres Auskommen verschaffet werde*“) an eine gewisse Zahl gebunden waren: für 20 Großkreuzträger wurde eine jährliche Pension in der Höhe von 1.500 Gulden, für 100 Ritterkreuzträger in der Höhe von 600 Gulden und für weitere 100 Ritterkreuzträger nur 400 Gulden ausbezahlt.<sup>304</sup> Die Ehren-Denkmünze hingegen sah eine zur verliehenen Medaille zusätzliche Vergütung in der Höhe des ganzen beziehungsweise der Hälfte der Lohnung des jeweiligen Soldaten vor. Somit konnten die Mehrausgaben bei der Soldauszahlung sehr variieren, da die Kosten eben von der jeweiligen Lohnung abhingen. Die Verleihungen und somit die Zulage waren allerdings nicht begrenzt, was auch die bedarfsweisen Nachprägungen des Kaisers bezeugen. Wer aber schließlich die Kosten der erhöhten Lohnung trug, wurde nirgends im Quellenmaterial expliziert, wie dies beispielsweise bei der Prägung der Medaillen im Hauptmünzamt geschah. Da jedoch die zusätzliche Lohnung in den Monatstabellen auszuweisen waren, darf angenommen werden, dass die jeweiligen rechnungslegenden kommandierenden Generale die Kosten zu tragen hatten.

---

<sup>301</sup> Weisung des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer an das Hauptmünzamt (1789 Oktober 9, Wien: AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 78).

<sup>302</sup> Ah. Handschreiben an FZM Michael Gf. v. Wallis (1789 Juli 2, Laxenburg: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664 fol. 4r).

<sup>303</sup> Hirtenfeld, Militär-Maria-Theresien-Orden, I, p. 6.

<sup>304</sup> Hirtenfeld, Militär-Maria-Theresien-Orden, I, p. 6. Der 8. Artikel sah in weiterer Folge ein Aufrücken der jeweiligen Ordensstufen in freiwerdende Pensionen vor.

### 3.1 Die Denkmünze im Kontext der Schlachten und Gefechte

Um einen Überblick zu den verliehenen Medaillen zu gewinnen, sei jetzt der Raum gewidmet. Dabei müssen hiefür die einzelnen Schlachten und Gefechte (zeitgenössisch auch als *Affaire*, *Okkassion* beziehungsweise *Gelegenheit* oder schlicht *Treffen* bezeichnet) des Jahres 1789 als Dreh- und Angelpunkt der Erzählung dienen, waren ja diese auch der ausschlaggebende Grund zur Verleihung einer Denkmünze. Im Folgenden werden die Schlacht von Focşani (31. Juli auf 1. August, zeitgenössisch und magyarisiert *Foksány*) und die Belagerung von Belgrad (15. September bis 8. Oktober) im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Diese gezielte Auswahl auf eine Feldschlacht und eine Belagerung sollen überbordende Beschreibungen verhindern, weswegen der Schlachten von Mehadia (17. August) sowie von Mărtineşti am Rimnik (22. September) kein weiterer Platz eingeräumt werden konnte. Auch die kleineren Gefechte und Scharmützel müssen künftigen Fallstudien überlassen bleiben.

Das vorhandene Aktenmaterial mit Bezug auf die Ehren-Denkmünze und den Verleihungsanträgen bietet hier für die unterschiedlichen Gefechte ein unmittelbares Bild der Kämpfe. Die Attestate wurden zum Teil direkt nach den Kämpfen, ja im Falle Belgrads beispielsweise sogar noch unter dauernder Belagerung verfasst. Ungleich der großen Generalstabsberichte an den Hofkriegsrat, die in einem generellen Überblick über die Schlachten und Vorkommnisse berichteten, ohne dabei weiter als bis auf die Bataillonsebene einzugehen, beschrieben die Berichte zu den Medaillen fast schon in einer Mikrodarstellung die einzelnen Kämpfe, vorrangig die Nahkämpfe (als *mélée* bezeichnet). Anhand keiner anderen militärhistorischen Quelle für die Neuzeit ist es möglich, dermaßen in das tatsächliche Kampfgeschehen der kämpfenden Truppen einzutauchen.

Die Begutachtung jeder Schlacht und jedes Gefechtes würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wenngleich eine minutiöse Darstellung und Auswertung des im Kriegsarchivs einliegenden Materials zum Feldzugsjahr 1789 einige interessante Details zum Kriegswesen zu Tage fördern würden. Daher wurde sich im Folgenden auf die Ereignisse des Galizischen Armeekorps unter dem kommandierenden General Prinz Coburg in der Walachei und der Hauptarmee in Ungarn unter FM Gideon Ernst Freiherr v. Laudon konzentriert.

### 3.2 Die Schlacht von Focșani (31. Juli – 1. August 1789)<sup>305</sup>

Die mit der Stiftung der Denkmünze im Juli folgerichtig nächste Gelegenheit zum Beweisen der persönlichen Tapferkeit war die Schlacht von Focșani, welche am walachischen Kriegsschauplatz an der Seite Russlands siegreich gegen die Hohe Pforte gefochten wurde. In der Nähe dieser rumänischen Stadt, welche am östlichen Fuße des Karpatenbogens in einer weiten Ebene liegt, wurde schließlich unter verhältnismäßig geringen Verlusten das osmanische Hauptlager erstürmt. Eingeschlossen wurde das Schlachtfeld im Osten von der Putna, im Süden vom Milcow, der seinerseits steile Ufer aufwies. Die Ebene zwischen den österreichisch-russischen Verbündeten und der in und um die Ortschaft Focșani selbst verschanzten osmanischen Streitmacht war geprägt von dorniger Vegetation sowie einem Wald (Igumenwald).<sup>306</sup> Die Ausgangslage sah ein auf Drängen des Generals der Kavallerie Prinz Sachsen-Coburg mit dem russischen General Alexander Suworow vereinigtes Heer ca. 18 km nördlich Focșanis mit einer Gesamtstärke von rund 23.000 Mann gegenüber etwa 30.000 osmanischen Truppen.<sup>307</sup> An der Putna vorgelagerte feindliche Truppen konnten am 31. Juli zurückgeworfen werden, ehe man in der Nacht gemeinsam den Fluss überquerte. Osmanische Reiter antworteten mit mehreren Angriffen aus dem Igumenwald, konnten jedoch schließlich durch die fertig aufmarschierte Division unter Feldmarschallleutnant Gabriel Freiherr Splényi v. Miháldy mit starkem Salvenfeuer zurückgeworfen werden. Der Vormarsch im Dickicht nach Süden war beschwerlich, doch konnte man schließlich anderthalb Kilometer vor den türkischen Stellungen den Feind überblicken: weit ausgedehnte Kavallerie an den Flügeln, im Zentrum verschanzte Artillerie und Janitscharen in Focșani. General Suworow wurde nach dem Durchmarsch des Igumenwaldes am linken Flügel zuerst in Beschuss genommen, die Kaiser-Husaren unter Oberst Johann Mészáros drängten die Reiterei unterstützt durch Artillerie über den Milcow gen Westen weg. Sechs Eskadronen hingegen schwenkten gegen die ungeschützte linke Flanke der Janitscharen beim Kloster St. Samuel, wo es schließlich nach dem Zurückdrängen der osmanischen Streitmacht und Räumung der Schanzen zu einem letzten Entscheidungskampf 200 verbarrikadierter Janitscharen kam. Obgleich sie vielen Stürmen standhielten, wurden sie schließlich übermannt,

---

<sup>305</sup> Eine moderne geschichtswissenschaftliche und militärhistorische Betrachtung dieser folgenden Kämpfe fehlt. Konzis und nah am Quellenmaterial des Kriegsarchivs, insbesondere der Alten Feldakten, arbeitend ist hiefür die bis dato unübertroffene Darstellung der Kriege Josephs II. von Oskar Criste aus dem Jahre 1904 herangezogen worden: cf. Oskar Criste, Kriege unter Kaiser Josef II. (Wien 1904).

<sup>306</sup> Wohl am Orte des heutigen *Crângul Petrești*, nordöstlich von Focșani befindlich.

<sup>307</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., p. 192.

womit auch die Schlacht ihr Ende fand.<sup>308</sup> Die geringen Verluste der Alliierten standen in keinem Verhältnis zu jenen der Osmanen.<sup>309</sup>

### 3.2.1 Statistik bezüglich der Dekorationen von Focșani

Insgesamt ließen sich 59 namentliche Erwähnungen von Soldaten in Anträgen unterschiedlicher Waffengattungen feststellen. Dabei wurde nur knapp die Hälfte der Soldaten dekoriert: Nur vier Soldaten erhielten eine Goldene Denkmünze, weitere 24 eine Silberne (zusammen 28 Verleihungen). Folglich wurde 31 Anträgen nicht stattgegeben. Wenn man nun mit vorsichtigen Schätzungen von 18.000 Mann im Coburg'schen Korps in der Walachei ausgeht, wobei nicht jeder tatsächlich und im gleichen Ausmaße an der Schlacht teilnahm, sind 59 namentliche Anträge ein – relativ gesehen – verschwindend geringer Anteil an der gesamten Mannstärke: 0,33%! Dabei machen die 28 Verleihungen wiederum lediglich 0,16% aus. Den Kavalleristen wurden dabei mit 17 Medaillen überproportional viel verliehen, was circa 61% der Verleihungen waren; auch die drei von vier Goldenen gingen an Kavalleristen (die vierte an einen Infanteristen). Ein Viertel (7) erhielt die Infanterie, den Rest teilte sich die Artillerie mit drei und das Pontonier-Korps mit einer Silbernen bei 14%. Hinsichtlich des Ranges ist festzustellen, dass sich der überwiegende Teil der ursprünglich eingebrachten Anträge beziehungsweise Vorschläge auf die Mannschaft (Gemeine und deren Äquivalente sowie Gefreite) (64%) beziehen. Dies darf jedoch nicht überbewertet werden, besteht eine kämpfende Kompanie eines Bataillons doch hauptsächlich aus der Mannschaft: Das Infanterie-Regiment Nr. 7 „Freiherr v. Schröder“ umfasste im Zweiten Feldbataillon (*Obrist-Lieutenants Bataillon*), 1. Kompanie drei plus eins (Fähnrich) Offiziere (also die *Große Prima-Plana*) und sieben Unteroffiziere (also die *Kleine Prima-Plana*). 201 Personen gehörten der Mannschaft an (i. e. Gefreite, Gemeine, Rekruten, Spielleute etc.), womit also bei einer Vollbesetzung von 218 Mann einer Kompanie 92 % dem Rang eines Gefreiten abwärts angehörten.<sup>310</sup> Tatsächlich machte nun die Mannschaft die Hälfte des Kreises der mit einer Denkmünze Begünstigten aus, womit die Unteroffiziere, insbesondere die Korporäle bei 28% eher überproportional im

---

<sup>308</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., pp. 193-195.

<sup>309</sup> Die Angaben der Zahlen variieren sehr stark in der Literatur, die sich ihrerseits aus (ver-)alteter Literatur speisen. Criste bezieht sich zumindest auf die Relation des GdK Prinzen Sachsen-Coburgs in den Feldakten/Armeeakten, wo jener von zumindest 1.500 feindlichen Toten schrieb. Die eigenen Verluste betitelte der General mit 25 Toten, worunter auch Oberst Gf. Auersperg und Major O'Reilly waren. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass diese Zahlen sich nur auf Männer vom Range des Feldwebels bzw. des Wachtmeisters aufwärts bezogen. Somit sind hier die Mannschaft und übrigen Unteroffiziere nicht eingerechnet!

<sup>310</sup> Cf. Revisionsliste des Obristlieutnants-Bataillons des IR 7 „Frh. v. Schröder“ (1789 Feber 16: AT-OeStA/KA Pers MLST I Infanterie IR 7 461). Die Zahlen variieren selbstverständlich bei den einzelnen Kompanien und Bataillonen, insbesondere auch bei der Waffengattung (ein Kavallerieregiment hatte grundsätzlich weitaus weniger Mann).

Vergleich zur eben erörterten Verteilung bei den Bataillonen beziehungsweise Kompanien vertreten waren. Die Goldenen Denkmünzen wurden für Focşani ausschließlich an Unteroffiziere verliehen: an einen Korporal, zwei Wachtmeister und einen Feldwebel.

Ebenjene vier wurden dabei einerseits für die Rettung von Kameraden und andererseits für die „*Niedermachung*“ – so die zeitgenössische Begrifflichkeit für die Tötung von Feinden – einer Vielzahl von Feinden belohnt. Es lag freilich in der Natur der Sache, dass in den Waffentatsbeschreibungen für die jeweiligen Soldaten regelmäßig von „*besonderer Tapferkeit*“ oder Geschick und Mut die Sprache war, weswegen diese Charaktereigenschaften hier nicht weiter erörtert werden.

I) In einer Eingabe an eine „*hohe Behörde*“ berichtete der Regimentskommandant Oberst Johann Mészáros de Szoboszló über die folgend angeführte Waffentat des Korporals Michael Tarkats (auch Tarkatsch) der „Kaiser-Husaren“ (KavR 2) und zählte dabei weitere vorzügliche Dienstleistungen auf. Daher schlug er ebenjenen explizit „*zur Erlangung einer goldenen Denkmünze*“ vor.<sup>311</sup> Zu diesem Zwecke wurden auch Taten aufgezählt, die vor dem Fanal der Schlacht von Focşani stattgefunden hatten oder deren Rückwirkung die Statuten eigentlich nicht zuließen. Dennoch ist es kein Einzelfall, dass solche Vordienste zur weiteren, würdigenden Bekräftigung herangezogen wurden. So wurde dem Antrag des Obersts ein Zeugnis zweier Gemeinen beigelegt: Eine Patrouille bestehend aus sechs Mann wurde beim Auskundschaften auf dem Rückweg nach „*Kajutz*“ (wohl das rumänische Căiuți, ca. 58 km nördlich von Focşani) in der etwa 6 km entfernten Ortschaft „*Balka*“ (Bâlca) am 11. Juli 1789 von 80 Janitscharen überfallen. Dies wurde dem im Lager bei Căiuți zurückgebliebenen Korporal Tarkats durch einen Bauern zur Kenntnis gebracht, weswegen er dem Vortrupp mit den übrigen Soldaten der Patrouille zur Hilfe eilte.<sup>312</sup> Die zwei bezeugenden Gemeinen Andreas Bogdany und Andreas Tamassy wurden aus der Umzingelung gerettet, was die Ebengenannten durch ein eigenhändiges Kreuz neben deren jeweiligen Namen bestätigten. Diese Empfehlung wurde durch den Brigadier Generalmajor Alexander Freiherr v. Jordis vidiert und mit dem Marginalbefehl *Goldene Medaill* versehen.<sup>313</sup> Schließlich bewilligte das auf Befehl des Generals der Kavallerie Prinz v.

---

<sup>311</sup> Meldung des KavR 2 „Kaiser-Husaren“ (1789 August 8, Feldlager bei Focşani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/5a).

<sup>312</sup> Für ein Gefühl der Distanzen: Wenn man von einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h eines Pferdes im Vollgalopp ausgeht, so bräuchte der Korporal etwa zehnthalb Minuten um die sieben Kilometer (in Luftlinie) entfernten Kameraden zu erreichen.

<sup>313</sup> Meldung des KavR 2 „Kaiser-Husaren“ (1789 August 8, Feldlager bei Focşani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/5a).

Sachsen-Coburg einberufene Wahlkapitel (cf. Kap. 3.6) unter dem Präses des Generalmajors Freiherr v. Jordis dem Korporal das Ehrenzeichen: „*Wird einer goldenen Medaille würdig erkannt.*“<sup>314</sup>

II) Wachtmeister Thomas Kahanek (auch Kahaneck) der „Kaiser-Husaren“ (KavR 2) rettete den verletzten Gemeinen Johann Toth wie auch ebendessen blessiertes Pferd, welche von zwei bis fünf Janitscharen umringt worden waren. Diese waren im Begriff den Gemeinen zu entthaupten, als Kahanek dazwischen gesprungen wäre und die feindliche Gruppe zersprengte, wobei er drei „*niederhaute*“.<sup>315</sup> Mit zerfetzten und durchlöcherten Kleidern sei er aus der Schlacht zurückgekehrt, wäre er doch stets im Getümmel und ob des Rauches des vielen Flintenfeuers kaum zu sehen gewesen.<sup>316</sup> Dies bestätigten zwei Rittmeister desselben Regiments in separaten Attestaten im Feldlager nach der Schlacht von Mărtinești, also erst knapp zwei Wochen später. Dieser Wachtmeister ist darüber hinaus interessant, da Wachmeister Kahanek sich mit einer Initiativbewerbung in direktem Wege an General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg wendete, wofür er die eben genannten Attestate anfügte.<sup>317</sup> Die mittig angebrachte Überschrift („*Gantz gehorsamtes Promemoria*“) suggeriert aber tatsächlich das Gegenteil, ist diese doch ein „*Wieder-in-Erinnerung-rufen*“ einer Dienststelle im Verhältnis der Gleichordnung.<sup>318</sup> Nicht also nur, dass er aus eigenem Antriebe schrieb, sondern auch formalistisch den kommandierenden General einen Sachverhalt (unabsichtlich) wieder in Erinnerung rufen wollte. Zumindest aber war dem übrigen Formular mit Halbbrüchigkeit und (wenn auch minimalistisch ausgefallenem) Devotionsstrich genüge getan. Mit diesem eigentlichen Bittschreiben wurde er beim kommandierenden General „*unterthänigst*“ und „*vor Gerechtigkeit-Liebe*“ vorstellig, da er befürchtete ob eines Mangels seiner Vorgesetzten und nicht hinlänglich attestierte Taten bei der letzten Verteilung der Medaillen übergangen worden zu sein. Dies entsprach sogar den Tatsachen, denn weder im

---

<sup>314</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 9, Feldlager am Milkov bei Focșani:AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b).

<sup>315</sup> Attestat des Rttm. Nemeth des KavR 2 „Kaiser-Husaren“ (1789 September 12, Gerlicseni: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10b). Da es sich um einen Nachtrag zur Schlacht von Focșani (P.-Nr. 19) handelte, aber erst im Nachgang der Schlacht von Mărtinești geschrieben wurde, erliegen die diesbezüglichen Schriftstücke unter der P.-Nr. 21 für die letztgenannte Schlacht.

<sup>316</sup> Attestat des Rttm. Táhliány des KavR 2 „Kaiser-Husaren“ (1789 September 14, Gerlicseni: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10c).

<sup>317</sup> Promemoria des Wm Thomas Kahanek (1789 September 13, Gerlicseni: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10a).

<sup>318</sup> Hochedlinger, Aktenkunde, p. 216.

Bericht an den Hofkriegsrat<sup>319</sup> noch in den beiden Kommissionsprotokollen<sup>320</sup> noch in den Eingaben des Kaiser-Husarenregiments<sup>321</sup> fand jener Wachtmeister Kahanek einen Niederschlag. So „*fleht er unterthainigst*“ um die Zuerkennung der Medaille, hätte er sich doch „[...] *gleich denen übrigen durch* [seinen] *Dienst-Eifer* [...] *gleich fals zu Erlangung einer Metaille verdienstlich dargezeiget*“.<sup>322</sup> Endlich wurde ihm die Goldene Ehren-Denkmünze durch die Verleihungskommission zuerkannt.<sup>323</sup> Somit ist festzuhalten, dass zwar Wachtmeister Kahanek für Focșani das Ehrenzeichen bekam, aber administrativ in den Listen zu Mărtinești geführt wurde; das gilt es für etwaige Statistiken zu beachten.

III) Der dritte im Bunde der Goldenen Medaillen für die Schlacht von Focșani war wiederum ein Wachtmeister: Gregor (beziehungsweise Georg) Fehér der Barco-Husaren (KavR 35). Er wurde in der Regimentseingabe (*Meldung*) des Obersts Samuel Kepiro erwähnt, worin zunächst nur „*sich hervorgethane Mannschaft*“ samt kurisorischen Angaben zur Waffentat aufgelistet waren. Somit fehlte hier ungleich anderen Regimentseingaben ein konkreter Vorschlag über eine zu verleihende Medaille.<sup>324</sup> Die im Attestat beschriebene Waffentat bezog sich auf die letzten Stunden der Schlacht und wurde durch den Oberst selbst bezeugt (per Siegel und Unterschrift), da sich diese in dessen Gegenwart zugetragen hatte. Es wehrten sich hartnäckig hinter der „*Kirchen Mauer*“ 25 bis 30 Türken, gegen welche er eine Attacke geritten hatte.<sup>325</sup> Hier dürfte wohl das Kloster St. Samuel gemeint sein, wo sich zuletzt Janitscharen verbarrikadiert hielten.<sup>326</sup> Von diesen tötete er einige, wobei sein Pferd dabei einiges beitrug. Da ihm darüber hinaus zwei Blessuren je am Kopf und am rechten Arm zugefügt wurden und er sich schon als Korporal im vorherigen Jahr tapfer gezeigt haben hätte sollen (was die Eskadronsoffiziere bestätigten), sei er „*allerdings der Hohen Gnade des*

---

<sup>319</sup> Meldung (Konzept) des Galizischen Korpskommandos an den HKR (1789 August, 8, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19a).

<sup>320</sup> Kommissionsprotokolle des Galizischen Korps (1789 August 9 & 10, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b & c).

<sup>321</sup> Eingaben des KavR 2 „Kaiser-Husaren“ (1789 August 8, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/5a, c & d).

<sup>322</sup> Promemoria des Wm Thomas Kahanek (1789 September 13, Gerliczeny: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10a).

<sup>323</sup> Verzeichnis zum Bericht des Galizischen Korpskommandos v. 10.11.1789 (s. d., s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20/1). Die Kommissionsprotokolle haben leider nicht die Zeit überdauert; bzgl. P.-Nr. 21: Kahanek wurde schon dort in der Namensliste (v. 23. Oktober 1789) erwähnt, jedoch erst nachträglich hinzugefügt.

<sup>324</sup> Meldung des Regimentskommandanten O Samuel Kepiro (1789 August 8, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6a).

<sup>325</sup> Attestat des O Kepiro für Wm Gregor Fehér (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6c).

<sup>326</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., p. 195.

*Medaillons würdig*.<sup>327</sup> Die Meldung des Barco-Husarenregiments wurde im Dienstwege zunächst vom Brigadier, Generalmajor Freiherr v. Schmerzing, folgend vom Divisionär, Feldmarschallleutnant Franz Freiherr v. Levenehr unterschrieben, ehe es an den kommandierenden General hinaufgelangte. Gemäß dem Usus des Galizischen Korps wurde die Goldene Medaille in der Kommission zuerkannt.<sup>328</sup>

IV) Der Infanterist, Feldwebel Michael Rupperth (Ruprecht, Ruppert) vom dritten Bataillon des Infanterieregiments Nr. 7 „Freiherr v. Schröder“ meldete sich als erster freiwillig zur Unterstützung des Obersts Graf v. Auersperg. Letzterer wurde kurz vor dem Einsatz zum Kommandanten des Infanterieregiments Nr. 44 ernannt, wollte aber vorher noch als ehemaliger Oberstleutnant im Infanterieregiment Nr. 7 sein Bataillon in nämlicher Schlacht führen – er sollte die Schlacht nicht überleben.<sup>329</sup> Abermals in den letzten Stunden des Gefechts zeichnete sich der Feldwebel durch Ermutigung der Soldaten aus, sodass unter eigener Handanlegung das Tor zum Kloster geöffnet werden konnte, welches durch einen Wagen verrammelt war. Darüber hinaus rettete er, der Mannschaft voraus, den sich in Gefahr befindlichen obgenannten Oberst.<sup>330</sup>

Auch wenn sich die Waffentaten nur schwerlich in eine bestimmte Kategorie ordnen lassen, so sind doch drei der vier Verleihungen der Goldenen Stufe eher der Kategorie „Rettung“ zuzurechnen, eine hingegen für die Effektivität eines Soldaten. Insgesamt (zuzüglich also der Silbernen Stufe) sehen wir, dass 28% der Verleihungen für Rettungen (acht) verliehen wurden ebenso wie in der Kategorie „Ermutigung“. Sieben, also ein Viertel, fallen in die Kategorie „Effektivität“ (worunter auch explizit die Bekämpfung, also Tötung des Feindes, zu verstehen wäre). Daneben finden sich zwei Verleihungen für die Eroberung einer Trophäe (in diesem Falle eine Fahne) und drei Freiwillig-Meldungen als besonders hervorgehobene Gründe. Grundsätzlich galt aber, wie es die Anträge der Goldenen Denkmünze hier zeigten, dass eher die Summe der tapferen Handlungen, denn eine einzelne Tat von ausschlaggebender Bedeutung war.

---

<sup>327</sup> Attestat des O Kepiro für Wm Gregor Fehér (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6c).

<sup>328</sup> Kommissionsprotokolle des Galizischen Korps (1789 August 9, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b).

<sup>329</sup> Wrede, MkkKA I, p. 157.

<sup>330</sup> Attestat für Fdw Michael Rupperth (1789 August 6, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/7b).

### 3.3 Die Belagerung von Belgrad (16. September – 8. Oktober)

Die Eroberung der am Zusammenfluss der Donau und der Save thronenden Feste stellte wie auch schon in den Türkenkriegen unter Prinz Eugen ein wichtiges strategisches Ziel dar. Am 16. September also begann die Beschießung der Festung und es sollte etwa drei Wochen dauern bis schließlich die osmanische Besatzung unter Osman Pascha zur Kapitulation gezwungen wurde. Das Kommando über die Hauptarmee in Ungarn führte Feldmarschall Freiherr v. Laudon, nachdem der Kaiser im Feldzugsjahr an Tuberkulose erkrankte und statt diesem schließlich auch Feldmarschall Graf Hadik v. Futak wegen Krankheit am 28. Juli 1789 abgelöst wurde.<sup>331</sup> Die Zeit der Umzingelung wurde einerseits mit Artilleriefeuer gegen die osmanischen Redouten und andererseits mit der Aushebung von Laufgräben hin zur Äußeren Umfassungslinie, den Palisaden um die Vorstadt herum, verwendet. Am der Festung gegenüberliegenden, linken Save-Ufer („Sau-Spitze“) wurde ergänzend zur umstellten Vorstadt eine habsburgische Verschanzung samt schwerem Artilleriestücken aufgestellt.<sup>332</sup>

Die kaiserlichen Belagerer zählten am Vorabend des Sturmes 62.670 Mann, davon 11.700 Pferde; ein bedeutender Teil davon war jedoch unterwegs zum Auffangen eines Entzatzheeres, dessen Nähe sich jedoch als eine Märsch entpuppte. Die osmanische Streitmacht in der eingeschlossenen Stadt bestand hingegen nur aus etwa 9.000 Soldaten; dafür waren die

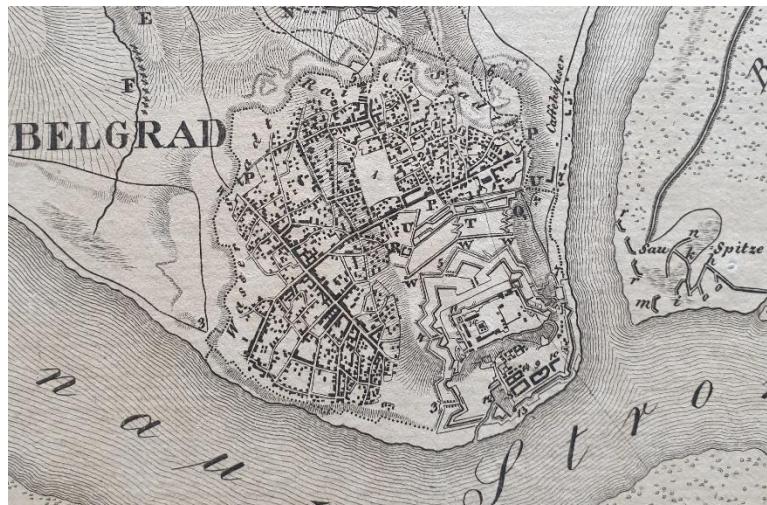


Abb. 2: „Belagerung von Belgrad im Jahre 1789“ [AT-OeStA/KA KPS KS H III e, 3173]; die Ansicht ist gesüdet und zeigt die Festung samt Vorstadt (i. e. Raizenstadt). Nicht richtig ist die sog. Wasserstadt verzeichnet, welche eigentlich nördlich der Festung am Zusammenfluss der Drau und Donau zu suchen wäre.

Festungswerke mit reichlich Artillerie bestückt und die Lager mit ausreichend Viktualien und Pulver versehen. Die Festung stand unter dem Befehl eines Osman oder Omer Pascha.<sup>333</sup>

Am 30. September nun wurde das *Raizenstadt* genannte Viertel in vier Kolonnen unter dem Befehl Feldmarschallleutnants Johann Georg Graf v. Browne gestürmt.

<sup>331</sup> cf. Schema der Armee (AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 92).

<sup>332</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., pp. 210-212.

<sup>333</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., pp. 201f. Über weitere Informationen zu diesem osmanischen Befehlshaber schweigen sich die Quellen wie auch die Forschungsliteratur aus.

Kommandiert wurden die ersten beiden Kolonnen vom Generalmajor, mithin Brigardekommandanten, Jakob Graf d'Alton; die dritte und vierte von Generalmajor Anton Graf Sztáray v. Nagy-Mihály; Generalmajor Wilhelm Freiherr v. Klebek beteiligte sich als Freiwilliger an dieser Aktion. Diese grobe Struktur der Sturmkolonnen, also die *ordre de bataille*, wird für das Verständnis der folgenden Belohnungsanträge von Bedeutung sein. Die Eröffnung machte ein schweres Bombardement der habsburgischen Artilleriebatterien sowohl auf die eigentliche Festung als auch auf Ziele in der Wasserstadt (von der Sauspitze aus beschossen), und insbesondere auf jenes Feld zwischen der äußeren Palisade und der Raizenstadt, um die Bemannung jener hölzernen Verteidigungsanlage durch die Osmanen zu erschweren. Sodann warfen sich die drei Kolonnen mit unterschiedlich hartem osmanischem Widerstand gegen die Palisaden, die Freiwilligen der jeweiligen Kolonnen schlugen sich durch Breschen voraus, bis schließlich mit den nachrückenden Kolonnen die Osmanen im Häuserkampf durch die Vorstadt in die Festung und Teile der Wasserstadt zurückgedrängt werden konnten. Der erste Sturm kostete den kaiserlichen 136 Tote und 295 weitere Verluste, darunter auch einige Offiziere.<sup>334</sup>

Nach Tagen des schwersten Beschusses kapitulierte nun schließlich die osmanische Besatzung und Feldmarschall Freiherr v. Laudon erhielt am 8. Oktober das unterfertigte Kapitulationsschreiben wie auch die Schlüssel der Festung Belgrad ausgehändigt. Unter freiem Auszug der Feinde beklagte man auf kaiserlicher Seite an Verlusten (Tote, Verwundete und Vermisste) 39 Offizier und 1.075 Männer. Am gleichen Tag noch erging ein Bericht der Hauptarmee an den Hofkriegsrat, worin diesem über die im Zuge des Sturmes auf Belgrad verliehen Ehren-Denkünzen angezeigt wurden.<sup>335</sup>

### 3.3.1 Statistik bezüglich der Dekorationen von Belgrad

Obwohl die Belagerung der Feste Belgrads mehr als drei Wochen in Anspruch genommen hatte, waren für die Belohnungsanträge schließlich nur die Episoden des Sturmes auf die Vorstadt und die Parallelverschanzung vor dem Glacis von Relevanz, waren dies doch jene Momente zur Bezeugung persönlichen Mutes. Insgesamt kann man die Namen von 124 Individuen feststellen, welche für eine Auszeichnung vorgeschlagen wurden. Dabei fiel das Verhältnis zu den Bewilligungen deutlich besser aus als jenes noch im August davor bei Focșani: Lediglich 20 Soldaten wurden nicht belohnt, womit folglich 104 mit einer Ehren-Denkünze bedacht wurden. Das ist immerhin knapp das Dreienthalbfache zur Schlacht von

---

<sup>334</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., pp. 213f.

<sup>335</sup> Bericht (Konzept) des Generalkommandos der Hauptarmee in Ungarn (1789 Oktober 10, Semlin: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9).

Focșani mit 28 Verleihungen! Schenkt man nun den Generalstabsberichten Glauben, so zählte die die Stadt umschließende Belagerungssarmee zwar eine massive Mannstärke von etwa 62.670. So heruntergebrochen war die zum Kampf gelangende Armee mehr als dreienthalbfach größer als jene des Prinzen Sachsen-Coburg bei Focșani. 104 Dekorationen bilden ergo gerundet einen verschwindend geringeren Prozentteil von 0,17%, womit die Belagerung und Focșani (0,16%) relativ gesehen gleich viele Verleihungen auf die Mannstärke gerechnet verzeichneten!

Unter den Dekorierten findet sich kein Kavallerist, da die Reiterei offenkundig nicht zum Einsatz beim Sturm und im Stadtkampf gelangte beziehungsweise zum Abfangen des vermeintlichen Entsatzheeres ausgeschwärmt war. Es lag daher in der Natur der Sache, dass insbesondere die Infanterie überproportional vertreten war. 88 Verleihungen der 104 Medaillen gingen an Infanteristen, weitere 13 erreichten die Artillerie und die verbleibenden 3 das Sappeurkorps. Interessanterweise wurden für Belgrad gerade einmal vier Goldene Ehren-Denkmünzen verliehen, von welchen drei an Infanteristen und eine an einen Sappeur gelangten. Alle vier waren Unteroffiziere, aus welchen sich auch der Kreis der Begünstigten für eine Goldene Denkmünze im Zuge der Schlacht von Focșani zusammensetzte. Es entsprach der Tendenz, Unteroffizieren scheinbar den Vorrang zu geben. Überhaupt entstammten 62,5% (65 Nennungen) der mit einer Medaille Bedachten den Mannschaftsrängen, womit das Verhältnis etwa jenem von Focșani gleicht. In der Mannschaft waren besonders die Grenadiere mit 24 Verleihungen vertreten. Dies mag freilich wiederum in der Natur der Sache liegen, waren dies doch jene besonders starken und kräftigen Infanteristen einer Kompanie, die für exponierte, also gefährliche, Aufgaben herangezogen wurden.

I) Am 8. Oktober 1789 reichte das Sappeurkorps unter dem Kommando des Oberstleutnants Franz Des Ajos eine Sammelliste, *Specification* genannt, über jene Mannschaft, die sich beim Sturm am 30. September sowie bei den Tranchée- und Sappearbeiten besonders hervorgetan hatten, ein. Auf dieser in die Feldkriegskanzlei des kommandierenden Generals eingeschickten Liste findet sich unter anderen der Sappeführer (äquipariert mit einem Feldwebel) Andreas Döre. Einer expliziten Auszeichnung wurde er wie auch die übrigen Angeführten nicht vorgeschlagen. Ungleich anderen Listen und Eingaben wurden im gegenständlichen Falle sogar die Dienstjahre angeführt, welche Angabe in den Listen nicht vom Hofkriegsrat vorgeschrieben wurde und jene daher ansonsten eher unerwähnt blieben. Der

Sappeführer zählte fünf Dienstjahre, wohingegen ein auch auf der Konsignation angeführter Alt-Sappeur im Vergleich ganze 12 Dienstjahre hatte.

Wie es auch schon bei anderen Belohnungsanträgen vereinzelt vorkam, wurde auch ein vorbildhaftes Verhalten von Sappeführer Döre in Kämpfen vor dem eigentlichen Stiftungsdatum der Medaille erwähnt, ungeachtet der Ungültigkeit solcher Waffentaten. Man bezog sich hier auf die Belagerung von Berbir (23. Juni – 8. Juli 1789),<sup>336</sup> wo ebenjener sowohl dem bezeugenden Ingenieur Oberst Darmal (recte Johann d'Arnal, Oberst des Ingenieurkorps)<sup>337</sup> schon aufgefallen war als auch von Feldmarschall Freiherr v. Laudon selbst ein „*Augenmerk verdient*“ hatte. Vor Belgrad nun bewies er in der Sappe und der Tranchée (beides im Endeffekt Lauf- und Schützengräben) seinen Mut, ohne dies genauer zu explizieren. Es wurde nur mehr angeführt, dass er in der Nacht vom 5. auf den 6. Oktober sich bis zum Glacis vorwagte, um „*die wahre Allienamang zu erkennen*“. Hiemit dürfte wohl im Sinne des französischen *Alignement* das Rekognoszieren zu ballistischen Zwecken und zur Ausrichtung der Artillerie gemeint sein.<sup>338</sup> Die tatsächliche Verleihung nun ergibt sich erst aus einem *Nachtrags-Verzeichnis* über jene durch Feldmarschall Freiherr v. Laudon selbst ausgezeichnete Mannschaft.<sup>339</sup>

Diese Waffentat ist für eine Kategorisierung eher schwierig, da es etwas vage bleibt, warum nun eine Goldene Denkmünze tatsächlich gerechtfertigt gewesen wäre. Am ehesten ließe es sich als mutvolle Exponieren vor dem Feinde qualifizieren, da er sich an den Fuß des schwerbeschossenen Glacis begab.

II) Von den Sappeuren weggehend werden nun die drei Goldenen Denkmünzen in der Infanterie behandelt. Der Feldwebel Joseph Pifko war Unteroffizier im Infanterieregiment Nr. 33 „Nikolaus Fürst Eszterházy“, Leibkompanie. Für jenen ist der Dienstweg schön ersichtlich: Am 1. Oktober, nachdem am Tag zuvor Sturm auf die Palisaden sowie die Vorstadt geblasen wurde, und während noch die Beschießung sowohl der Festung als auch die Kämpfe

---

<sup>336</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II, p. 183.

<sup>337</sup> Oesterreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1793, Bd. IV (Wien 1793) pp. 87 & 158. Dieser bekam auch für die Belagerung von Berbir den Militär-Maria-Theresien-Orden verliehen (cf. Hirtenfeld, Militär-Maria-Theresien-Orden, I, pp. 266-267).

<sup>338</sup> Spezifikation des Sappeurkorps (1789 Oktober 8, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/17).

<sup>339</sup> Nachtragsverzeichnis über jene durch FM Frh. v. Laudon ausgezeichnete Mannschaft (s. d., s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/13). Hieran wird die zerrissene Provenienz der Alten Belohnungsakten erneut sehr sichtbar. Offenkundig handelt es sich hierbei um eine Beilage, da dorsal ein Anlage-Strich mit dem Buchstaben *a* vermerkt wurde. Ansonsten fehlen Hinweise auf eine Herkunft. Es darf aber angenommen werden, dass dieses Verzeichnis ursprünglich eine Anlage zum Bericht des kommandierenden General FM Frh. v. Laudon an den Hofkriegsrat war (dazu das mögliche Konzept unter AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9).

in der Wasserstadt andauerten,<sup>340</sup> wurde jene *Consignation* durch Oberst Joseph v. Grueber ausgestellt.<sup>341</sup> Die Liste umfasste das 3. Feldbataillon des Infanterieregiments Nr. 33 „Fürst Nikolaus Eszterházy“ und war sodann nach den Kompanien geordnet. Anders als in der obigen Eingabe durch das Sappeurkorps, wurde die „*Anmerkung der Bravour*“ für alle neun angeführten Individuen zusammenfassend geschrieben, wobei nur der spätere Besitzer der Goldenen Denkmünze eine namentliche Hervorhebung erfuhr. Diese Soldaten verhalfen den nachfolgenden Kolonnen die Palisaden zu überwinden, indem sie voraus die Verteidigungen erstürmten und die Feinde mit dem Bajonette abhielten. Feldwebel Piefko war unter diesen der erste Mann am Feind. Für diese Tat wurde er durch den Regimentskommandanten (zumindest aber von diesem abgesegnet) für eine Goldenen Medaille explizit vorgeschlagen, für die übrigen acht Soldaten bat man um eine Silberne.<sup>342</sup>

Durch den Obristwachtmeister (i. e. Major) und Bataillonskommandanten Wilhelm v. Perge<sup>343</sup> gelangte die Konsignation als Eingabe (mit Datum vom nächsten Tag) vermutlich an den kommandierenden General.<sup>344</sup> Mit dem Unterschiede jedoch, dass einsteils die Waffentat umformuliert wurde, andernteils nun Unterschriften von einigen Offizieren zusätzlich darunter gesetzt wurden. Die Waffentat wird insofern detaillierter, als das Leibbataillon in mehreren Kolonnen den Weg durch die Palisaden sich erst bahnen musste, während die inerwähnten Soldaten schon einzeln über die Verteidigungen kletterten und durch ihr Beispiel die übrige Mannschaft „*zum eindringen [durch die Palisade] mit dem Bajonet*“ verhalfen, wodurch „*der Feind seinen Hinterhalt verlassen mussten.*“<sup>345</sup> Die Zeugenliste umfasste ausschließlich Offiziere vom Hauptmann abwärts über den Oberleutnant hin zum Unterleutnant, die ihrerseits im nämlichen Feldbataillon dienten.<sup>346</sup> Generalmajor Anton Graf Sztáray v. Nagy-Mihály fügte in einer Randnotiz der Zeugenschaft noch (eigenhändig) hinzu, dass er den Feldwebel Piefko selbst gesehen hätte und dieser daher „*wegen seiner bezeugten Bravour die Goldene Münze verdienet.*“ Von der gleichen Hand findet sich neben dem Namen in der Liste der Vermerk „*Goldene*“. Ein klares Indiz, an wen nun diese Eingabe tatsächlich adressiert

---

<sup>340</sup> Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., p. 214.

<sup>341</sup> Wrede, MkkKA I, p. 353.

<sup>342</sup> Konsignation des O Joseph v. Grueber des IR 33 „Fürst Nikolaus Eszterházy“ (1789 Oktober 1, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/7a).

<sup>343</sup> Standestabelle IR 33/Baon 3 „Fürst Nikolaus Eszterházy“ (1789 Oktober: AT-OeStA/KA Pers MLST I Infanterie IR 33 2996).

<sup>344</sup> Konsignation des Mjr Wilhelm v. Perge (1789 Oktober 2, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/7b).

<sup>345</sup> Mit dem „Hinterhalt“ sind wohl jene Verschanzungen der Osmanen hinter der Palisade gemeint, wodurch sich ein tödliches „Niemandsland“ oder „Glacis“ zwischen Palisaden und den Verschanzungen bildete, das es nach Ersteigung der Holzstämme bzw. nach dem Drängen durch eine Bresche oder Lücke hindurch zu überwinden galt.

<sup>346</sup> Standestabelle IR 33/Baon 3 „Fürst Nikolaus Eszterházy“ (1789 Oktober: AT-OeStA/KA Pers MLST I Infanterie IR 33 2996).

war, gibt es nicht, doch die auf dieser wie auch den anderen Ausfertigungen angebrachten Aktenvermerke in der Kopfzeile der Einzelstücke (1789-46-9675) lassen die Registrierung, finale Behandlung und Ablage durch das Kommando der in Ungarn kämpfenden Hauptarmee zu.<sup>347</sup> Den Dienstweg über die Brigade und Division dürfte die Eingabe, wie es die Bemerkung des Generalmajors Graf Sztáray vermuten lässt, eingehalten haben.

Tatsächliche Kundschaft über die Verleihung bekommt man jedoch erst über zwei andere Dokumente. Einerseits wäre dies ein an das Kommando retourniertes *Récépissé*, also eine Empfangsbestätigung, datiert vom 7. Oktober, worin tabellarisch die verliehenen Medaillen angeführt wurden und darunter der Erhalt der jeweiligen acht Silbernen und eine Goldene Medaillen durch den Regimentskommandanten Oberst von Grueber bestätigt wurde.<sup>348</sup> Andererseits wäre dies der Bericht des Feldkriegskonzipists Carolini, der am 6. Oktober diesen an den Hofkriegsratssekretär Machowetz<sup>349</sup> adressierte und ein Verzeichnis der verliehenen Medaillen beischloss.<sup>350</sup>

III) Der dritte und vierte im Bunde der Träger einer Goldenen Denkmünzen waren die Korporale Andreas Wagentrop (auch Wagentropf) und Johannes Ranner der Grenadierdivision D'Alton.<sup>351</sup> Wie auch schon bei den beiden vorher fehlt ein ausführliches Attestat zur Waffentatbeschreibung. Vielmehr begnügte man sich abermals mit einer Aufzählung, die Folgendes sehr kurSORisch beschrieb: Diese beiden hätten sich allen übrigen Unteroffizieren vorgedrängt und ihren Kameraden durch ihren beherzten Sturm ein Vorbild gegeben. Allein jeweils zwei Schussverletzungen im „*Kugel Regen*“ hinderten sie an der Fortsetzung des Kampfes. Dies bezeugten vier Kameraden mit den unter die Eingabe gesetzten Namen. Die Meldung über diese und andere Freiwillige findet sich in einer *Gehorsamsten Anzeige* an das Generalkommando durch den Unterleutnant von Seppenburg, der darin explizit um Medaillen für die während des Sturmes seinem Kommando unterstehende, hier aufgezählte Mannschaft bat: Wagentrop und Ranner mögen mit einer Goldenen beteilt

---

<sup>347</sup> Archivierungsgeschichtlich wird hier schön die Provenienz ersichtlich: Ursprünglich innerhalb der Registratur des Generalkommandos verwahrt, wurden diese „Belohnungsakten“ dem selbst schon als Pertinenzbestand angelegten „Armeeakten“ entnommen und wiederum als neuer Pertinenzbestand den *Alten Belohnungsakten* eingespeist (Inventar Kriegsarchiv I, p. 97). Da die Auszeichnungen betreffenden Akten als Ganzes aus den Armeeakten der FA „Hauptarmee, 1789“ herausgezogen wurden, erliegen stellenweise Schriftstücke in den ABA, die nichts mit Belohnungsanträgen zu tun haben: cf. Index zur Hauptarmee (AT-OeStA/KA FA AA Bücher I 58).

<sup>348</sup> *Récépissé* des O Joseph v. Grueber (1789 Oktober 7, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/7c).

<sup>349</sup> Hof- und Staats-Schematismus 1789, p. 120.

<sup>350</sup> Verzeichnis verliehener Medaillen der Hauptarmee in Ungarn (1789 Oktober 6, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/3a).

<sup>351</sup> Diese wurde dem IR 19 "Frh. v. Alvinczy" entnommen und war mit den Divisionen der IR 37 und 53 dem Grenadierbataillon „Leyritz“ zugeteilt: cf. *Wrede*, MkkKA II, p. 302.

werden.<sup>352</sup> Eigentlich wäre die Eingabe durch den Kompaniekommendanten, Hauptmann Blunquet,<sup>353</sup> gestellt worden, doch dieser wie auch der Oberleutnant Graf Lucini lagen in Wunden, weswegen hier der genannte Unterleutnant als Kompaniekommendant und Antragsteller substituieren musste.

Dass nun Korporal Wagentrop und Ranner die Goldene Medaille zugesprochen bekamen, wissen wir wie bei Feldwebel Piefko durch die Meldung an den Hofkriegsrat und über eine Quittung, die Hauptmann Freiherr v. Loen über den Erhalt der für die seinem Kommando unterstehende Grenadierdivision d'Alton verliehenen fünf Denkmünzen, darunter die beiden Goldenen, ausstellte.<sup>354</sup>

### 3.4 Zur Verwaltung

Eine Woche nach der bei Focșani vorgefallenen Schlacht berichtete am 8. August General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg als Kommandant des Galizischen Korps an den Hofkriegsrat, wer sich in der Schlacht einer Denkmünze würdig erwiesen hatte. Dabei weist er darauf hin, dass hierüber ein „*ordentliches Capitel*“ abgehalten worden war, dessen Vorsitz „*sein General*“ (i. e. Generalmajor Alexander Freiherr v. Jordis) unter Beziehung einiger Stabs- und Oberoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften einnahm. Diese haben durch „*vereinbahrte Stimme die in dem anschlussigen Verzeichniss aufgefűhrte Individuen der goldenen oder silbernen Medaille fahig erklahret*“.<sup>355</sup> Sodann empfingen die jeweiligen Regiments- beziehungsweise Bataillonskommandanten gegen Quittung aus der Operationskriegskasse die jeweiligen Denkmünzen, damit man die Soldaten für die „*bezeugte Tapferkeit und erwiesenen guten Dienste belohnet*“ wurden. Dies führte er gemäß dem „*Hohen Auftrage*“ vom 18. Juli 1789 aus, womit er Bezug auf die hofkriegsrätliche Note des Feldzeugmeisters Michael Graf v. Wallis an die kommandierenden Generale nahm.<sup>356</sup> Am Schluss des Konzeptes findet sich der eigenhändige Expeditbefehl des Prinzen v. Sachsen-Coburg.

---

<sup>352</sup> Meldung des ULt. v. Seppenburg (1789 Oktober 3, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/4a).

<sup>353</sup> Jener sank von drei Kugeln getroffen beim blutigen und verlustreichen Sturm auf die Palisaden nieder: cf. *Criste, Kriege unter Kaiser Josef II.*, p. 213.

<sup>354</sup> Quittung des Hptm. Frh. v. Loen (1789 Oktober 6, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/4b).

<sup>355</sup> Meldung (Konzept) des Galizischen Korpskommandos an den HKR (1789 August, 8, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19a).

<sup>356</sup> Jenes Exemplar an das Galizische Korps bzw. an GdK Prinz v. Sachsen-Coburg ist noch unter AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 13/1c (Praesentatum am 29. Juli 1789) erhalten.

Zwei Tage später erließ das Korpskommando einen Befehl (*Decrets*) an die Mannschaften (so die Adresse im Konzept), dass gemäß des kaiserlichen „*Patents (sic!) die Handlung ausgezeichneter Tapferkeit vor dem Feind nach der Erkanntnus des vorgesetzten Comandirenden Generalen nach Maße der geleisteten guten Dienste*“ durch eine „*eigens geprägten Denkmünze*“ und einer verbundenen täglichen Geldzulage belohnt worden wäre. Dies diente – so wurde es explizit erwähnt – dem Andenken über das Wohlverhalten und der „*rühmlichen Aneiferung der Mitsoldaten*“.<sup>357</sup> Dabei wird auch auf das Prozedere der Zuerkennung einer Denkmünze durch das für die Schlacht von Focșani eingerichtete Wahlkapitel eingegangen. Es dürfte sich in der Tat bei diesem Dekret um einen individuell-konkreten Verwaltungsakt im Sinne eines Bescheides gehandelt haben: Das Schreiben richtete sich an den tatsächlichen, jeweiligen, einer Denkmünze würdig erachteten Soldaten. Es wurde darin hingewiesen, dass

„*nicht nur diese Denkmünze Ihnen N. N. durch den Vorgesetzten Regiments, Bataillons Comandanten unter einem erfolget und aldorth die gewohnliche Zulage angewiesen, sondern derselbe auch all jener praerogativen versichert, welche Kraft dieses allehochsten und algemein bekannt gemachten Patents, denen diese Denkmünze fahig bestattigten Individuen von hochster Orte festgesetzt sind, welches dahero ihme N. N. zu ordentlichen Legitimation mitels des gegenwärtig gehorrig ausgefertigten Decrets von Seiten dieses Corps Comando bedeutet wird.*“

Dieser Bescheid beinhaltet höchst interessante Details zum tatsächlichen Umgang des bewilligten Ehrenzeichens. Die Platzhalter (*nomen nominandum*) für die individuellen Adressaten stützen die Annahme, dass dieser Bescheid die einzelnen Soldaten erreichen hätte sollen. Er hätte wohl dem Träger über die eigentliche Münze hinaus Rechtssicherheit schaffen sollen, obwohl die ursprünglichen Statuten hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Verleihung der Medaille keine weiteren verfahrenstechnischen Schritte vorsahen. Vielmehr wies die Denkmünze per se schon die Träger als Ausgezeichnete und daher als für die Zulage Berechtigte aus. In diesem Zusammenhange sind auch besonders die Artikel XV und XVI der Statuten zu sehen, die den tatsächlichen, selbstverschuldeten Verlust der Denkmünze einem Verlust der Rechte gleichsetzten.<sup>358</sup> So muss auch dieses Verwaltungshandeln im Lichte des Coburg'schen „Übereifers“ gesehen werden, der doch überhaupt das Wahlkapitel erst hervorbrachte. Dieses Dekret stellte in seiner Ausfertigung eine Legitimationsurkunde und Versicherung aller Vorrechte (*Prärogativen*) durch das Korpskommando an des Kaisers Statt

<sup>357</sup> Meldung (Konzept) des Galizischen Korpskommandos an den HKR (1789 August, 8, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19a).

<sup>358</sup> Art. XV & XVI, Handbuch Gesetze 1789, p. 18.

dar. Äußerst ungewöhnlich mutet hier die am Schlusse gesetzte Behördensfirma „*Ex cancellaria Bellica*“ samt Datum an, die in dieser Form in der vorliegenden Materie weiter nicht anzutreffen war.<sup>359</sup>

Die Kompetenzen des Hofkriegsrates werden sich in dieser Materie der Ehren-Denkmünzen lediglich auf das Empfangen von *Spezifikationen* durch die kommandierenden Generale beschränken, denen immerhin grundsätzlich die alleinige Entscheidungsgewalt über die Würdigkeit einer Verleihung übertragen wurde. Die Beschaffung der tatsächlichen Münzen ging den Hofkriegsrat auch nicht an: Der Monarch selbst besorgte die Produktion und den Versand ebenjener an die kommandierenden Generalen. Dies kündigte Joseph II. schließlich selbst im Marginaldekret auf der allerunternägsten Note der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 29. Juni 1789 an: „*Ich [werde] schon deren Vertheilung zu den Armeen und Corps veranlassen.*“<sup>360</sup> Die einzelnen Medaillen wurden tatsächlich per allerhöchstem Handschreiben in Umgehung des Hofkriegsrates durch den Kaiser an die kommandierenden Generale direkt versandt. Die Verwahrung bei der Truppe übernahm jedoch nicht der jeweilige Generalstab, sondern die im Kriegsfalle aufgestellten Feldkriegskassen der Armeen. Diese wurden zeitgenössisch auch als *Operationskriegskasse* bezeichnet (cf. Kap. 1.2.1).

Dabei stellte sich folgendes interessantes, beispielhaftes „Itinerar“ von Denkmünzen heraus: Im Befehl der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an das Hauptmünzamt wurde ebenjenes aufgefordert, die noch vorrätigen Denkmünzen schon vorab anher zu übermitteln. Dies waren in Summe 14 Goldene und 92 Silberne Denkmünzen.<sup>361</sup> In einem Befehl am nächsten Tag forderte die Hofkammer noch die abschließenden, fehlenden 6 Goldenen und 108 Silbernen Stück der ursprünglichen Bestellung vom Vortag nachzureichen.<sup>362</sup> Die am 9. Oktober heraufgelangten Medaillen wurden sodann direkt durch Joseph II. an den kommandierenden General des in der Walachei kämpfenden Galizischen Armeekorps, General der Kavallerie Friedrich Josias Prinz v. Sachsen-Coburg-Saalfeld, versandt – samt einem Handbillet in einem „*Kistchen*“.<sup>363</sup> Das Drängen des Kaisers sowie die einstweilige Sendung der vorrätigen Medaillen mag hier abermals die Nachfrage an

<sup>359</sup> Dekret (Konzept) des Galizischen Korpskommandos (1789 August 10, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19b).

<sup>360</sup> Au. Note des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer (1789 Juni 29, Wien AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4623/1789, fol. 111).

<sup>361</sup> Weisung des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer an das Hauptmünzamt (1789 Oktober 9, Wien: AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 78).

<sup>362</sup> Weisung des Vizepräsidenten der Hofkammer in Münz- und Bergwesen Johann Gf. Stampfer an das Hauptmünzamt (1789 Oktober 10: AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 80).

<sup>363</sup> Ah. Handschreiben an GdK Prinz v. Sachsen-Coburg (1789 Oktober 9, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 18b).

Denkmünzen betonen. Dass zumindest im Galizischen Generalkommando regelrechter „Medaillenmangel“ herrschte, wird aus dem Konzept zu einem Generalsbefehl ersichtlich: Für einen Stabsdragooner wäre nämlich erst in der Stadt Roman die Denkmünze „aus der Kriegs Cassa zu fassen da man jezo mit nicht so vielen versehen ist.“<sup>364</sup> Diese Denkmünzen wurden wiederum durch das Korpskommando der Operationskriegskassa zur Verwahrung und vor allem zur Eintragung in das „Cassa-Journal“ übergeben.<sup>365</sup> Von dort wurden diese dann im Bedarfsfall wieder angefordert, wobei diese gegen Vorlage einer Empfangsbestätigung (*Quittung* oder *Récépissé*) von den jeweiligen Regimentskommandanten zu beziehen waren.<sup>366</sup>

### 3.5 Die Meldungen an den Hofkriegsrat

Durch das Vorhandensein der Konzepte zu den Berichten der jeweiligen kommandierenden Generale im Bestand „Alte Belohnungsakten“ auf der einen Seite und die ausgefertigten Berichte im Bestand des Hofkriegsrates auf der anderen Seite, ist die Rekonstruktion eines interessanten Weges von Sender und Empfänger, von Adressant und Adressat möglich. Von Redundanz kann hier freilich keine Rede sein, enthalten doch sowohl die Konzepte als auch die Ausfertigung weiterführende Hinweise zum Verwaltungshandeln der Behörden – *actio et reactio!*

Die Verzeichnisse über die durch den kommandierenden General verliehenen Denkmünzen wurden auf zweierlei Wegen dem Hofkriegsrat eingemeldet. Jene des galizischen Korpskommandos unter General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg für die Schlacht von Focșani beispielsweise gelangten dem Auftrage vom 18. Juli 1789 gemäß (i.e. die Weisung des Hofkriegsrates über die Stiftung der Münze samt Instruktion) direkt nach Wien.<sup>367</sup> Die Ausfertigung findet sich heute noch im Bestand des Hofkriegsrates.<sup>368</sup> Generell gelangten tatsächlich von allen vorgefallenen Schlachten und Gefechten, in deren Nachgang Medaillen verliehen wurden, Verzeichnisse der ausgezeichneten Individuen unter der Rubrik

---

<sup>364</sup> Befehl (Konzept) des Galizischen Korpskommandos (1789 Oktober 23, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21).

<sup>365</sup> Ah. Handschreiben an GdK Prinz v. Sachsen-Coburg (1789 Oktober 9: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 18b).

<sup>366</sup> Befehl des Galizischen Korpskommandos (1789 Oktober 23, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21).

<sup>367</sup> Meldung (Konzept) des Galizischen Korpskommandos an den HKR (1789 August, 8, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19a).

<sup>368</sup> Meldung des Galizischen Korpskommandos (1789 August 9, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/73).

41 erliegend an den Hofkriegsrat.<sup>369</sup> Diese wurden durch die jeweiligen kommandierenden Generale (Korpskommandanten und Generalkommandant der Hauptarmee) gemäß den nachgereichten Instruktionen (cf. Kap. 2.4.1) unter Angabe des Namens der Soldaten, des jeweiligen Standeskörpers, des Tages der Verleihung, der Waffentat und der verliehenen Klasse der Auszeichnung eingesandt. Obwohl nicht vorgegeben, setzte sich hier das Tabellenformat durch, wenngleich auch Fließtexte vorzufinden sind. Einzig die Angabe der Waffentat scheint nicht stringent befolgt worden zu sein oder sich durchgesetzt zu haben, da diese auf den eingemeldeten Verzeichnisse zum überwiegenden Teile für das Feldzugsjahr 1789 fehlen. Das Siebenbürgische Korpskommando meldete beispielsweise für ein kleines Gefecht bei Csepar einen Bericht ein, worin als Fließtext kurz die Waffentat geschildert wurde.<sup>370</sup> Zwei Wochen später aber schickte das Korpskommando schon nur mehr eine einfache Namensliste ein.<sup>371</sup>

Ungleich des dem Konzept vom 8. August beigeschlossenen Verzeichnisses des Galizischen Korpskommandos im Bestand „Alte Belohnungsakten“, findet sich auf dem beim Hofkriegsrat eingelangten Bericht ein Vermerk zum genauen Zeitpunkt der Verleihung: „*die Austheilung dieser Denkmünzen [ist] den 10ten dieses [i. e. August] vor sich gegangen*“.<sup>372</sup> Abseits dieses Vermerkes am Seitenfuß des eingesandten Verzeichnisses wurde der Tag der Verleihung im Aktenmaterial nicht genannt. Die übrigen Korpskommanden verfuhren in gleicher Weise, teilweise findet sich aber das Datum dann nicht am Verzeichnis, sondern im Bericht selbst.

Komplizierter gestaltete sich die Einmeldung des Feldmarschalls Freiherr v. Laudon im Nachgange des Sturmes auf die Festung Belgrad im Oktober: Ein Feldkriegskonzipist namens Carolini meldete dem wirklichen Hof(-kriegs-)sekretär Johann Machowetz<sup>373</sup> die durch Feldmarschall Freiherr v. Laudon belohnten Individuen, sodass Feldzeugmeister Karl Joseph Fürst v. Ligne dies seinerseits dem Hofkriegsrat berichten hätte können. Die Liste enthielt jedoch nur 3 von eigentlich 4 Goldenen und 75 von eigentlich 87 verliehenen Silbernen Medaillen. Ein Dorsaldekret wies die Erstellung einer Auflistung für den Hofkriegsrat an. Zwei Tage später, am 8. Oktober 1789, wurde der Bericht

<sup>369</sup> Eine Ausnahme bildet das Verzeichnis des Banatischen Korpskommandos für das Gefecht bei Mehadia, welches skartiert wurde.

<sup>370</sup> Meldung des Siebenbürgischen Korpskommandos (1789 September 10, Hermannstadt: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/78). Die Attestate für die beiden ausgezeichneten Soldaten findet sich unter: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 4/1b & c.

<sup>371</sup> Meldung des Siebenbürgischen Korpskommandos (1789 September 25, Hermannstadt: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/80).

<sup>372</sup> Meldung des Galizischen Korpskommandos (1789 August 9, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/73).

<sup>373</sup> Hof- und Staats-Schematismus 1789, p. 116.

nach Wien durch den Registranten Nikals v. Pogatschnigg aufgesetzt und durch Feldzeugmeister Fürst v. Ligne der Expeditbefehl (i. e. ein einfaches Majuskel-L) erteilt. Der Hofkriegssekretär Machowetz zeichnete gegen.<sup>374</sup> Dieser Bericht gelangte am 16. Oktober nach Wien. Ein rückseitiger Vermerk wies wiederum die Anfertigung von Kopien der Konsignation für die „*Corps Com(m)andi*“ an, wobei ein Nachtrag von zwei Soldaten, der am nächsten Tag den Hofkriegsrat erreichte, berücksichtigt hätte werden sollen. Am 22. Oktober nun wurde die Weisung an die fünf Korpskommanden (Kroatien, Slawonien, Banat, Siebenbürgen und Galizien) abgefertigt.<sup>375</sup>

Somit war im weiteren Verlauf nach der Einmeldung der Listen über die geehrten Individuen durch das jeweilige Generalkommando vom Hofkriegsrat in Wien eine Weisung an die übrigen kommandierenden Generale verschickt worden. Obwohl die Überlieferung nicht flächendeckend ist, darf ein geschlossenes Vorgehen durch den Hofkriegsrat angenommen werden. Diese Weisungen hatten zum Inhalt, dass der jeweilige Adressat über die Verleihung informiert wurde und die weitere Kundmachung („*Publizierung*“) zu veranlassen gehabt hätte. Für die Schlacht von Focșani ist je eine Weisung an das Slawonische und an das Galizische Korpskommando, welches letztere ja überhaupt die Listen erst selbst eingereicht hatte, erhalten geblieben. Das Konzept des Hofkriegsrat ließ drei, sich stellenweise nur marginal unterscheidende Weisungsvorlagen ausfertigen: eine an das Generalkommando der Hauptarmee, je eines an das Kroatische, Slawonische und Siebenbürgisches Korpskommando, und eine gesonderte Ausfertigung für eben das Galizische Korpskommando.<sup>376</sup> Darin ließ man verlauten, dass der Kaiser befahl, dass die Publikation über die sich ausgezeichnete Mannschaft der „*Syrmisch-Banatischen [weiland Ungarischen] Hauptarmee und denen übrigen Truppen Korps gemacht werde*“.<sup>377</sup> Ein gleiches Schreiben erging auch an das Galizische Korpskommando selbst, wohl Vollständigkeitshalber, da ja ohnehin knapp einen Monat davor die Liste der durch das Wahlkapitel würdig erachteten Individuen durch dieses selbst eingeschickt wurde.<sup>378</sup> Feldzeugmeister Joseph Anton Graf v. Mittrowsky, seit 12. September Kommandant des Slawonischen Korps, erteilte in Verfolg der hofkriegsrätlichen Weisung den Befehl, dass die in der Beilage verzeichneten, ausgezeichneten Soldaten auch

---

<sup>374</sup> Verzeichnis verliehener Medaillen der Hauptarmee in Ungarn (1789 Oktober 6, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/3a).

<sup>375</sup> Weisung (Konzept) des HKR (1789 Oktober 22, Wien: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/86).

<sup>376</sup> Meldung des Galizischen Korpskommandos (1789 August 9, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/73).

<sup>377</sup> Weisung des HKR an das Slawonische Korpskommando (1789 September 2, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 17/1a).

<sup>378</sup> Weisung des HKR an das Galizische Korpskommando (1789 September 2, Wien AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 17/2).

unter der Mannschaft bekannt gemacht werden sollten. Das Verzeichnis ist eine Kopie der durch General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg eingesandten Meldung. Diese Mannschaft möge dadurch zu „ähnlichen Handlungen in Gelegenheiten“ angeeifert werden.<sup>379</sup> Dieses Prozedere blieb im Grunde für andere Gefechte und Schlachten gleich. Zum Beispiel schickte der Hofkriegsrat, unterfertigt durch den Präsidenten Graf Hadik v. Futak samt einer Behördenfirma (Gegenzeichnung des wirklichen Hofrates Rudolph Edler v. Krauß),<sup>380</sup> an das Banatische Korpskommando die Weisung zur weiteren der sich beim Sturme auf Belgrad ausgezeichneten, in einem Verzeichnis tabellarisch aufgelisteten Individuen.<sup>381</sup> Das Verzeichnis wurde für die Regimenter vervielfältigen („fiant Copiae“), wie es ein rückseitiger Befehl uns wissen lässt. Ein Konzept an den Brigadier Feldmarschallleutnant Franz Freiherr v. Reisky befahl, unter bestimmten Regimentern, die nicht mehr am Ort des Korpskommandos lagerten, je ein Verzeichnis unter der Infanterie und Kavallerie „circuliren“ zu lassen.<sup>382</sup>

Generell kann festgehalten werden, dass die Form der Verbreitung von Namenslisten innerhalb der Truppen dem Gutdünken der einzelnen kommandierenden Generale überlassen wurde: Die einen gaben es schlicht bei der Parole kund, die anderen machten die Mitteilung per Zirkulare oder Generalsbefehl.

Bei genauer Durchsicht der eingemeldeten Konsignationen an den Hofkriegsrat ist eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen den in den Listen verzeichneten und den anhand der Unterlagen nachvollziehbaren, tatsächlichen Verleihungen feststellbar. Allein die erste Meldung der Hauptarmee in Ungarn durch Feldmarschall Freiherr v. Laudon enthielt zunächst nur 73 Silberne und 3 Goldene Denkmünzen. Die taggleiche Nachreichung zweier Soldaten erhöhte die Silbernen Verleihungen auf 75. Das Verzeichnis für Focșani vermisst die Nennung einer vierten Goldenen Denkmünze. Das heißt also, dass schon das Sammeln beziehungsweise Verzeichnen der tatsächlichen Verleihungen an Individuen die kommandierenden Generale vor gewisse Probleme stellte. Erst im Dezember 1789 werden dem

<sup>379</sup> Generalsbefehl (Konzept) des Slawonischen Korpskommandos (1789 September 14, Semlin: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 17/1b). Als Empfänger sind nur Infanteriebataillone und Grenzregimenter angeführt, was erklären mag, warum im Befehl nur von Feldwebeln die Rede ist. Möglicherweise erging an die Kavallerie und die übrigen Waffengattungen/Branchen ein eigener Befehl, dessen Konzept sich hier nicht erhielt. Es sind dies namentlich jeweils die vierten Bataillone des IR 34 „Fst. Anton Eszterházy“, IR 52 „Gf. Károlyi“ und IR 53 „Gf. Pálffy“, die dritten Bataillone des IR 14 „Frh. v. Klebek“ und IR 59 „v. Langlois“ sowie das Brooder und Gradiscaner Grenzinfanterieregiment.

<sup>380</sup> Hof- und Staats-Schematismus 1789, p. 116.

<sup>381</sup> Weisung des HKR an das Banatische Korpskommando (1789 Oktober 22, Wien: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/3c).

<sup>382</sup> Befehl des Banatischen Korpskommandos (1789 Oktober 20, Feldlager bei Mehadia: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 10).

Hofkriegsrat beispielsweise weitere drei Individuen, Scharfschützen der Grenz-Infanterieregimenter, vom Sturm auf die Vorstädte Belgrads durch Feldmarschallleutnant Joseph Anton Graf v. Mittrowsky zur Kenntnis gebracht.<sup>383</sup> Neun Tage später erreichte den Hofkriegsrat ein weiterer Bericht von Feldmarschall Michael Graf v. Wallis. Darin wurde die Verleihung der Denkmünze eines an seinen Wunden erlegenen und ledigen (cf. Kap. 2.4) Gemeinen an einen Korporal geschildert.<sup>384</sup> Somit blieben aber immer noch sechs Ausgezeichnete unerwähnt, die aber mit einer Medaille bedacht worden waren.

Für die Schlacht von Focşani zeigt sich die Einsendung weniger lückenhaft, was dem Umstand der zentralen Entscheidungs- und Meinungsfindung über die Würdigkeit in Form des Wahlkapitels geschuldet sein dürfte: Das Abstimmungsergebnis wurde gleich in eine Liste getragen, womit die Beehrten sogleich evident waren. Vollständig war diese Liste dennoch nicht, denn es fehlte ein mit einer Goldenen Denkmünze ausgezeichneter Soldat: Wachtmeister Thomas Kahanek (cf. Kap. 3.2.1), der bekanntlich mit einer Denkmünze für seine Leistungen während der Schlacht von Focşani erst im Zuge der Anträge für die Schlacht bei Mărtineşti am Rimnik anderthalb Monate später bedacht wurde. Daher wurde er in der Liste des Berichts für letztere Schlacht geführt, wenngleich eigentlich die Denkmünze Focşani zuzurechnen wäre.<sup>385</sup> Dieser Umstand wird jedoch außer durch das Promemoria des Wachtmeisters nirgendwo aktenkundig, obwohl hier die Frage nach einer Rückwirkung der Verleihung hinsichtlich der Lohnungszahlung – immerhin zwei Monate in einem lebensgefährlichen Beruf – offen bleiben muss. Geht man nach dem eingesendeten Bericht des Galizischen Korpskommandos an den Hofkriegsrat, so ist der „*Tag der Colation mithin der Anfang der gebührenden Lohnungs Zulage [...] auf den 1ten Oktober festgesetzt worden.*“<sup>386</sup>

Daher ist es unumgänglich, die Alten Belohnungsakten nach hintergründigen Informationen zu sichten, da jede statistische Auswertung lediglich anhand der eingesendeten Listen zwangsläufig unvollständig oder gar verfälschend sein muss.

Einen eher als dubios zu qualifizierenden Weg bestritt das Kroatische Korpskommando im Einsenden der Verzeichnisse unter dem vertretenden Kommandanten

---

<sup>383</sup> Bericht des FML Graf v. Mittrowsky (1789 Dezember 7, Vinkovcze; AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/111).

<sup>384</sup> Bericht des FM Graf v. Wallis (1789 Dezember 16, Hauptquartier Belgrad: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/111).

<sup>385</sup> Bericht (Konzept) des Galizischen Korpskommandos an den HKR (1789 November 10, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20).

<sup>386</sup> Bericht des Galizischen Korpskommandos (1789 November 20, Hauptquartier Bukarest: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/111).

Feldmarschallleutnant Christoph Freiherr v. Wallisch im Oktober 1789 für kleinere Gefechte in der Militärgrenze. Es scheint aber offenkundig ein Einzelfall zu sein, da von den anderen Korpskommanden nichts Vergleichbares geschah. Denn dieser sandte zunächst die eigentlichen Attestate, nicht ein Verzeichnis, an Feldmarschall Freiherr v. Laudon. Diese wurden jedoch unter dem Hinweise Laudons wieder zurückgesandt, weil ebenjener das Kommando über die Hauptarmee schon an Feldmarschall Michael Graf v. Wallis abgetreten hatte. Daher hätte sich der Feldmarschallleutnant v. Wallisch mit den Attestaten direkt an den Kaiser wenden mögen.<sup>387</sup> Dieser Anordnung Folge leistend übermittelte Freiherr v. Wallisch tatsächlich die Attestate an den Kaiser, der wiederum wenig überraschend am 18. Oktober diese retournierte: Für die beantragten acht Silbernen und eine Goldene Denkmünze sollte er sich an das Generalkommando der Hauptarmee wenden.<sup>388</sup>

An dieser Stelle müssen nun leider Fragen offenbleiben: Warum war der Dienstweg zu solch einem späten Zeitpunkt noch ein Problem? Warum meldete überhaupt das Kroatische Armeekorps die Attestate dem Kommando der Hauptarmee ein? Als ein *corps d'armee* wäre der Kommandant wie die übrigen auch zur selbstständigen Verleihung ausdrücklich berechtigt gewesen. Möglicherweise ist dies in Verbindung mit der Interimskommandantur für den erkrankten, eigentlichen kommandierenden General Feldzeugmeister Freiherr de Vins und einer daraus mündenden Kompetenzlosigkeit zu sehen.

Warum verwies Feldmarschall Freiherr v. Laudon den Feldmarschallleutnant Freiherr v. Wallisch direkt an den Kaiser, musste er doch wissen, dass der Monarch mit den Verleihungen, geschweige denn mit den Attestaten, nicht mehr direkt beschäftigt gewesen war. Bekanntlich war letztinstanzlich der jeweilige kommandierende General für die Zuerkennung kompetent. Der Hofkriegsrat wurde schon nur mehr informiert, ohne überhaupt die Verleihung nachträglich zu genehmigen. Am hofkriegsrätlichen Aktenbestand wies zumindest kein gesonderter Expeditbefehl auf eine Ausfertigung beziehungsweise Weiterleitung an den Kaiser

---

<sup>387</sup> Schreiben FM Frh. v. Laudon an FML Frh. v. Wallisch (1789 Oktober 4, Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 16b). Dass zu diesem Zeitpunkt FM Frh. v. Laudon schon angab, das Kommando abgetreten zu haben, widerspricht im Datum der Sekundärliteratur, worin bis zum Ende des Feldzugsjahres Graf v. Wallis, zunächst nur als General *ad latus*, dem Kommando seit 12. Oktober auf Wunsch Laudons diesem beigegeben worden war. Erst seit 9. Dezember führte er das Kommando zur Gänze: cf.: AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 59. Das Verzeichnis über österreichische Generäle zitiert dort selbst Archivalien aus dem Hofkriegsrat: G 11.019).

<sup>388</sup> Bericht (Konzept) des Kroatischen Korpskommandos (1789 Oktober 23, Karlstadt: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 16a). Aus diesem Bericht geht der tatsächliche Adressat nicht eindeutig hervor, da die Anrede nur von *Eurer Exzellenz* spricht, einer generellen Anrede für hohe Militärs. Dass es an das Generalkommando der Hauptarmee zurückging, zeigt die dorsale Exhibitenzahl (13376) und die Rubrizierung am Seitenkopf (1789-59-12003), die durch ebenjenes Kommando verwendet wurde. Höchstwahrscheinlich ging es an FM Michael Graf v. Wallis direkt.

hin. Einzig sporadische Hinweise geben Anlass zur Vermutung, dass der Monarch zumindest informell über die Konsignationen in Kenntnis gesetzt worden war. Das wären zum Einem ebengenannter Verweis Laudons, aber auch eine Note vom 29. August des Interimspräsidenten Graf v. Wallis an den Monarchen: Weil unbekannt war, ob das Verzeichnis über die Schlacht von Focșani schon an Joseph II. gelangt wäre, wollte man sich erkundigen, ob die „*Impétranten*“ (im Sinne des französischen *impétrant* = Empfänger eines Diploms) der Öffentlichkeit über die Zeitungen bekannt gemacht werden sollten. Ein anschließendes allerhöchstes Marginaldekret wies in sehr pragmatischer Form darauf hin, dass die Veröffentlichung dahingehend redundant wäre, als die Namen der beteilten Mannschaft der Leserschaft ohnehin unbekannt gewesen wären, mithin eine Veröffentlichung der Zahlen genügen würde. Vielmehr wäre den Armeen und Korps die Publikation der Konsignationen zu machen. Ob nun diese Publikation für jede Gelegenheit zu geschehen oder gesammelt erst nach dem Ende eines Feldzuges einzusenden sei, darüber schwieg sich der Kaiser aus. Die Erfahrung zeigte aber, dass sich für Ersteres entschieden wurde.<sup>389</sup> Tatsächlich findet sich in der 70. Ausgabe der Wiener Zeitung vom Mittwoch, den 2. September 1789, in der 26. Sonderbeilage zu Kriegsvorfällen auf der letzten Seite folgender Absatz:

*„Vermöge einer von dem Herrn Generalen der Kavallerie, Prinz-/en v. Coburg eingelangten Nachricht, haben bey dem am 1. August / bey Foksan vorgefallenen Treffen 27 Mann von der Infanterie, Ka-/vallerie, Artillerie, und von den Pontoniers durch ausserordentliche / Thathandlungen sich solchergestalten ausgezeichnet, daß sie der von Sr. / Majestät für einzelne tapfere Handlungen der Militairmannschaft ge-/widmeten Ehrenzeichen, und der mit diesen verbundenen Zulage wür-/dig erkennet worden sind, und von solchen 3 Mann goldene, die übrigen 24 Mann aber silberne Denkmüzen empfangen haben.“<sup>390</sup>*

### 3.6 Die Verleihungskommission

Die Statuten setzten eigentlich fest, dass die Entscheidung über die Zuerkennung von Medaillen grundsätzlich den jeweiligen kommandierenden Generalen zukäme.<sup>391</sup> Es ist daher umso erstaunlicher, dass General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg diese Aufgabe an ein „demokratisch“ entscheidendes Kollektivorgan delegierte, womit er jedoch eine

<sup>389</sup> Au. Note des FZM Graf v. Wallis (1789 August 29: AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/73).

<sup>390</sup> Wiener Zeitung Nr. 70, 2. September 1789. 26. Sonderbeilage, zitiert nach: Anno. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften, ÖNB, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=17890902&seite=34&zoom=33> (28.04.2025).

<sup>391</sup> Handbuch Gesetze 1789, p. 9.

Ausnahmeerscheinung gegenüber den übrigen Corps darstellte. An dieser Stelle soll daher die schon oft tangierte Verleihungskommission des Galizischen Corps näher erläutert werden.

Für die Schlacht von Focșani sind zwei Kommissionsprotokolle für jeweils einen Sitzungstag erhalten, wobei sich die Dokumente einerseits „*Actum*“<sup>392</sup> und andererseits „*Continuatum*“<sup>393</sup> nannten. Das *Actum* vermeldete in der Narratio, dass auf Befehl des kommandierenden Generals Prinz v. Sachsen-Coburg diese Kommission einberufen worden war. Dies geschah, um die „*Gesuche jener Individuen vom Wachtmeister und Feldweibel abwärts, welche sich des von Seiner Mayestät allergenädigst bestimmten Ehrenzeichnes in der kürzlich Bey Foxan vorgefallenen affaire würdig gemacht haben, zu urtheilen und zu erkennen.*“<sup>394</sup> Sodann erfolgte eine linksbündige Aufzählung der einzelnen Kandidaten samt einer konzisen Waffentatsbeschreibung. In derselben Zeile rechts davon fand schließlich das jeweilige „Erkenntnis“ der Kommission hinsichtlich der Würdigkeit einer der Stufen der Denkmünze seinen Niederschlag. Ein Nachsatz betonte, dass die Entscheidung nach vorausgegangener „*Untersuchung*“ der Gesuche vorgenommen worden wäre. Dieser erste Sitzungstag beschloss mithin drei Goldene und 17 Silberne Denkmünzen, womit den vorliegenden Anträgen stattgegeben wurde.

Von höchstem Interesse ist aber die eigentliche Zusammensetzung dieses „demokratischen“ Kollektivorgans. Die jeweiligen Kommissionsmitglieder sind am Schlusse des Protokolls namentlich angeführt worden; entweder eigenhändig oder mit einem Kreuz neben dem Namen. So finden sich im *Actum* hierarchisch horizontal von rechts nach links und vertikal aufsteigend 14 Namen, angefangen beim Gemeinen bis hin zum Generalmajor nebeneinander! Zu lesen sind I) Gemeiner Jakob Poliak (KavR 35), II) Gemeiner Blochberger (IR 7), III) Bombardier Georg Wiesinger, IV) Gemeiner Martin Friedrich (KavR 19), V) Korporal Heinrich Plümell (unbekannten Regiments), VI) Wachtmeister Johann Gartner (unbekannten Regiments), VII) Oberleutnant Bergh (IR 3), VIII) Oberleutnant Heinrich Rudolph (KavR 19), IX) Rittmeister I. Klasse Joseph Levacsics (KavR 35), X) Major Andreas Nikolaus Freiherr Roos (FAR 1), XI) Oberstleutnant Paul v. Blaskovich, XII) Oberst Heinrich Freiherr Rath (IR 40),

---

<sup>392</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Corps (1789 August 9, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b).

<sup>393</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Corps (1789 August 10, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1c).

<sup>394</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Corps (1789 August 9, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b).

XIII) Oberst Samuel Kepiro (KavR 35) und XIV) Generalmajor Alexander Freiherr Jordis. Den Vorsitz („*Praeses*“) übernahm der höchste anwesende Offizier, der Generalmajor, die Schriftführung des Protokolls („*Actuarius*“) Unterleutnant Schaefer. Knapp die Hälfte der Mitglieder waren der Mannschaft beziehungsweise den Unteroffizieren zuzurechnen, also jener Personengruppe, welche selbst dem Kreise der Begünstigten einer etwaigen Medaille angehörten. Hierbei lässt sich auch eine Durchmengung sowohl der einzelnen Ränge als auch der Waffengattungen erkennen, um möglicherweise ein breites Spektrum an Meinungen abzudecken. Es ist daher umso erstaunlicher, dass hier eine basisdemokratische Willensbildung in eine militärische Gesellschaft ausgeprägter Standesdünkel und strikter hierarchischer Subordination gebracht wurde. So mutet es zumindest das Papier an, denn über die tatsächlichen Abstimmungsmodalitäten haben wir keine Nachrichten. Zumindest wurde nach einem Konsensprinzip („*vereinbahrte Stimme*“) gearbeitet und somit das eigentliche, in den Statuten dem kommandierenden General eingeräumte Entscheidungsmonopol an dieses Wahlkapitel delegiert.<sup>395</sup> Ob dies nun tatsächlichen aus Beweggründen einer vertieften Einbindung der Basis, des Hauptcorpus einer Armee, an der Entscheidungsfindung geschah oder doch eher im Zeichen einer arbeitsökonomischen Ersparnis des kommandierenden Generals zu sehen ist, muss unbeantwortet bleiben.

Die zweite Kommission vom 10. August 1789 arbeitet hier in gleicher Weise, wobei augenfällig ist, dass diese Sitzung nur neun Gesuche behandelte.<sup>396</sup> Wurden in der ersten Sitzung noch allen Gesuchen stattgegeben, trifft man hier auf ein Wahlkapitel, dass sehr wohl auch ablehnend gegenüber Anträgen war. Im gegenständlichen Falle wurden vier Kavalleristen der Barco-Husaren mit einer schlichten Belobigung anstatt einer Denkmünze abgefertigt, wobei dies auch begründet wurde. Es stand die letzte Episode der Schlacht um das St.-Samuel-Kloster im Mittelpunkt. Die vorgeschlagenen Barco-Husaren stiegen von ihren Pferden ab, stürmten durch das Kirchentor voraus, erklommen den Kirchturm und eroberten Fahnen.<sup>397</sup> Das Wahlkapitel begründet seine Entscheidung auf der Tatsache, dass zur nämlichen Zeit die Gefahr schon größtenteils vorüber gewesen wäre, weswegen „*die angezogene Thatsache nicht für hinlänglich erkannt*“ wurde. Dies bezeugte Wohlverhalten möge aber einem künftigen

---

<sup>395</sup> Meldung (Konzept) des Galizischen Korpskommandos an den HKR (1789 August, 8, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19a).

<sup>396</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 10, Feldlager am Milkov bei Focșani:AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1c).

<sup>397</sup> Namentlich waren das: I) Wachtmeister Kozlik (alias Korlik), II) Korporal Jakob Swentizki, III) Gemeiner Stephan Fekete und IV) Gemeiner Andreas Vass: cf. Verzeichnis des KavR 35 „Barco-Husaren“ (s. d., s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6b).

Ansprüche auf eine Denkmünze „zum Behufe dienen“.<sup>398</sup> Die Regimentsmeldung durch Oberst Kepiro der Barco-Husaren, worin sich das Verzeichnis jener vier Individuen befindet, ist erhalten geblieben. In diesem Verzeichnis meldete der Kommandant einer Eskadron, ein Rittmeister (i. e. die Kompanie unter einem Hauptmann innerhalb der Kavallerie), über die nächsthöhere Instanz, die Division (i. e. das Bataillon der Kavallerie), an das Regimentskommando ein. Hier findet sich im gegenständlichen Falle neben den Unterschriften des eigentlich meldenden Unterleutnants Krisár und des genehmigenden Majors Michael Freiherr v. Kienmayer eine Anmerkung durch den Schriftführer des Wahlkapitels. Darin wurde abermals die Begründung beziehungsweise die „*Meynung der löblichen Session*“ festgehalten.<sup>399</sup>

Die Mitglieder der zweiten Sitzung setzten sich abermals aus Repräsentanten der jeweiligen Stufen der vertikalen Hierarchie zusammen. Die Zahl der Teilnehmer blieb bei den 14 Männern, dabei ergeben sich jedoch Unterschiede zum Tag davor hinsichtlich der einzelnen Personen: Anstelle des Wachtmeisters Johann Gartner trat der Gemeine Artur Bauer (KavR 2) hinzu, die Offiziere blieben unverändert.<sup>400</sup>

Zusammenfassend lässt sich also zu dieser Kommission beziehungsweise Kapitel sagen, dass dies ein Unikum der gemeinschaftlichen Willensbildung des Coburg'schen Korps war. Das Gremium setzte sich nicht nur aus vorgesetzten Offizieren zusammen, sondern auch aus jenem Personenkreise, der für eine Verleihung selbst in Frage kam. Die Parallelen zum Wahlkapitel des Militär-Maria-Theresien-Ordens liegen hier auf der Hand. Eine „Ordensgemeinschaft“ für die Träger der Denkmünze war aber explizit nicht vorgesehen, wurde dieses Ehrenzeichen doch im Sinne des Kaisers nicht als Orden gestiftet.<sup>401</sup> Auch dies ist ein elementarer, ja essentieller Unterschied zu den Statuten und zum Wesen des Militär-Maria-Theresien-Ordens, wo auch schon Inhaber des Ordenszeichens über Neuaufnahmen abstimmten. Es war knapp zwei Wochen nach der stattgefundenen Schlacht bei Focșani, dass Prinz v. Sachsen-Coburg im Zuge der 16. Promotion (13. August 1789) gleich mit dem Großkreuz des Militär-Maria-Theresien-Ordens ausgezeichnet wurde. Umso mehr mag ihm das

<sup>398</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 10, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1c).

<sup>399</sup> Meldung des O Samuel Kepiro (1789 August 8, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6a).

<sup>400</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 10, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1c).

<sup>401</sup> Art. I, Handbuch Gesetze 1789, p. 9.

grundssätzliche Prozedere des Ordenskapitels geläufig und daher vielleicht auch ein Vorbild gewesen sein.<sup>402</sup> Obgleich theoretisch anspruchsberechtigte Mannschaft und Unteroffiziere innerhalb der Kommission saßen, konnte keiner, die Offiziere folgerichtig ebenso, dieser Individuen zum Zeitpunkt der Sitzungen sich Träger solch eines Ehrenzeichens nennen.<sup>403</sup>

Anhand der eingelangten Attestate beziehungsweise der von den einzelnen Truppenkörpern heraufgelangten Listen wurde die Würdigkeit der Individuen einer Denkmünze eruiert und nach einem Konsensprinzip beschlossen. Dieses „Erkenntnis“ war fürderhin die Grundlage des Korpskommandos: Es wurde ein „Dekret“ ausgestellt und die Verleihung der zuerkannten Denkmünze veranlasst.

### 3.7 Zur Frage der Würdigkeit

Spätestens an diesem Punkt wird man sich die Frage stellen müssen, anhand welcher Parameter entschieden wurde, wem nun eine Goldene oder Silberne Denkmünze zugebilligt wurde und wer dahingegen nur einer Belobigung würdig erachtet worden ist. Eine einfache Antwort wird sich hierauf nicht finden lassen, zumal offenkundig die Statuten den kommandierenden Generalen einen erheblichen Ermessensspielraum einräumten.

Der oben genannte Fall der vier Kavalleristen der Barco-Husaren des Coburg'schen Korps, veranschaulicht zwar schön durch einen Vermerk des Schriftführers der Kommission die Beweggründe einer „Nichtverleihung“, er ist aber in dieser Form eine absolute Ausnahme. Hier eignet sich das Galizische Korps abermals als gutes Beispiel, da wir erst durch die Sitzungsprotokolle und durch die Vermerke des Unterleutnants Schaefer überhaupt Kenntnis über ausgesprochene Belobigungen bekommen. Dabei ist es bemerkenswert, dass offenkundig dieser Kommission solch ein Pouvoir auch zum Ausspruch einer Belobigung eingeräumt wurde. Von den übrigen Korpskommanden gab es keine solche Hinweise auf abgelehnte Anträge. Ob das einer freimütigeren Verleihungspolitik oder einem Überlieferungsverlust geschuldet ist, muss einstweilen dahingestellt bleiben. Festgehalten werden kann aber, dass die belobigten Soldaten weder im Verzeichnis, welches dem

---

<sup>402</sup> *Hirtenfeld*, Militär-Maria-Theresien-Orden, I, p. 246. Da Joseph II. als Großmeister des Ordens von seinem Recht der direkten Verleihung Gebrauch machte, lässt sich im Bestand „IV: Ordenskandidaten und Mitglieder“ folgerichtig auch kein Antrag finden: cf. AT-OeStA/KA BA MMTbO IV S 83.

<sup>403</sup> Erst im Verlaufe des Feldzuges errungen sich zwei der Kommissionsmitglieder die Ehren-Denkmünze für Tapferkeit: Gemeiner Martin Fridrich und Bombardier Georg Wiesinger, beide in der Schlacht von Mărtinești: cf. Verzeichnis zum Bericht des GdK Prinz v. Sachsen-Coburg (s. d. s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20/1).

Hofkriegsrat übermittelt wurde, noch im Kommissionsprotokoll, ausgenommen der vier Husaren vom Kavallerieregiment Nr. 35, Erwähnung fanden.

Nicht zufriedenstellend zu beantworten ist daher die Frage, was also eine „*mindere tapfere*“, eine Silberne rechtfertigende und eine „*allerausgezeichnete*“, eine Goldene Denkmünze rechtfertigende Handlung gewesen wäre.<sup>404</sup> Ein erster Ansatzpunkt eines Vergleiches bietet das Kavallerieregiment Nr. 35 „Barco-Husaren“, in welchem ein Soldat mit einer Goldenen, neun weitere mit einer Silberne Denkmünzen bedacht und schließlich sieben Belobigungen von 17 Anträgen ausgesprochen wurden. Erstens ist zu erwähnen, dass weder die Quantität noch die Qualität der Augenzeugen tatsächlich ausschlaggebend waren, wurde ja auch nirgendwo eine Rangfolge der Authentizität einer Zeugenschaft oder eine Mindestzahl an Zeugen festgelegt. Und dennoch schien, wie im Zuge der Erläuterungen zu den Statuten erwähnt, ein Überhang zu den Offizieren als authentische Zeugen zu bestehen. Obwohl noch Oberst Samuel Kepiro für den später mit einer Goldenen Denkmünze ausgezeichneten Wachtmeister Gregor Fehér Zeugnis ablegte, bekamen jene Soldaten im Zeugnis des Rittmeisters Stephan v. Lovasz eher eine Denkmünze zugesprochen als jene im Zeugnis des ranghöheren Majors Tobias v. Quietowsky.<sup>405</sup> Ebenso die Anzahl der angeführten Zeugen ist nichts aussagend: Der Antrag zum Goldenen Ehrenzeichen wurde lediglich durch eine Person (wenngleich durch einen hohen Offizier) unterschrieben, für den Wachtmeister Franz Warga hingegen, welchem eine Belobigung ausgesprochen wurde, bezeugten neben dem Major v. Quietowsky noch vier weitere Gemeine das Attestat. Ebenso wenig kann die Antwort in der Stellung der vorgeschlagenen Soldaten selbst gesucht werden, betonte man doch in den Statuten nicht müde werdend, dass man nur die tatsächliche, persönliche Leistung ungeachtet der militärischen Hierarchie auf die Waagschale läge. Und dennoch waren die Mehrzahl der Träger Unteroffiziere, die möglicherweise analog zum Militär-Maria-Theresien-Orden für die geglückte Führung der ihnen untergebenen Mannschaftssoldaten auf diesem Wege belohnt wurden. Daher muss ergo die Antwort in den einzelnen Waffentatsbeschreibungen gesucht werden. Zunächst mag die Quantität sowohl in der Ausführlichkeit als auch im tatsächlichen Inhalt ein Votum bedingt haben. Diejenigen, welche man keiner Denkmünze bedachte, weisen sich eher als „knackige“ Vierzeiler aus, wohingegen die Attestate für Wachtmeister Fehér (Goldene) oder Korporal Rész (Silberne) jeweils selbst eine halbe Seite einnahmen. Das heißt also, dass schon im Antrag selbst die Weichen für

---

<sup>404</sup> Art. VI, Handbuch Gesetze 1789, p. 12.

<sup>405</sup> Atteste des KavR 25 „Barco-Husaren“ (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6g, h, i und j).

die Entscheidung der Kommission gelegt wurden, da diese Attestate doch die Grundlage der Entscheidung bilden mussten. Gleichermaßen musste auch für jene kommandierenden Generale gelten, die ohne ein Wahlkapitel eine Entscheidung trafen.

Die inhaltliche Quantität äußerte sich daher in der Fülle der im Attestat angeführten Taten und Handlungen. Sich schlicht einer Gefahr ausgesetzt zu haben, wie beim Ansturm auf die im Kloster verschanzten osmanischen Truppen, wäre aber noch kein Anlass einer besonderen Würdigung gewesen, was in Anbetracht dieses „lebensgefährlichen“ Berufes auch nicht weiter erstaunen mag.<sup>406</sup> Die übrigen Verleihungen im Regiment hatten daher zumindest eine „Rettung“ oder „Aufmunterung eines Kameraden“ oder die „Tötung vieler Feinde“ zum Gegenstand, oftmals erweitert durch die Hinnahme von Blessuren: Wachtmeister Fehér (Goldene) zog sich schwere Verletzungen am Kopf und am rechten Arm im Kampf gegen Janitscharen zu, ebenso Wachtmeister Kahanek (Goldene, KavR 2).<sup>407</sup> Wie es schwierig ist, die Attestate ob der darin angeführten mannigfaltigen Taten zu kategorisieren, so ist es ebenso schwierig „Tapferkeit“ genau zu kategorisieren. Möglicherweise wird es auch gar nicht hilfreich sein, da die Bewertung grundsätzlich dem Gutdünken der kommandierenden Generale anheimgestellt wurde, womit jede Verleihung etwas „Unvorhersehbares“ bekommt und so individuell wie die Taten selbst bleibt.

### 3.8 Eingaben

Hinsichtlich der Eingaben der Truppenkörper an das jeweilige Generalkommando ist grundsätzlich keine einheitliche Vorgehensweise festzustellen. Hier schien abermals die Art des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung würdiger Individuen und der Einsendungen der Listen an die kommandierenden Generale dem Gutdünken ebenerster im Rahmen der hofkriegsrätlichen Instruktionen überlassen gewesen zu sein. Will man nun eine gewisse Ordnung schaffen, so kann dies anhand der Adressanten geschehen.

Prinzipiell lassen sich so drei verschiedene Verfahrensarten konstatieren: erstens die direkte Eingabe durch vorgesetzte Stabsoffiziere oder gar durch die Generalität, so Ihnen eine auszuzeichnende Tat selbst augenfällig wurde, zweitens die direkte Eingabe eines Individuums, das sich selbst einer Verleihung als würdig erachtete, und drittens – die häufigste Variante – die Meldung der Regimentskommandanten an das Korpskommando. Eine explizite Weisung hiezu ist seitens des Korpskommando nicht bekannt, doch dürfte der Passus der

---

<sup>406</sup> So in den Anträgen der Ersten Majorsdivision unter Quietowsky: Das sind die Anträge unter AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6g, h, i und j.

<sup>407</sup> Bitschreiben des Wm Kahanek (1789 September 13: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10a).

hofkriegsrätlichen Instruktion (als Beilage zu den Statuten) hinsichtlich der Einsendungen der Verleihungslisten durch die kommandierenden Generale an den Hofkriegsrat sinngemäße, analoge Anwendung bei den Truppenkörpern gefunden haben. Zumindest in einem Fall haben wir über die bloße Erlassung eines Befehls des Kommandos (abermals des Coburg'schen Korps) an die einzelnen Truppenkörper Kenntnis, wenn auch im Zuge der Schlacht von Mărtinești. Von einem gleichen Prozedere einige Wochen vorher für Focșani darf daher ausgegangen werden.<sup>408</sup>

Die unmittelbare Fürsprache der Generalität stellte eine Ausnahme mit den geringsten Beispielen dar. Bekannt ist für Focșani die Petition des Divisionärs Feldmarschallleutnant Gabriel Freiherr v. Splény, welcher sich direkt für eine Verleihung einer Denkmünze an den Vizekorporal Christian Patsch aussprach („gehorsamsts gebetten“). Er wäre nämlich selbst Augenzeuge der freiwilligen Dienstleistung des blessierten Vormeisters am Geschütze, welche der Vizekorporal ungeachtet zweier Streifschüsse versah, geworden.<sup>409</sup> Die Verleihungskommission erachtete Patsch als einer Silbernen Denkmünze würdig.<sup>410</sup>

Schon etwas häufiger, dennoch weitaus geringer als die Eingabe durch die Regimentskommanden, war die Eigeninitiativbewerbung einzelner Soldaten. Für Focșani sind uns gleich drei Beispiele überliefert. In einer Meldung des Oberleutnants Peter Olinger des Feldartillerieregiments 3 berichtete ebenjener, dass der Kanonier Johann Hertel (FAR 3) behauptet hätte, „ja selbst ein Metal verdient zu haben“.<sup>411</sup> In der Anlage findet sich ein Attestat, worin der Kanonier ausführte, dass er einen türkischen Fähnrich mit einer 6-pfündigen Kanonenkugel vom Pferd schoss, wodurch er den Feind im Vorrücken behinderte und dank dieser seiner Tat das eigene Karree sich bequem bilden konnte.<sup>412</sup> Diese Waffentat erachtete die Kommission als einer Silbernen Denkmünze würdig.<sup>413</sup> Der zweite Initiativantrag wurde vom Oberfeuerwerker Georg Ott (BomCorps) eingebracht und berief sich zur Verifizierung seiner geschilderten Waffentat auf die Stabsoffiziere. Zwei von jenen

---

<sup>408</sup> Meldung des O Ludwig Frh. v. Fouillon (1789 August 30, Girliczeny am Milkov (bei Focșani). AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/4).

<sup>409</sup> Meldung des FML Frh. v. Splény (1789 August 8, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/4).

<sup>410</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 9, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b).

<sup>411</sup> Meldung des Olt Peter Olinger (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/2a).

<sup>412</sup> Attestat für Johann Hertel (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/2b). Bezeugt wurde dieses Attestat durch einen Gemeinen (Wilhelm Herschner), einen Korporal (Peter Ebast) und einen Hauptmann (Stockheim).

<sup>413</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 9, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b).

unterschrieben tatsächlich das Bittgesuch als Augenzeugen.<sup>414</sup> Da dieser Oberfeuerwerker aus eigenem Antriebe eine Reservekanone über das Ponton an der Putna brachte, den Feind am rechten Flügel zurückhielt und versteckte Feinde auf einem Friedhof in Beschuss nahm, erkannte die Kommission diesem eine Silberne Denkmünze zu.<sup>415</sup> Der dritte im Bunde war der Kanonier Paul Passes (FAR 1), der „*als Krieger mit Lorfern immer mehr und mehr zu umgeben beflossen sein*“ möchte.

Es sind hier wiederum die Parallelen zum Militär-Maria-Theresien-Orden nicht von der Hand zu weisen. Denn dort galt grundsätzlich das Prinzip der eigenen Bewerbung um Aufnahme in den Orden und nicht jenes elitäre, wonach Mitglieder nur auf Vorschlag und Bürgschaft eines Mitglieds aufgenommen wurden. Da jedoch diese Eigeninitiativbewerbungen nicht die Regel waren und selten vorkamen, darf dieser Umstand nicht überbewertet werden. Dass die Bittsteller allesamt Artilleristen waren, erscheint zwar bemerkenswert, mag aber Zufall gewesen sein. Es sind sowohl von anderen Waffengattungen Bitschreiben<sup>416</sup> als auch von Artilleristen reguläre Eingaben durch die Regimentskommandanten überliefert.

Die Regel der Einmeldungen sich hervorgebrachter Individuen war also die Eingabe durch die Regiments- beziehungsweise Bataillonskommandanten. Diese Schriftstücke trugen unterschiedliche Eigenbezeichnungen (*gehorsambste Anzeuge, Meldung, Consignation*, selten auch fälschlich als *Promemoria* bezeichnet) und unterschieden sich in den Formalkriterien teilweise erheblich voneinander. Diese reichten von einfachen Listen bis hin zu ausgearbeiteten Fließtexten. Grundsätzlich wurde darin auf die einzelnen Attestate verwiesen, die diesen Schreiben in der Regel beigeschlossen waren. Die Vielfalt der tatsächlichen Ausführungen vermittelt abermals das Bild eines gewissen Ermessensspielraumes, wie konkret die Einmeldungen von wohlverhaltener Mannschaft zu erfolgen gewesen wären. Vereinzelte Rekurse innerhalb der Eingabe auf ergangene Korps- oder Armeekommando Befehle zur Einsendung von Namenslisten bestätigen jedoch, dass die Truppenkörper nicht selbst tätig wurden, sondern auf Befehle reagierten.<sup>417</sup>

---

<sup>414</sup> Das waren: 1) Rittmeister-Adjutant Hartelmüller (KavR 11) und 2) Major Wilhelm Fischer v. Ehrenbach (Flügeladjutant Coburgs): cf. Bitschreiben des OFwk Johann Georg Ott (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/3).

<sup>415</sup> Kommissionsprotokoll des Galizischen Korps (1789 August 9, Feldlager am Milkow bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b).

<sup>416</sup> z. B. Bitschreiben des Wm Thomas Kahanek (1789 September 13, Feldlager am Milkow: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10a).

<sup>417</sup> z. B. Eingabe des O Ludwig Frh. v. Foulon (1789 Sep 30, Feldlager am Milkow: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/4).

Ein expliziter Außenadressat wurde nur in wenigen Fällen angegeben, bestenfalls erschließt sich solch einer über vereinzelte und versteckte Innenadresse. Als Beispiel meldete Oberst Freiherr v. Karaiczay (KavR 18), der zeitgleich Kommandant eines Detachements während der Schlacht von Focșani war, an „Seine Durchlaucht“, womit zweifelsfrei General der Kavallerie Prinz v. Sachsen-Coburg gemeint war.<sup>418</sup> Eine explizite Adressierung an das Generalkommando findet sich im eingesendeten Verzeichnis des Infanterieregiments Nr. 20 „Graf Kaunitz“.<sup>419</sup>

Dass wahrscheinlich die Meldungen aber ohnehin den logischen Aktenlauf gemäß dem hierarchischen Stufenbau der Armee durchwanderten, mithin der Adressat obsolet wurde, veranschaulicht nachvollziehbar das Beispiel des Khevenhüller'schen Infanterieregiments (Nr. 12). Oberstleutnant Joseph Freiherr v. Schellenberg meldete für sein Bataillon drei sich bei der *Affaire* hervorgebrachte Soldaten der Mannschaft, die ebenjener einer „*Medaille verdient*“ erachtete. Er verwies hinsichtlich der Waffentaten auf jeweils drei Zeugnisse von drei verschiedenen Offizieren, wobei nur mehr zwei davon erhalten geblieben sind. Vergleicht man nun das jeweils angeführte Datum der Untertatigungen, wird man einer Diskrepanz zwischen der auf die Attestate referenzierenden Eingabe (vom 6. August 1789) und den ausgefertigten Attestaten (beide vom 7. August 1789) gewahr. Daher ist von einer nachträglichen Einholung der Zeugnisse auszugehen, deren Niederschrift von derselben Hand stammten. Für den dritten im Bunde, Feldjäger Philipp Berger, hätte auch eine schriftliche Zeugenaussage eines Rittmeisters vorliegen sollen, welche aber gegenständlich fehlt.

Mit einem „*vidi*“ versah diese Eingabe in weiterer Folge Generalmajor (und Brigadier) Freiherr v. Schmerzing, bis schließlich das Schreiben die Divisionsebene erreichte, was die Unterschrift des Feldmarschallleutnants Franz Freiherr v. Levenehr bezeugt.<sup>420</sup>

Ungleich des ursprünglichen Antrages des Oberstleutnants wurde diesen beiden, Korporal Jakob Czickler (Zieckler)<sup>421</sup> und Gemeiner Johann Solanj<sup>422</sup>, keine Denkmünze verliehen. Auf den jeweiligen Attestaten wurde dorsal die Zuerkennung einer öffentlichen Belobigung durch Unterleutnant Schäfer (der Schriftführer der

<sup>418</sup> Eingabe des O Andreas Frh. v. Karaiczay (1789 August 6, s. l: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/10).

<sup>419</sup> „An einem hohen General Commando in Betreff der BelohnungsMetaille vor innstehende Mannschaft.“ Eingabe des O Joseph Linde v. Linden an das Generalkommando (1789 August 7, Feldlager bei Focșani, AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/8).

<sup>420</sup> Eingabe des IR 12 „Gf Khevenhüller“ (1789 August 6, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/12a).

<sup>421</sup> O Frh. v. Karaiczay bezeugt für Kpl Jakob Czickler eine Waffentat (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/12c).

<sup>422</sup> Olt Francesco de Beccuti Comte Orlandini bezeugt für Gem Johann Solanj eine Waffentat (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/12b).

Verleihungskommission) vermerkt. Weder in den Kommissionsprotokollen, noch in den dem Hofkriegsrat eingesandten Konsignationen fanden sich deren Namen. Ob dem Feldjäger Philipp Berger nun auch eine Belobigung ausgesprochen wurden, muss unbeantwortet bleiben; zumindest wurde er von der Verleihungskommission keiner Denkmünze würdig erkannt.

Wenngleich der Aktenlauf in genere sehr nachvollziehbar ist, so ist doch festzuhalten, dass (a) hier der Bataillonskommandant selbst und nicht der Regimentskommandant meldete und (b) die Einholung von Attestaten *ex post* nicht die Regel war. Das Kavallerieregiment Nr. 35 „Barco-Husaren“ beispielsweise holte *ex ante* die Attestate der eingemeldeten Individuen ein.<sup>423</sup> Das Infanterieregiment Nr. 7 „Freiherr v. Schröder“ ging in gleicher Weise vor, obwohl hier ein Hauptmann als Kommandant einer Kompanie in Übergehung des Obersts, im direkten Wege an das Brigadekommando schrieb. Es wurde auch direkt anhand einer Beilagennummer auf die angeschlossenen Attestate verwiesen.<sup>424</sup>

In unterschiedlicher Weise erwähnten dabei die Einschreiter an das Korpskommando, ob die ingenannten Individuen einer konkreten Auszeichnung würdig wären. In den meisten Fällen wurden nur „*sich ausgezeichnete Mannschaften*“ erwähnt, mithin die Entscheidung über eine Verleihung einer Medaille offenkundig einer höheren Stelle überlassen. Abgesehen von den Initiativanträgen und den direkten Eingaben von der Generalität, wurde nur in wenigen Fällen gemeldet, dass sich eine Person explizit einer Denkmünze ausgezeichnet hätte. Unter den Augen des Oberst Freiherr v. Karaiczay hätten sich Leute „*des Ehrenzeichens einer Denkmünze würdig*“ erwiesen und er bat daher, diese „*damit zu begnädigen*“.<sup>425</sup> Hauptmann v. Hohenbruck des Pontonierbataillons machte „*diesfalls seine unterthänigste gehorsamste Bitte*“, weil Korporal Joseph Böckel von sich glaubte, „*wegen Überkommung des von Seiner Majestät gnädigst ertheilten Ehrenzeichen würdig gemacht zu haben*.“<sup>426</sup> Wo also Partikularinteressen von einzeln gemeldeten Soldaten hervorstachen, wurde eher der Anspruch auf eine Verleihung erwähnt, als bei den großen Listeneingaben mit vielen Namen.

---

<sup>423</sup> Meldung des RgtKom O Samuel Kepiro: (1789 August 8, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6a).

<sup>424</sup> Meldung des Hptm. Simich an das Brigadekommando (1789 August 8, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/7a).

<sup>425</sup> Meldung des KavR 18 „Karaczay-Dragoner“ (1789 August 8, s. l.: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/10).

<sup>426</sup> Bericht des Hptm. v. Hohenbruck des Pontonierbataillons (1789 August 11, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/11).

Nebulös blieb auch die tatsächliche Zuständigkeit über die Einmeldung der Individuen an das Korpskommando. Anhand des vorliegenden Aktenmaterial lag die Zuständigkeit eher bei den Regimentskommandanten, also in der Regel bei den Obersten. Ausnahmen waren zum Beispiel, dass ein Oberstleutnant in Vertretung des Verhinderten Kommandanten schrieb. Die Meldung des Regimentskommandos des Grenzinfanterieregiments Nr. 14 „Erste Székler“, worin Oberst Casimir v. Horváth-Petrichevich zwar den bei seinem Regemente evident geführten Scharfschützen Nikolaus Farkas als „*um die Medaille besonders verdienstlich gemacht*“ anführte, aber weil ebenjener im Detachement unter Oberst Freiherr v. Karaiczay kämpfte, verwies der Regimentskommandant auf die Berichte ebenjenen Detachements.<sup>427</sup> Darüber hinaus wurde für diesen detachierten Scharfschützen eine eigene Meldung gemacht; die übrigen Grenzer wurden in einer separaten Listen eingemeldet.<sup>428</sup>

Für die Erstürmung Belgrads erhielt sich auch ein „Negativbeispiel“ einer Eingabe durch den Truppenkörper. Das heißt, a priori war dem einmeldenden Stabsoffizier schon klar, dass überhaupt keiner seiner Mannschaft einer Auszeichnung sich würdig gemacht hätte.

Vom Leibbataillon des Infanterieregiments Nr. 1 „Kaiser-Infanterie“ wusste der Bataillonskommandant Oberstleutnant Johann de Souel zu berichten, dass die untergebene Mannschaft zwar auf das standhafteste und tapferste den Feind am Glacis zurückschlug, aber im Ende hätte er nicht sagen können, „*dass hierinn Jemand Einzeln sich besonders ausgezeichnet hätte, weilen alle Individuen auf das Äußerste ihre Schuldigkeit gethan hätten.*“<sup>429</sup> Hierin hört man freilich schon die Stimme Lacy, der betonte, dass die Essenz einer Armeedie Disziplin und strikte Befehlsausführung war, insbesondere durch die Infanterie als Glied einer Kette, (cf. Kap. 2.3).<sup>430</sup> Dass ein etwaiger Elitarismus des den „allerhöchsten Namen führenden“ Regiments dieser Entscheidung zu Grunde liegt kann freilich nicht ausgeschlossen werden. Solch ein negativer „Bescheid“ erhielt sich auch für das Infanterieregiment Nr. 29 „Freiherr v. Laudon“ des Regimentskommandanten Oberst Eugen Graf v. Argenteau. Weil im Leibbataillon jeder mit Mut und Eifer die Schuldigkeit erfüllt

---

<sup>427</sup> Eingabe des O Casimir v. Horváth-Petrichevich (1789 August 7, Feldlager am Milkov bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/9b).

<sup>428</sup> Eingabe des O Casimir v. Horváth-Petrichevich (1789 August 2, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/9c).

<sup>429</sup> Bericht des ObstLt Johann de Souel (1789 Oktober 3, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/20c).

<sup>430</sup> Hochedlinger, Thron & Gewehr, p. 635.

hätte, „so kan kein Besonderes Individuum Benant werden, der auf Particulare Belohnung anspruch machen könste.“<sup>431</sup>

Somit war im Grunde genommen der Stabsoffizier, zumeist der Oberst selbst, in Fällen, wo wie für Focșani kein eigenes Wahlkapitel einberufen worden war, schon Entscheidungsträger über eine etwaige Verleihung, da dieser über die Weiterleitung der Attestate entschied. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass ohnehin diese Vorschläge für jene „autokratisch“ entscheidenden kommandierenden Generale die einzige Entscheidungsgrundlage bildeten.

Diesen Urteilen der Stabsoffiziere, insbesondere den negativen, wurde zuweilen auch widersprochen. Man könnte wohl den Eindruck gewinnen, dass die Kriterien einer „Würdigkeit“ persönlicher, tapferer Handlungen in den Statuten oder etwaigen Begleitschreiben nicht klar definiert wurden. Es oblag also in der Tat dem Gutdünken der Offiziere, welches freilich geprägt war von Erfahrungen und den Ansprüchen an die eigenen Truppen, zumal erschwerend frühere Vergleichswerte zur Würdigung von Tapferkeit kaum vorlagen. Oberstleutnant v. Souel erkannte eigentlich keinen seiner untergebenen Soldaten des Infanterieregiments Nr. 1 als hervorragend an, und doch findet sich ein nachträglicher Bericht, der fünf Tage später datiert war. Darin meldete der Kommandant den sich trotz einer Schusswunde im Oberschenkel ausgezeichneten Korporal Joseph Pohl, der sich zum Zeitpunkte im Semliner Spital befand. Die Meldung geschah jedoch nicht unter Betonung der generellen Tüchtigkeit und Erfüllung der Schuldigkeit der übrigen Truppe.<sup>432</sup> Woher der Sinneswandel rührte, wird wohl leider unbeantwortet bleiben müssen. Zwei Tage später nahm der Oberstleutnant die Silberne Denkmünze für benannten Korporal vom Armeegeneralkommando entgegen.<sup>433</sup>

Obgleich die obgenannten Bataillone der Infanterieregimenter Nr. 1 und 29 keine Individuen für eine Belohnung anmeldeten und auch in der Konsignation, welche dem Hofkriegsrat eingesandt wurde, jene Regimenter fehlten, wurden dennoch je einem Soldaten dieser beiden Regimenter nachträglich eine Silberne Ehren-Denkmünze zugedacht.

---

<sup>431</sup> Bericht des O Eugen Graf v. Argenteau (1789 Oktober 3, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/28).

<sup>432</sup> Bericht des ObstLt Johann de Souel (1789 Oktober 8, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/20a).

<sup>433</sup> Récépissé des ObstLt Johann de Souel (1789 Oktober 10, Feldlager bei Belgrad: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/20b).

### 3.9 Die Attestate

Der Umgang mit den Attestaten fügt sich in die sonst geübte Praxis der Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit der Einmeldungen beziehungsweise Anträge durch die Regimenter. Wie oben schon erwähnt, wurden diese in der Regel vor der Erstellung einer Liste beziehungsweise eines Verzeichnisses oder einer Meldung wohl auf einen Stabsbefehl von den Regimentern hin eingeholt.<sup>434</sup> Ausnahmen bilden hier folgerichtig die Initiativbewerbungen einzelner Soldaten und jene nachträglich eingeholten Zeugnisse. Dennoch lässt sich ein formalistischer roter Faden feststellen, von welchem im Detail jedoch durch kleine bis gravierende Unterschiede abgewichen wurde. Gemein ist die klare Titulierung als entweder *Attestat* oder *Zeugnis*. Grundsätzlich wurde in einem objektiven Stil geschrieben („*Endesfertigter bezeugt, dass [...]*“), womit freilich eine sachliche Distanz, mithin mehr Gravitas erzeugt werden sollte. Dies folgte aber dem generellen Zeitgeist der Berichterstattung; erst im Laufe des 19. Jahrhundert soll der subjektive Stil (also die erste Person Singular) in Berichten beziehungsweise in Schriftstücken der Unterordnung die dritte Person verdrängen.<sup>435</sup>

Schon seit dem 15. Jahrhundert, im Endeffekt seit dem Ausgang des Mittelalters und mit der Verdichtung der Staatsverwaltung wurde der Unterschrift vermehrte Bedeutung beigemessen, wenngleich das Siegel als Beglaubigungsmittel bis weit ins 19. Jahrhundert rege Verwendung fand.<sup>436</sup> Der Gebrauch von Dienstsiegeln durch die Regimentskommandanten, welche im Endeffekt eigenständige, erstinstanzliche Verwaltungsbehörden samt Gerichtsbarkeit waren, ließ sich nur in einem Falle feststellen.<sup>437</sup> Die Eingabe des Kaunitz'schen Infanterieregiments Nr. 20 wurde durch Oberst Joseph Linde v. Linden nicht durch sein eigenes Siegel, sondern durch ein Regimentssiegel abgefertigt.<sup>438</sup> Zu sehen ist ein nimbierter Doppeladler – der Reichsadler<sup>439</sup> – darüber eine Mitrenkrone oder eine

---

<sup>434</sup> Dies scheint der logische Dienstweg gewesen zu sein, wenngleich für den gegenständlichen Fall keine Archivalien gefunden werden konnte.

<sup>435</sup> Joseph II. pflegte jedoch schon zeitlebens in beispielsweise Handschreiben von sich in der 1. Person Singular zu schreiben: cf. *Hochedlinger*, Aktenkunde, p. 134.

<sup>436</sup> *Hochedlinger*, Aktenkunde, p. 127.

<sup>437</sup> Vieles dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit wurde den Regimenter spätestens mit der großen Wehrreform 1868/69 abgenommen, was insbesondere die Gerichtsbarkeit anbelangt: cf. *Wagner*, k. (u.) k. Armee, p. 543.

<sup>438</sup> Eingabe des O Joseph Linde v. Linden an das Generalkommando (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/8).

<sup>439</sup> Es wäre hier falsch – ungeachtet des Bindenschildes – von einem *österreichischen* Doppeladler zu sprechen. Den Köpfen des Reichs-Doppeladlers, als Wappen seit Kaiser Sigismund (1433) offiziell etabliert, waren stets jeweils ein Nimbus zum Ausdrucke der Heiligkeit des Reiches hinterlegt. Erst mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches 1806 bekam unter dem nunmehrigen Kaiser Franz I. dieser Doppeladler die Umdeutung auf das Kaisertum Österreich: cf. Franz-Heinz *Hye*, Das österreichische Staatswappen und seine Geschichte (Innsbruck, Wien 1995), hier p. 94-97.

phantasierte Rudolphskrone<sup>440</sup>, darin ein Brustschild mit der Aufschrift „KAU/NITZ / I:R“. Dies ist also der Hinweis auf das Infanterieregiment Nr. 20 „Graf Kaunitz“. Die Identifizierung der Rangkrone, welche auf dem Brustschild ruht, ist ob des Erhaltungszustandes nur kaum möglich, doch dürfte diese anhand der erkennbaren Merkmale (Kronenreif und Mütze) eine Fürstenkrone sein. Dies entspräche summa summarum den Gepflogenheiten, dass man dem Reichsadler einen spezifischen Brustschild auflegte: Der Adler symbolisierte die Zugehörigkeit zu Reich oder Kaiser, und der Brustschild im gegenständlichen Falle stellte den Bezug zum Regimentsinhaber, Wenzel Anton Reichsfürst v. Kaunitz-Rietberg (daher die Rangkrone), her.<sup>441</sup>

Diesen Dienstsiegeln begegnete man seit der Hälfte des 18. Jahrhunderts, wobei vielfach dem Gebrauch der privaten Siegel noch Vorrang gegeben wurde.<sup>442</sup> Die Praxis der Besiegelung von Schriftstücken findet man vereinzelt im Zusammenhang mit der Beglaubigung von Attestaten, von einer Regelmäßigkeit kann aber nicht die Sprache sein. Die Sitzungsprotokolle der Verleihungskommission des Galizischen Korps wurden beispielsweise gar nicht gesiegelt. Im Kavallerieregiment Nr. 35 „Barco-Husaren“ schien die Besiegelung durch Offiziere eher gepflegt worden zu sein, was auf das adelige Selbstverständnis der berittenen Truppe möglicherweise zurückzuführen wäre. So finden sich Siegel des Majors Tobias v. Quietowsky (Erste Majorsdivision)<sup>443</sup>, des Rittmeisters Karl v. Eötvöss (Oberstdivision)<sup>444</sup> und des Regimentskommandanten Oberst Samuel Kepiro<sup>445</sup> auf unterschiedlichen Attestaten. Dabei war das Siegeln nicht nur den Offizieren (auch wenn diese natürlich überproportional vorkamen), sondern prinzipiell jedem offenstand, der eben ein Siegel führte. So findet man beispielsweise im Infanterieregiment Nr. 7 einen siegelnden Korporal.<sup>446</sup> Diese Praxis der Besiegelung von Attestaten beziehungsweise Zeugnissen lebte noch viel stärker in den Ansuchen um Aufnahme in den Militär-Maria-Theresien-Orden, wobei hier offensichtlich eine gewisse Gravitas vordergründig schien. Im Ansuchen des Obersts Egger (späterer v. Eggstein) bezeugen 21 Soldaten als Augenzeugen allesamt mit einem

---

<sup>440</sup> Hye, Das österreichische Staatswappen, p. 95. Schon seit dem 15. Jahrhundert findet man über dem Doppeladler die Darstellung einer Mitrenkrone, welche eben auch eine Bezugnahme auf die Rudolphskrone zulässt.

<sup>441</sup> Hye, Das österreichische Staatswappen, p. 126. Hierin wird insbesondere der Usus der Auflegung von Landeswappen im 18. Jahrhundert vorgebracht, welcher sich analog auf den dienstlichen Gebrauch umlegen lässt.

<sup>442</sup> Hochedlinger, Aktenkunde, p. 130.

<sup>443</sup> Attestat für Kpl Joseph Dull (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6e).

<sup>444</sup> Attestat für Kpl Johann Rész (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6d).

<sup>445</sup> Attestat für Wm Gregor Fehér (1789 August 7, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6c).

<sup>446</sup> Attestat für Fwb Michael Rupperth (1789 August 6, Feldlager bei Focșani: AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/7b).

Siegel, der Oberst der Erzherzog-Franz-Joseph-Kürassiere (KavR 2) sogar mit einem Dienstsiegel.<sup>447</sup> Das Prinzip der doppelten Beglaubigung durch Siegel und Unterschrift zieht sich als sowohl durch die Ordensansuchen als auch durch die Belohnungsanträge, wobei die eigenhändige Unterfertigung oder jene der Kreuzsetzung sich noch nicht gänzlich durchsetzen konnten. Nichtsdestotrotz wurde den Unterschriften größere Bedeutung beigemessen, die entweder eigenhändig gesetzt wurden oder, insbesondere bei den Mannschaftsdienstgraden, bei Illiteralität durch ein „Vollziehungskreuz“ neben dem vorgeschriebenen Namen bestätigt wurden.

## 4 Schlussbetrachtung

Für das Feldzugsjahr 1789 zählte man also schon 45 Verleihungen der Goldenen Ehren-Denkmünze für Tapferkeit und knapp 500 solcher in Silber.<sup>448</sup> Sie stellten sich im Ende doch als ein probates Mittel zur Belohnung von Soldaten unterhalb der Offizierscharen dar, war diese Medaille offenkundig doch ein begehrtes Ehrenzeichen, wie beispielsweise Initiativeanträge dies suggerierten. Ungleich dem Ordenskreuz des Militär-Maria-Theresien-Ordens prangte seit der Stiftung der Denkmünze das Konterfei des Monarchen kraft kaiserlicher Gnaden an der Brust der ausgezeichneten Soldaten, obwohl im Verleihungsverfahren an die Soldaten Joseph II. keinen direkten Einfluss mehr nahm. Und dennoch scheint die Schaffung dieser Medaille ihm – vielleicht aus einer „landesväterlichen“ Gemütsbewegung heraus – für *seine* Soldaten ein gewisses Anliegen gewesen zu sein. Bekannt ist das kaiserliche *Faible* für das Militär und stärker denn je wurde der Soldat an den Landesherren gebunden. Somit scheint es naheliegend, dass gerade der Josephinismus dieses Ehrenzeichen für den gemeinen Soldaten ermöglichte und es aber gleichsam auch eine Zäsur des Militärs und dessen Verwaltung war. Ein „alter Lacy“, der überhaupt den Soldaten das eigenständige Handeln und Denken absprechen wollte, wie auch ein Hadik v. Futak und Laudon der alten Schule treten mit dem verschwindenden *ancien régime* von der Bühne ab: am 14. Juli 1789 sollte die Bastille in Paris erstürmt werden.

---

<sup>447</sup> Zeugnis für O Joseph Egger (1799 November, Meimsheim: AT-OeStA/KA BA MMThO IV E 16, fol. 74v). Hier findet neben jedem Namen ein Siegel seinen Platz, auch neben (unadeligen) Gemeinen, wobei hier offenkundig ein Dritter für diese siegelte, da beispielsweise zweimal dasselbe Siegel verwendet wurde. Das Dienstsiegel ist im gegenständlichen Falle ein leicht ovales, stehendes Bild mit der Umschrift „\* E·H·FRANZ·CUIRASSIR·REGIMENT“, darin der nimbierte, doppelköpfige, bekrönte (i. e. eine symbolhafte Mitrenkrone) Reichsadler, belegt mit dem Bindenschild als Brustschild. Bezuglich des Usus der Verwendung des Bindenschildes in Kombination mit dem Reichsadler: cf. *Hye*, Das österreichische Wappen, pp. 125-128.

<sup>448</sup> *Ortner/Ludwigstorff*, Österreichs Orden II/1, p. 246.

Die Verwaltungswege, die im Zusammenhange mit der „Verwaltung von Tapferkeit“ entstanden, zeigen das Streben nach einem zentralstaatlichen Verwaltungsapparat mittelst eines administrativen Herrschaftsausbaues. An der Spitze stand die militärische Zentralstelle, die ihrem verlängerten Arm, den Generalkommanden, die Entscheidung über die Würdigung von Tapferkeit überließ. Der Mannschaftssoldat wie auch der Unteroffizier rückten damit aus dem Dunkelfeld (abseits der Musterlisten) hervor und emanzipierten sich. Sie saßen sogar in Zuerkennungskommissionen und bezeugten Attestate für ihre Kameraden. Mithin erfuhren sie eine Aufwertung ihrer Position, waren nicht mehr nur „Söldner“, was wie die vielen anderen Verbesserungen des Soldatenlebens im Kontext der Aufklärung gesehen werden musste: Sie waren des Kaisers Soldaten. Mit dieser Geisteshaltung kam auch das Bestreben nach Rationalisierung und Messbarkeit. Es werden Listen über Tapferkeit geführt, Individuen aufgelistet und eingeschickt. Nur der untere Sektor der Administration, also die Dienstwege zwischen den Regimentern und dem Generalkommando, blieb eher diffus und unreglementiert. Dies hat eine Fülle von diversen Schriftstücken zur Folge, doch zeichnete sich schon in dieser frühen Phase ein Weg ab: Nach einer Schlacht sammelte der Kompaniechef die Attestate, die von Augenzeugen für eine oder mehrere Personen ausgestellt worden waren, und gab diese dem Bataillonskommandanten oder Regimentsobristen weiter. Diese gelangten an den jeweiligen General, der auf Grundlage von den Einmeldungen oder Kommissionserkenntnissen die Ehren-Denkmünzen bewilligte. Wiederum die jeweiligen Feldkriegskassen gaben die Münzen aus, die Regimentskommandanten bestätigten dies und verliehen diese der Mannschaft. Der Hofkriegsrat wurde nur mehr durch eingemeldete Listen über bereits erfolgte Bewilligungen informiert. Es ergibt sich daher ein zum kommandierenden General spitz zulaufender Kegel, der sich abermals zur Zentralstelle hin anspitzte. Aus Wien ging es sodann wieder vice versa mit den Weisungen zur Verkündung der Individuen retour.

Ob einer fehlenden zeitgenössischen Kategorisierung von „Tapferkeit“, war es nur erschwert möglich, die ausgewerteten Belohnungsanträge zuzuordnen. Offensichtlich spielte die Rettung von Kameraden und Offizieren neben der Freiwilligmeldung und der Tötung von Feinden eine gewichtige Rolle. Obgleich bei den Silbernen Ehren-Denkmünzen sich die Waage zwischen Mannschaften und Unteroffizieren in absoluten Zahlen hielt – relativ gesehen waren die Unteroffiziere dennoch überproportional vertreten –, so fielen die Verleihungen der Goldenen Ehren-Denkmünze sogar absolut gesehen zu Gunsten der Unteroffiziere aus. Eine Analogie zum Militär-Maria-Theresien-Orden ist auch hier nicht gänzlich von der Hand zu weisen, wollte man mit der Medaille wohl besonders gute Führung von subalternen Truppen belohnen.

Allein die Fülle der vorliegenden „Belohnungsakten“ und des damit verbundenen Archivguts anderer Bestände ermöglicht umfassende Forschungen und Auswertungen für die Wissenschaft verschiedenster historischer Disziplinen. Daher konnten für diese Arbeit lediglich einzelne Schlachten als Eckpfeiler einer militärischen Verwaltungsgeschichte herangezogen werden. Weiteren Forschungen soll damit ein Grundstock gebildet sein, größer angelegte Auswertungen und Vergleiche vorzunehmen.

## 5 Quellenverzeichnis

Allgemeine Quellen:

Dienstreglement für das kaiserliche und königliche Heer. 1. Teil. Zweite Auflage des Reglements vom Jahre 1973 (Wien 1909).

„Hirtenbrief“ Josephs II. 1783, abgedruckt in: Friedrich *Walter*, Die Österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung, Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmisichen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749-1848), Bd. 4, Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780-1792). Aktenstücke (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 36, Wien 1950) pp. 123-132.

Josephinisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Erstes Hauptstück, § 1. In: Zweyte Fortsetzung der Gesetze und Verfassung im Justizsache (1786) p. 72, zitiert nach: Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte ÖNB, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1003&page=78&size=45> (16.03.2025).

Oesterreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1790, Bd. I (Wien s. d.).

Oesterreichischer Militär-Almanach für das Jahr 1793, Bd. IV (Wien s. d.).

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze von Jahre 1789. Bd. 18, V. Abtlg. (Wien 1790) pp. 8-20, zitiert nach: Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte, ÖNB, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1789&page=1178&size=45> (28.04.2025).

Hof- und Staats-Schematismus der röm. kais. auch kais. königlich- und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, derer daselbst befindlichen höchsten und hohen unmittelbaren Hofstellen, Chargen und Würden, niedern Kollegien, Instanzen und Expeditionen nebst vielen andern zum allerhöchsten Hof, der Stadt und den K. K. Erbländern gehörigen geistlichen, weltlichen und Militär-Bedienungen, Versammlungen, Stellen und Aemtern (Wien 1789), zitiert nach: Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte, ÖNB, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=shb&datum=1789&page=233&size=65> (18.12.2024).

Wiener Zeitung Nr. 59, 25. Juli 1789, zitiert nach: Anno. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften, ÖNB, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=17890725&seite=1&zoom=33> (28.04.2025).

Wiener Zeitung Nr. 70, 2. September 1789. 26. Sonderbeilage, zitiert nach: Anno. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften, ÖNB, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=17890902&seite=34&zoom=33> (28.04.2025).

#### Quellen aus dem Kriegsarchiv:

##### HOFKRIEGRAT:

- AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 23.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 59.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR SR AS Akten HR, 92.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/66.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/67.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/41/70.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/73.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/78.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/80.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/86.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/111.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/664.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/678.
- AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1790, 1789/62/754.

##### KRIEGSMINISTER-LACY-AKten:

- AT-OeStA/KA ZSt KLA Akten 41, 1789/212-8.

##### ARMEEAKTEN:

- AT-OeStA/KA FA AA Bücher I 58.

##### ALTE BELOHNUNGSAKTEN:

- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 1b.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 1c.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 2/1a.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 2/2c.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 6/1a.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 8a.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 8b.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/3a.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/3c.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/4a.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/4b.
- AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/7a.

AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/7b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/13.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/17.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/20a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/20b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/20c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 9/28.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 10.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 12/3c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 13/1c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 16a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 16b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 17/1a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 17/1b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 18b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/1c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/2a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/3.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/4.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/5a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/5c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/5d.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6d.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6e.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6g  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6h.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6i.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/6j.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/7a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/7b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/8.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/9b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/9c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/10.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/11.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/12a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/12b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 19/12c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20.

AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20/1.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20/9.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 20/13a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/4.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/6.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10a.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10b.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/10c.  
AT-OeStA/KA BA ABA Akten 1 P.-Nr. 21/11.

ARCHIV DES MILITÄR-MARIA-THERESIEN-ORDENS:  
AT-OeStA/KA BA MMThO IV E 16.  
AT-OeStA/KA BA MMThO IV S 83.  
AT-OeStA/KA BA MMThO IV R 90.

GENERALKOMMANDO WIEN:

AT-OeStA/KA Terr GenKdo Wien ÄR Akten 21, 1789-16-931.

MUSTERLISTEN UND STANDESTABELLEN DER K. K. ARMEE  
AT-OeStA/KA Pers MLST I Infanterie IR 7 461.  
AT-OeStA/KA Pers MLST I Infanterie IR 33 2996.  
AT-OeStA/KA Pers MLST I Hus 1 7310.

VERPFLEGSHAUPTAMT:

AT-OeStA/KA MBeh VHA Akten 31, 1789 1/62.

Quellen aus dem Finanz- und Hofkammerarchiv:

HOFKAMMER IN MÜNZ- UND BERGWESEN:  
AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4258/1789.  
AT OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 4623/1789.  
AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 5496/1789.  
AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 5642/1789.  
AT-OeStA/FHKA NHK MBW Akten II.Abt. 1000, 7098/1789.

HAUPTMÜNZAMT WIEN:

AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 55.  
AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 78.  
AT-OeStA/FHKA SuS HMA Akten 38, Nr. 80.

## 6 Literaturverzeichnis

Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Die Armee Maria Theresias und Josephs II. In: Erich *Zöllner* (Hsg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde 42, Wien 1983) pp. 71-83.

Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Militär, Geschichte und politische Bildung. Aus Anlass des 85. Geburtstages des Autors hsg. v. Peter Broucek, Erwin A. Schmidl (Wien 2003).

Ignaz *Beidtel*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848. Hrsg. v. Alfons Huber in 2 Bd. (Innsbruck 1896-1898).

David A. *Bell*, The First Total War? The Place of the Napoleonic Wars in History of Warfare. In: Bruno *Colson*, Alexander *Mikaberidze* (HHsg.), Fighting the Napoleonic Wars (The Cambridge History of the Napoleonic Wars 2, Cambridge 2023) pp. 665-681.

Ilya *Berkovich*, Motivation in War. The Experience of Common Soldiers in Old-Regime Europe (Cambridge/New York 2017).

Ilya *Berkovich*, Conscription in the Habsburg Monarchy. 1740-1792. In: William D. *Godsey*, Petr *Maťa* (HHsg.), The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State. Contours and Perspectives 1648-1815 (Proceedings of the British Academy 247, Oxford 2022) pp. 298-321.

Ludwig *Biewer*, Eckart *Henning*, Wappen. Handbuch der Heraldik (Köln/Weimar/Wien 2017).

Ahasver v. *Brandt*, Werkzeug des Historikers (Stuttgart 1958, 172007).

Oskar *Criste*, Kriege unter Kaiser Josef II. (Wien 1904).

Walter *Demel*, Josephinismus. In: Friedrich *Jaeger* (Hsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 19.11.2019, [https://doi-org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_287084](https://doi-org/10.1163/2352-0248_edn_COM_287084) (23.04.2025).

Walter *Demel*, Reformabsolutismus. In: Friedrich *Jaeger* (Hsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 19.11.2019, [https://doi-org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_334922](https://doi-org/10.1163/2352-0248_edn_COM_334922) (23.04.2025).

Franz Leander *Fillafer*, Thomas *Wallnig* (HHsg.), Josephinismus zwischen den Regimen. Eduard Winter, Fritz Valjavec und die zentraleuropäischen Historiographien im 20. Jahrhundert (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2017).

Christian *Gruber*, Ignaz Edler v. Wirth. In: Österreichisches Biographisches Lexikon, Bd. 16 (2021).

Joachim *Hirtenfeld*, Der Militär-Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Bd. I (Wien 1857).

Michael *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy 1683-1797 (London 2003).

Michael *Hochedlinger*, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien 2009).

Michael *Hochedlinger*, Kleine Quellenkunde zur österreichischen Militärgeschichte 1800-1914. In: Österreichisches Staatsarchiv Online-Publikation, 2009, <https://www.oesta.at/dam/jcr:c887a931-c5f4-45ea-ac17-429f5af8d31e/Quellen%20zur%20%C3%B6sterreichischen%20Milit%C3%A4rgeschichte%201800-1914.pdf> (24.04.2025).

Michael *Hochedlinger*, Das Kriegswesen. In: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (HHsg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen

Neuzeit. Bd. 1, Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilbd. 2 (Wien 2019) pp. 629-763.

Michael *Hochedlinger*, Adelige Abstinenz und bürgerlicher Aufstiegswille. Zum Sozial- und Herkunftsprofil von Generalität und Offizierskorps der kaiserlichen und k. k. Armee im 17. und 18. Jahrhundert. In: Gustav *Pfeifer*, Kurt *Andermann* (HHsg.), Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 48, Innsbruck 2020) pp. 271-349.

Michael *Hochedlinger*, Thron & Gewehr. Das Problem der Heeresergänzung und die „Militarisierung“ der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus (1740-1790). In: Gernot Peter *Obersteiner* (Hsg.), Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives, Bd. 45 (Graz 2021).

Michael *Hochedlinger*, Uniformzwang. Zur „Militarisierung“ des dynastischen Repräsentations- und Familienporträts in der Habsburgermonarchie 1750-1815. In: Sabine *Haag* (Hsg.), Schriften des Kunsthistorischen Museums, Bd. 22 (Wien 2022).

Gerd *Holler*, ...für Kaiser und Vaterland. Offizier in der alten Armee (Wien/München 1990).

Franz *Hübner*, Militär-Oekonomie-System der kaiserlichen königlichen österreichischen Armee, Bd. 15 (Wien 1822) pp. 349-356.

Inventare Österreichischer Archive, Bd. 8: Inventar des Kriegsarchivs Wien. Verfaßt von den Beamten des Kriegsarchivs, Bd. II. In: Publikationen des Österreichischen Staatsarchivs, 2. Serie (Wien 1953).

Franz *Kaindl*, Die k. k. Militärgrenze. Zur Einführung in ihre Geschichte. In: Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien, Bd. 6: Die k. k. Militärgrenze (Wien 1973) pp. 9-28.

Johann *Karger*, Die Entwicklung der Adjustierung, Rüstung und Bewaffnung der österreichisch-ungarischen Armee 1700-1809 (Buchholz i. d. N. 1998).

Edith *Kotasek*, Feldmarschall Graf Lacy. Ein Leben für Österreichs Heer (Horn 1956).

Irene *Kubiska-Scharl*, Einleitung. In: Irene *Kubiska-Scharl*, Michael *Pözl*, Das Ringen um Reformen. Der Wiener Hof und sein Personal im Wandel (1766-1792) (MÖStA 60, 2018) pp. 1-44.

Ferdinand *Maafß*, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760-1790, 5 Bde. In: *Fontes rerum Austriacarum*, Bde. 71-75 (Wien 1951-1961).

Andrea *Mayr*, Ferdinand I. (1793-1875, reg. 1835-1848), Bd. 1. In: Die Medaillen und Schaumünzen der Kaiser und Könige aus dem Haus Habsburg im Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums Wien, Bd. XI (Wien 2023).

Karl *Megner*, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k.k. Beamtentums. In: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 21 (Wien 1985).

August von *Müller-Wandau*, Die Tapferkeitsmedaille (Wien 1918).

M. Christian *Ortner*, Die österreichisch-ungarische Artillerie von 1867 bis 1918 (Wien 2007).

M. Christian *Ortner*, Georg *Ludwigstorff*, Österreichs Orden und Ehrenzeichen. Teil II/Bd. 1. Die kaiserlich-königlichen staatlichen Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Medaillen etc. bis 1918 (Wien 2019).

M. Christian *Ortner*, Georg *Ludwigstorff*, Österreichs Orden und Ehrenzeichen. Teil II/Bd. 2. Die kaiserlich-königlichen staatlichen Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Medaillen etc. bis 1918 (Wien 2019).

Irmgard *Plattner*, Josephinismus und Bürokratie. In: Helmut *Reinalter* (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 53-96.

Günther *Probszt*, Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918, 2 Bde. (Wien/Köln/Weimar 1994).

Jiří *Protiva*, Pallasche der Habsburgermonarchie (Prag 2009).

Peter *Rauscher* (Hsg.), Kriegsführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740. In: Martina *Fuchs*, Alfred *Kohler* (HHsg.), Geschichte der Epoche Karls V., Bd. 10 (Münster 2010).

Josef *Ritter Rechberger v. Rechkron*, Geschichte der k. k. Kriegs-Marine. Teil I, Österreichs Seewesen in dem Zeitraume von 1500-1797 (Wien 1882).

Claudia *Reichl-Ham*, Die Armee Maria Theresias (1740-80) und Josephs II. (1780-90). In: Peter *Fichtenbauer*, M. Christian *Ortner* (HHsg.), Die Geschichte der österreichischen Armee von Maria Theresia bis zur Gegenwart in Essays und bildlichen Darstellungen (Wien 2015).

Helmut *Reinalter*, Einleitung. Der Josephinismus als Variante des Aufgeklärten Absolutismus und seine Reformkomplexe. In: Helmut *Reinalter* (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 9-16.

Helmut *Reinalter*, Die Sozialreformen Josephs II. In: Helmut *Reinalter* (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 163-189.

Fritz *Reinöhl*, Geschichte der k. u. k. Kabinettskanzlei. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband VII (Wien 1963).

Matthias *Rettenwander*, Nachwirkungen des Josephinismus. In: Helmut *Reinalter* (Hsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien/Köln/Weimar 2008) pp. 317-425.

Robert *Rill*, Die Anfänge der Militäkartographie in den habsburgischen Erblanden. Die Josephinische Landesaufnahme von Böhmen und Mähren nach hofkriegsrätlichen Quellen. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 49 (Wien 2001) pp. 183-202.

Edwin *Sacken*, Geschichte des k. u. k. Dragoner-Regiments Friedrich August, König von Sachsen Nr. 3, 2 Bde. (Wien 1925/27).

Christian *Sapper*, Schriftgut zur Militärgeschichtsforschung im Finanz- und Hofkammerarchiv. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 49 (Wien 2001) pp. 285-299.

Ilse *Schindler*, Zur Bedeutung des Raths Departements des Hofkriegsrates. Das Departement „G“ im Jahre 1795 und die Verwaltung Galiziens, der Bukowina und der polnischen Wojwodschaften (Diss., Wien 1996).

*Antonio Schmidt-Brentano*, Kaiserliche und k. k. Generale (1618-1815). In: Österreichisches Staatsarchiv Online-Publikation, 2006, [https://www.oesta.gv.at/dam/jcr:29b98584-9598-456f-9e7d-61650d3f30df/Kaiserliche%20bzw\\_%20k\\_%20k\\_%20Generale%201618-1815%20\\_Liste\\_.pdf](https://www.oesta.gv.at/dam/jcr:29b98584-9598-456f-9e7d-61650d3f30df/Kaiserliche%20bzw_%20k_%20k_%20Generale%201618-1815%20_Liste_.pdf) (24.04.2025).

*Antonio Schmidt-Brentano*, Die kaiserlichen Generale 1618-1655. Ein biographisches Lexikon. In: Österreichisches Staatsarchiv Online-Publikation, 2022, <https://www.oesta.gv.at/dam/jcr:3cb11fb4-f0f1-4589-85f9-2d4a16d29365/Antonio%20Schmidt-Brentano%20-%20Die%20kaiserlichen%20Generale%202022.pdf> (24.04.2025).

Walter A. Schwarz, Die militärischen Dekorationen der Monarchie. In: Johann Stolzer, Christian Steeb (HHsg.), Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Graz 1996) pp. 227-286.

Walter A. Schwarz, „Vergänglicher Glanz...“. Altösterreichs Orden. Katalog zur Ausstellung des Österreichischen Staatsarchivs und der Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde (ÖGO) anlässlich deren 15-jährigen Bestandsjubiläums (Wien 2005).

Anton Semek, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. IV/1. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1905).

Michael K. Silber, From Tolerated Aliens to Citizen-Soldiers. Jewish Military Service in the Era of Joseph II. In: Pieter M. Judson, Marsha Rozenblit (HHsg.), Constructing Nationalities in East Central Europe (New York 2004) pp. 19-36.

Oscar Teuber, Die Österreichische Armee von 1700 bis 1867 (Wien 1895).

Christoph Tepperberg, Mannschaftsmenage. Über das Essen und Trinken in den Kasernen der k. u. k. Armee. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 39 (Wien 1987) pp. 90-113.

Christoph Tepperberg: Die Musterungs- und Standesakten der k. k. Armee am Beispiele der Ersten Triester Marine 1786-1797. In: Scrinium. Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivare, Bd. 38 (Wien 1988) pp. 342-353.

Wolfgang Trapp, Kleines Handbuch der Maße, Zahlen, Gewichte und der Zeitrechnung (Köln 1998).

Rolf Urrisk-Obertynski, Die k. u. k. Leibgarden am österreichisch-ungarischen Hof 1518-1918 (Gnas 2004).

Walter Wagner, Quellen zur Geschichte der Militärgrenze im Kriegsarchiv Wien. In: Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien, Bd. 6: Die k. k. Militärgrenze (Wien 1973) pp. 261-290.

Walter Wagner, Die k. (u.) k. Armee. Gliederung und Aufgabenstellung. In: Adam Wandruszka, Die bewaffnete Macht (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 5, Wien 1987) pp. 142-633.

Alphons Freih. v. *Wrede*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. I. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1898).

Alphons Freih. v. *Wrede*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. II. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1898).

Alphons Freih. v. *Wrede*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. III, 1. Hälfte. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1901).

Alphons Freih. v. *Wrede*, Geschichte der K. und K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bd. III, 2. Hälfte. In: Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs, Suppl. (Wien 1901).

Martin *Wrede*, Absolutismus. In: Friedrich *Jaeger* (Hsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 19.11.2019, [https://doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_236841](https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_236841) (23.04.2025).

Christian *Zweng*, Der Orden Pour le Mérite und sein Vorgänger Orden de la Générosité. Geschichte, Träger, Hersteller der Originale, Fälschungen (Osnabrück 2014).

## 7 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Frontispiz der gedruckten Statuten (Impressen) [AT-OeStA/KA ZSt HKR HR Akten 1767, 1789/41/63].

Abb. 2: Belagerung von Belgrad im Jahre 1789 [AT-OeStA/KA KPS KS H III e, 3173].

## 8 Abstract

Die vorliegende Arbeit „*Der Tapferkeit*“ – Die Ehren-Denkmünze für Tapferkeit im Rahmen der Habsburgischen Militärverwaltung“ widmet sich dem militärischen Auszeichnungswesen der Habsburgermonarchie in seiner Frühphase. Sie beleuchtet dieses Thema aus einer verwaltungsgeschichtlichen Perspektive und geht dabei *ad fontes*. Die inhaltliche Auswertung der im Bestand „Alte Belohnungsakten“ des Kriegsarchivs Wien verwahrten Archivalien bildet die quellenkundliche Grundlage hiefür. Am 18. Juli 1789 wurde durch den Hofkriegsrat die Stiftung einer eigenen Medaille für Unteroffiziere und die Mannschaft promulgiert, die in starkem Maße mit dem aufgeklärten, josephinischen Absolutismus verwoben war. Diese untere Hierarchieebene des Militärs erfuhr eine Emanzipation und Aufbesserung ihrer Stellung, als die alten Generale der k. k. Armee, wie ein Graf v. Lacy, ein Graf Hadik v. Futak oder ein Freiherr v. Laudon, mit dem *ancien régime* von der Bühne abgingen.

Zunächst wird ein Überblick über den Kontext des Aufgeklärten Absolutismus und der Militärverwaltung der k. k. Armee geboten werden, bevor die Genese der Ehren-Denkmünze beleuchtet wird. Danach werden die Satzungen und Instruktionen erörtert, damit im Folgenden die Verwaltung von „Tapferkeit“ nachgezeichnet werden kann. Die nähere Beleuchtung der Verleihungen im Zuge sowohl einer Schlacht (Focşani) als auch einer Belagerung (Belgrad) sollen die Signifikanz dieses Ehrenzeichens – am Beginn des gesellschaftlich prägenden, österreichischen Auszeichnungswesens abseits der elitären Orden – veranschaulichen und ein Verständnis dafür schaffen.